Entwicklung

des

Archidiakonats

bis zum

elften Jahrhundert.

Von der theologischen Fakultät der kgl. Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation

von

Dr. Alfred Schröder.

Augsburg 1890.
Kranzfelder'sche Buchhandlung.

Seinem treuen Freunde

Herrn Joseph Anton Endres

Doktor der Philosophie

in dankbarer Liebe

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Der Gegenstand vorliegender Monographie ist in einer Reihe von Vorarbeiten bereits behandelt worden. Selbstverständlich können als Vorarbeiten im engeren Sinne bloß die universalgeschichtlichen Darstellungen des Archidiakonats gelten. In früherer Zeit faßte man bei wissenschaftlicher Bearbeitung des Themas in erster Linie den kanonistischen und praktischen Standpunkt ins Auge. Eine bedeutendere Monographie dieser Art ist beispielsweise die des Archidiakons Nikolaus Januarius von Dunois (Diözese Chartres), im Jahre 1625 verfaßt und durch Titel und Widmung im oben angegebenen Sinn hinlänglich charakterisiert (Archidiaconus seu de ipsius iure et officio liber, gewidmet vigilantissimis Galliae archidiaconis). *)

Mit der geschichtlichen Entwicklung des Instituts hat sich eingehender, jedoch von einem speziellen durch die Kontroverse gegen den Jesuiten Cellot gegebenen Standpunkt aus, der Pariser Professor und nachmalige Bischof von Cavaillon, Franz Hallier, befaßt in seinem Werk de hierarchia ecclesiastica (in erster Auflage 1646 erschienen); er beschränkt sich auf Untersuchung der Frage, wann die Archidiakonen in Gallien, Spanien, Italien und im Orient Jurisdiktion über die Priester erlangten, und zeigt, wie sie dieselbe

*) abgedruckt bei Fr. Florens, opp. iurid. tom. I Norimb. 1756 p. 403—439.

auch später beibehielten (ed. II p. 864—873). Auch Morinus widmete in der Schrift de sacris ecclesiae ordinationibus den Archidiakonen eine kurze Abhandlung (P. III. exerc. 16 c. 3 ed. Par. 1655 tom. II p. 278—286).

Alle seine Vorgänger und viele seiner Nachfolger übertraf aber in Darstellung der Entwicklung des Archidiakonats Thomassin; in seinem großen Werke vetus et nova ecclesiae disciplina behandelte er in vier, je einen Zeitabschnitt umfassenden Kapiteln die Geschichte des Instituts mit einer seiner Gelehrsamkeit entsprechenden Quellenkenntnis für eine lange Folgezeit in mustergiltiger Weise (ed. Venet. 1730 P. I. l. II. c. 17—20). Als unbedeutend muß daneben die Dissertation M. Gg. H. Götze's de archidiaconis veteris ecclesiae, Lips. 1687, bezeichnet werden. Ohne genauere Geschichtskenntnis abgefaßt und von sehr geringem Umfang ist auch die Abhandlung P. Sarnelli's della origine della dignita arcidiaconale etc. (in P. Sarnelli, lettere ecclesiastiche tom. I Venez. 1716 lett. 25 p. 105—108).

Unterdessen war das Zeitalter der christlichen Archäologieen gekommen, welche sich fast alle mehr oder minder eingehend mit vorliegendem Thema befassen. Vorzüglich ist die Leistung Binghams (Origines s. antiq. christ. l. II c. 21 ed. Hal. 1724 p. 328—340), von welchem sich Selvaggio (Antiquitatum christ. institut. l. I p. II c. 2 § 4 ed. Mog. 1787 p. 47—50) abhängig zeigt. Selbstständiger und namentlich mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse arbeitete Binterim (Denkwürdigkeiten I 1, 386—434), weniger eingehend Augusti (Denkwürdigkeiten XI 204—212).

Der Monographie des Helmstädter Professors Johann Paul Kreß,*) von welcher jedoch nur der erste allgemeine Teil hier in

*) Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte, wie sie beyde sowol bey andern Stifftern in und außer Teutschland, als absonderlich in dem Hochstifft Oßnabrück von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen und noch sind. Helmstedt 1725.

Betracht kommt, mangelt die Objektivität der Darstellung; sie ist eine Tendenzschrift, hervorgerufen durch den damals infolge des Todes des letzten Bischofs von Osnabrück und des Übergangs der Landesherrlichkeit an einen protestantischen Fürsten mit besonderer Heftigkeit entbrannten Kampfes um den Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Weit objektiver und zunächst aus wissenschaftlichem Interesse unternommen ist die Spezialarbeit Pertsch's: Abhandlung von dem Ursprung der Archidiakonen u. s. w. Hildesheim 1743, welcher namentlich durch fleißige Benützung der einschlägigen Synodalbeschlüsse vielfach neues Licht über den Gegenstand verbreitet hat, wenn auch die Zusammenstellung des gewonnenen Materials viel an Übersichtlichkeit zu wünschen übrig läßt. Kaum der Erwähnung wert ist eine kleine Schrift von Johann Georg Geret: Commentatio de archidiaconis, Onoldi 1746.

In diesem Jahrhundert hat sich namentlich Gréa in einer nach Umfang wie Inhalt bedeutenden Abhandlung mit dem Thema beschäftigt (Adrien Gréa, essai sur les archidiacres in biblioth. de l'école des chartes, III^e sér. t. II^e 1853 p. 39–67; 215–247; auch separatim erschienen). Der Hauptvorzug der Monographie besteht in Darlegung des pragmatischen Zusammenhangs in der Entwicklung des Archidiakonats; überall wird den zeitgeschichtlichen Verhältnissen, welche mit ihren wechselnden Bedürfnissen auch dem Archidiakonat eine verschiedene Stellung gegeben haben, eingehende Berücksichtigung zu teil.

In neuester Zeit sind treffliche Abhandlungen über den Archidiakonat in kirchenrechtlichen Werken erschienen. Vor allem ist Hinschius' Artikel (System des kath. KR. II 183—203) hervorzuheben, der durch die zahlreichen Citate zugleich in die hauptsächlichsten Quellen- und Litteraturwerke über den Gegenstand einführt. Auch Löning und v. Scherer lieferten gründliche Abhandlungen.

Trotz dieser vielen und zum Teil hervorragenden Leistungen glaube ich der Ansicht sein zu dürfen, nicht resultatlos gearbeitet

zu haben. Zu einer neuen Behandlung des Themas stand eine Anzahl vorzüglicher erst in neuester Zeit veröffentlichter Quellenwerke bezw. neue kritische Ausgaben von solchen zur Verfügung. Zu einer Reihe von Kontroversen ferner war Stellung zu nehmen; vielleicht ist es gelungen, die eine oder andere der Lösung näher zu führen. Mancher lang sich fortschleppender Irrtum konnte beseitigt, manches kaum Berührte in seiner historischen Entwicklung verfolgt werden. Hin und wieder sind auch — nach des Verfassers Litteraturkenntnis wenigstens — neue Resultate gewonnen worden. Es sei aber dabei im vollsten Maße anerkannt, daß das tiefere Eindringen in den Gegenstand nur auf dem durch die trefflichen Vorarbeiten gelegten Untergrund möglich war. Leider gebot die Fülle des für das spätere Mittelalter vorhandenen Quellenmaterials, mit dem 10. Jahrhundert einstweilen abzuschließen.

Augsburg,
am Feste des hl. Gregor von Nazianz 1890.

Der Verfasser.

7.

Der erste Bogen ist vom Buchbinder verbunden

I. Abschnitt.

Entwicklung des Archidiakonats zu einem besonderen Amt.

1. Kapitel.

Stellung des Archidiakons zum Klerus.

§ 3.

Aufsichtsrecht und Disziplinargewalt des Archidiakons über den Klerus.

1. In den alten Quellen erscheint der Archidiakon überall an der Spitze der Diakonen und des niedern Klerus. Was schon sein Name besagt, daß er das Haupt der Diakonen sei, das wird hier vielfach ausdrücklich bezeugt.[1])

Als Befugnisse, die infolge dieser Vorsteherschaft dem Archidiakon zukamen, lassen sich zunächst Aufsichtsrecht und Disziplinargewalt bezeichnen. Die Aufsicht über den Wandel der Kleriker und eine nähere Kenntnis ihrer persönlichen Verhältnisse werden voraus-

---

[1]) Prudent. Peristeph. hymn. 2 v. 37 sqq. (Migne s. l. 60, 296): Hic primus e septem viris — Qui stant ad aram proximi — Levita sublimis gradu — Et caeteris praestantior. Hieron. in Ezech. c. 48 (Migne s. l. 25, 484): primus ministrorum. Leo M. ep. 111 c. 3 (ib. 54, 1022): catholicis diaconibus postponi debuit, non praeponi (sc. Andreas archid.); cf. Optat. de schism. Donat. I 19 (ib. 11. 923): Maiorinus, qui lector in diaconio Caeciliani fuerat.

gesetzt, wenn ihm das Recht zugesprochen wird, über die zu Priestern zu weihenden Diakonen Zeugnis abzulegen,[2]) oder wenn ihm in streitigen Fällen das Recht der Untersuchung über die Personalien der Kleriker eingeräumt wird;[3]) nicht minder, wenn er verpflichtet wird, die Kurialen auszuliefern, die gegen das Staatsgesetz in den geistlichen Stand getreten waren und sich weigerten, zu ihren weltlichen Verpflichtungen zurückzukehren.[4])

2. Die Vergehen seiner Untergebenen hatte der Archidiakon entweder dem Bischof anzuzeigen[5]) oder selbst zu bestrafen.[6]) Es stand ihm das Recht zu, einen schuldbaren Diakon vom gemeinsamen Leben auszuschließen[7]) oder ihm für einige Zeit die kirchliche Gemeinschaft zu entziehen, die niedern Kleriker überdies körperlich zu züchtigen.[8]) In Rom bildete der Archidiakon als Stellvertreter seines Bischofs für den Regionarklerus eine oberstrichterliche Instanz in niederen Strafsachen.[9])

---

[2]) Hieron. ad Evang. ep. 146 (al. 85 Migne s. l. 22, 1194).

[3]) Gelas. pp. ad Crisp. et Sabin. epp. ep. 23 (Thiel, epist. Rom. pont. Brunsbg. 1868, I 389) über stattgehabte Freilassung zweier als Sklaven reklamierter Kleriker.

[4]) Nov. Maior. tit. VII § 7 (Corp. iur. anteiustin. Fasc. VI: Novell. Constt. impp. Theodos. II Valent. III. etc. ed. G. Haenel, Bonnae 1844 col. 319).

[5]) c. 1 D 25 § 11 (Isidor v. Sevilla): Ab archidiacono nunciantur episcopo excessus diaconorum.

[6]) Grabschrift des Archid. Deusdedit bei de Rossi, inscript. II 1 p. 67: domuit rigidos plus pietate magis — Iusticie cultor, vite servator honeste.

[7]) Greg. Tur. vit. patr. c. 9 n. 1 (M. G. SS. rer. Mer. I 703) vgl. dazu Löning II 345 A. 1.

[8]) c. Chalc. a. 451 act. X (Hard. II 524). De ministr. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 408): Pro neglecta lectione aut officio gradus sui a diacono usque ad infimum excommunicare: etiam et iuvenculos talibus pro excessibus verberibus arcere.

[9]) Ordo Rom. I n. 1 (Mabillon, Mus. Ital. II p. 3).

diakons im kirchlichen Organismus macht es übrigens von vornherein unwahrscheinlich, daß der älteste Diakon zu diesem Amte berufen war. Gerade weil sich der Archidiakon vor den übrigen Diakonen durch Umsicht, Thatkraft und Gewandtheit auszeichnen mußte,[4]) war der älteste Diakon als solcher nicht geeignet, das Amt zu führen.

2. Die Wahl war demnach die gewöhnliche Art der Besetzung dieser Stelle. Das Wahlrecht stand aber im allgemeinen nicht den Diakonen zu, wie eine zweite Ansicht will.[5]) Denn ein solches Recht würde eine Selbständigkeit des Diakonenkollegiums in der alten Kirche voraussetzen, die in der thatsächlichen Stellung der Diakonen dem Bischof gegenüber während der ersten vier Jahrhunderte[6]) ihre Widerlegung findet. Die Verhältnisse der kirchlichen Hierarchie und namentlich die Beziehungen der Diakonen zum Bischof waren damals in der Weise geordnet, daß der Bischof in wichtigeren Angelegenheiten allein maßgebend war.[7]) Zu den Geschäften, an deren geeigneter Durchführung der Bischof ein großes Interesse hatte, gehörte aber ohne Zweifel die Wahl des Archidiakons, da dieser zugleich die Stellung eines vornehmsten Dieners des Bischofs bekleidete. In der That sprechen die vielfach gerade in der früheren Zeit sich findende Bezeichnung des Archidiakons als diaconus episcopi,[8]) die wiederholt bezeugte Vertrauensstellung desselben

---

[4]) Hieron. ep. ad Evang. 146 (al. 85 Migne s. l. 22, 1193): ein industrius unter den Diakonen werde zum Archidiakon gemacht. cf. Sidon. Apoll. († 487) ep. l. IV n. 25 (M. G. SS. ant. VIII 76): (in archidiaconatu) diu retentus propter industriam. c. 2 X de off. archid. (I 23 saec. VIII): strenuus, providus, cautus soll der A. sein.

[5]) Ziegler, de diaconis etc. c. 17 n. 2; Götzius, dissert. histor. de archid. § 4; Pertsch, S. 6; Geret, de archid. comm. § II.

[6]) Nur für diese Zeit wird ein Wahlrecht der Diakonen behauptet, da die späteren Zeugnisse doch zu deutlich dagegen sprechen.

[7]) Ignat. ad Smyrn. c. 8 (ed. Funk I 240); constt. apost. II 44; Cypr. ep. 3 c. 3 (ed. Hartel p. 471).

[8]) Euseb. hist. eccl. IV 22; Ambros. de offic. I 41 (Migne s. l. 16, 84); Socr. hist. eccl. VI 4 (ib. s. gr. 67, 672) und auf Inschriften bei de Rossi, la Roma sott. I 208; Bullett. di archeol. crist. 1866 p. 8.

zum Bischof,[9]) sowie die ganze Ausdrucksweise der Quellen[10]) für ausschließlich bischöfliche Ernennung des Archidiakons und fordern, daß man diese als Regel,[11]) eine mehr oder minder einflußreiche Beteiligung des Diakonenkollegiums an der Wahl des Archidiakons aber als Ausnahme betrachtet.[12])

---

[9]) Philos. IX 7 (ed. cit. 440); ib. 12 (456); Sozom. hist. eccl. II 17 (Migne s. gr. 67, 980); Hieron. comm. in Ezech. c. 48 (ib. s. l. 25, 484).

[10]) Philos. IX 12: Ζεφυρῖνος . . . αὐτὸν (Κάλλιστον) . . . εἰς τὸ κοιμητήριον κατέστησεν. Ambros. l. c. (ob. A. 8): Experire certe, sagt Laurentius zum Bischof Xystus, utrum idoneum ministrum elegeris. Passio s. Vincent. (Ruin. A. M. 400): a quo (sc. Valeriano episc.) diaconii arcem (= ἀρχήν Ducange s. h. v.) suscepit.

[11]) So außer Bingham, origines s. antiquitates eccles., Halae 1724 l. II c. 21 § 2 auch Thomassin, vet. et nova eccles. discipl., Ven. 1730 P. I l. II. c. 17 n. 4 et 11. Selvaggio, antiq. christ. institt., Mogunt. 1787 l. I p. II c. 2 § IV n. X.; Spitz-Pape, diss. de archidiaconat. § 1 und nota b; Heuser in Kraus Real-Encycl. I 87 und neuestens auch die protestantischen Autoren Hinschius, System der K. R. II 184; Löning, Geschichte d. d. K. R. I 161.

[12]) Daß diese Ausnahme vorkam, bezeugt Hieron. ep. 146 (al. 85) ad Evang. (Migne s. l. 22, 1194); die Auslegung Thomassins P. I l. II c. 17 n. 4 und P. II l. I c. 33 n. 15 ist gesucht. Die von Asseman (Bibl. orient. III 2, 838; vgl. Binterim, Denkw. I 1, 389) behauptete Verschiedenheit zwischen occidentalischer und orientalischer Praxis, wonach in ersterer Kirche dem Bischof, in letzterer den Diakonen das Ernennungsrecht zugestanden wäre, ist für diese Zeit unhaltbar; vgl. Sozom. hist. eccl. VIII 9 (Migne s. gr. 67, 1537).

die Entstehung des Archidiakonats für die einzelnen Kirchen in jener Periode, da der Bischof, durch die sich häufenden Geschäfte in Anspruch genommen, den Diakonen größere Selbständigkeit in Vollziehung ihrer Aufgaben gewähren mußte.

Seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts finden sich in der That Spuren einer engeren Verbindung eines Diakons mit dem Bischof oder einer hervorragenden Stellung eines Diakons unter den Diakonen, [5]) worin nach dem oben Ausgeführten die Anfänge des Archidiakonats zu erkennen sind, wenn auch der Name erst später erscheint. [6])

Was die Ausbreitung des Amtes über die bischöflichen Kirchen des katholischen Erdkreises betrifft, so bringen schon für das 4. Jahr-

---

[5]) So wird Eleutherus mit Nachdruck der Diakon des Papstes Anicet († 168) genannt: Euseb. hist. eccl. IV 22. Besonders wichtig ist die Stelle Philos. IX 12 (ed. Duncker et Schneidewin p. 456): *Ζεφυρῖνος συναράμενον αὐτὸν (Κάλλιστον) σχὼν πρὸς τὴν κατάστασιν τοῦ κλήρου ἐτίμησε τῷ ἰδίῳ κακῷ καὶ τοῦτον μεταγαγὼν ἀπὸ τοῦ Ανθείου εἰς τὸ κοιμητήριον κατέστησεν.* Daß Kallist Diakon war, ergibt sich daraus, daß gerade die Diakonen in alten Nachrichten mit den Cömeterien in Verbindung gebracht werden (cf. Cat. Lib. bei Duchesne, le liber pont. I 5 und dazu de Rossi, la Roma sott. I 117; 199; und die Bezeichnung der Diakonen als martyrarii, Kraus, Real-Encycl. I 357) und Kallist mit der Verwaltung des Kirchengutes zu thun hatte (Phil. IX 11 ed. cit. 450). Als Diakon bezw. Archidiakon betrachten ihn auch: Döllinger, Hipp. u. Kall. S. 123; de Rossi, bullett. di archeol. crist. 1866, 8; la R. sott. I 197; Kraus, Roma sott. 97; Aubé in Revue archéol. 1879 t. 37 p. 174 u. s. w. Ohne Bedeutung ist die gegenteilige Behauptung V. Schultze's in: Katak. Leipzig. 1882 S. 31 und deren Begründung in desselben: De Christ. vet. reb. sep. p. 17 sq., welche sich in seltsame Widersprüche verwickelt. — Cypr. ep. 41 c. 1 sq.; ep. 59 c. 1 (ed. Hartel 587; 666). Der hl. Laurentius († 258) wird von der Tradition des 4. Jahrhunderts als Archidiakon bezeichnet (August. s. 303 n. 1; Petr. Chrys. s. 135; Prudent. Peristeph. hymn. 2 v. 37 sqq. bei Migne s. l. 38, 1393; 52, 566; 60, 294 sqq.). Über die Archidiakonen Xystus und Stephanus vgl. unten § 11 A. 11.

[6]) Zum erstenmal in der um 370 verfaßten Schrift des Optatus v. Mileve de schism. Donat. l. I. c. 16 (Migne s. l. 11, 916) gebraucht, erscheint der Name vor Mitte des 5. Jahrh. nicht endgiltig fixiert; vergl. Soz. hist. eccl. VIII 9 mit Socr. h. e. VI 4 (Migne s. gr. 67, 1537;

hundert die reichlicheren Quellen aus fast allen Teilen des römischen Reichs positive Beweise für die Existenz von Archidiakonen.[7]) Im Beginne des 5. Jahrhunderts war nach dem Zeugnis des heiligen Hieronymus[8]) an den bischöflichen Kirchen regelmäßig ein Archidiakon vorhanden.

§ 2.

Bestellung des Archidiakons.

Drei Ansichten wurden betreffs des Bestellungsrechtes des Archidiakons geltend gemacht, von welchen zwei mit Vorliebe von protestantischen Schriftstellern angenommen wurden, während für die dritte neben dem Anglikaner Bingham meistenteils die katholischen Gelehrten eintraten.

1. Die Anciennität unter den Diakonen machte Salmasius[1]) zum Ausgangspunkt des Archidiakonats. Allein in den Quellen der frühesten Zeit bis zum Konzil von Agde[2]) findet sich dafür nicht der mindeste Anhaltspunkt. Wohl aber wird das Gegenteil wiederholt ausdrücklich bezeugt.[3]) Schon die Stellung des Archi-

---

672); Gelas. Cyzic. Syntagma II 7 (Hard. I 381 sq.) mit Theod. h. e. I 26 und Socr. h. e. I 8. Einen Protodiakonus erwähnen die acta conciliab. Eph. a. 431 (Hard. I 1556). Cardinalis diaconus bei Greg. M. ep. I 81 (M. G. ep. I 99) ist aber nicht, wie Ewald (l. c.) meint, identisch mit Archidiakonus, sondern facere cardinalem heißt dort soviel wie „dem Diözesanklerus inkardinieren".

[7]) So in Alexandrien (Theod. h. e. I 26); Konstantinopel, Antiochien (Soz. h. e. VI 30; IV 28 bei Migne s. gr. 67, 1384; 1204); Jerusalem (S. Silviae peregr. ed. Gamurrini [2] p. 57 sqq.); für Spanien (Pass. s. Vinc. bei Ruin. A. M. ed. Ratisb. 1859 p. 400; Gallien (Sulp. Sev. dial. II 1 (ed. Halm in Corp. SS. eccl. I 180); Mesopotamien (J. S. Asseman, bibl. or. II 399).

[8]) ep. 125 ad. Rust. c. 15 (a. 411 Migne s. l. 22, 1080).

[1]) de primatu p. 8; ähnlich Kreß, Erläuterung des Archidiakonalwesens, S. 11. Augusti, Denkwürdigk. XI 205.

[2]) a. 506 c. 23 (Hard. II 1000).

[3]) Theodor. h eccl. I 26; pass. s. Vincent. n. 3 (Ruin. A. M. 400) quem (sc. Vincentium archidiaconum) et nobilitas generis et decor commendat gratissimae iuventutis.

Einleitung.

§ 1.

Ursprung und Ausbreitung des Archidiakonats.

In der Gelegenheitsursache, welche die Bestellung von Diakonen durch die Apostel veranlaßt hatte, lag der Keim zu der überaus wichtigen Stellung, welche die Diakonen im kirchlichen Organismus erlangten. Denn das Aufsichtsrecht über die Armen, welches wohl von vornherein sich nicht auf deren materielle Lage beschränkte, sondern, dem Zweck der kirchlichen Armenpflege entsprechend, auch deren moralisches Verhalten umfaßte, erweiterte sich alsbald zu einem allgemeinen Aufsichtsrecht.[1]) Damit waren die Diakonen die Vermittler des Verkehrs zwischen dem Bischof und den Gläubigen,[2]) die Gehilfen des Bischofs in der Leitung der Gemeinde geworden.[3])

Nachdem einmal die einzelnen Bischöfe einen bestimmten Amtsbezirk gewonnen und die Diakonen durch den beständigen Verkehr mit ihnen, sowie durch den regelmäßigen Gang der Geschäfte sich eine gewisse Fertigkeit in Ausübung ihrer Funktionen

---

[1]) Constt. ap. III 19; cf. c. 2 D. 25; c. 6 D. 93.

[2]) Daher werden sie mit Christus verglichen, z. B. Ignat. ad Trall. III 1. (F. X. Funk, opera patr. apostolic. ed. V. Tubing. 1878 II 204); constt. ap. II 16; 26; 28.

[3]) σύνδουλοι nennt sie Ign. ad Eph. II 1; ad Magn. II 1; ad Philad. IV (ed. cit. I 174; 192; 226); cf. constt. ap. II 44.

angeeignet hatten, konnten leicht äußere Umstände den Bischof veranlassen, ihnen einen Teil seiner Hirtensorge zur mehr oder weniger selbständigen Verwaltung anzuvertrauen. Solche Umstände waren die sich mehrende Zahl der Gläubigen und der Diener der Kirche, die Pflicht des Bischofs, zu Zeiten der Verfolgung sich möglichst zurückzuziehen, woraus dem Verkehr zwischen Bischof und Diakonen Schwierigkeiten erwuchsen. Seit der Mitte des 2. Jahrhunderts wurden denn auch in der That bestimmte Aufgaben den Diakonen mehr im allgemeinen kommittiert, und damit war der Grund gelegt zu größerer Selbständigkeit der Diakonen gegenüber dem Bischof.[4])

Diese freiere Stellung der Diakonen zum Bischof führte zur Entstehung des Archidiakonats. Der ununterbrochene Verkehr des Bischofs mit den einzelnen Diakonen hatte aufgehört; die gleichwohl bestehende Notwendigkeit lebendiger Beziehungen zwischen beiden hierarchischen Stufen im Interesse der zentralen Leitung der Geschäfte mußte es als das Natürlichste erscheinen lassen, daß der Bischof einen aus der Mitte der Diakonen in sein besonderes Vertrauen zog, durch ihn den übrigen seine Weisungen zugehen, von ihm sich Bericht über ihre Thätigkeit erstatten ließ. Anderseits mußten die Diakonen, seitdem der einzelne nicht mehr fortwährend in Fühlung mit dem Bischof stand, sondern ihrer Gesamtheit ein Kreis von Geschäften zugewiesen war, mehr als Kollegium sich fühlen, mit der gemeinsamen Lösung gewisser Aufgaben betraut und einer einheitlichen Leitung bedürftig. Nachdem der Bischof diese Spitze nicht mehr bilden konnte, benötigten die Diakonen, um unter sich die Vielheit der Handelnden zur Einheit zu verbinden, eines Hauptes aus ihrer Mitte, eines Archidiakons. Es liegt demnach

[4]) Von ungetreuen Diakonen spricht Past. Herm. (c. a. 150) sim. IX c. 1 n. 9 (ed. Funk I 500) und c. 26 n. 2; ebenso Orig. Com. in Matth. tom. XVI n. 22; cf. Ser. vet. interpr. com. in Orig. (al. tract. 23) n. 12 (Migne s. gr. 13, 1449; 1616), welcher auf Grund dieser faulen Zustände die Bischöfe nicht etwa der Nachlässigkeit beschuldigt, soferne sie ihre Pflichten durch andere ausüben ließen, vielmehr nur des Mangels an Vorsicht in Auswahl der Diakonen, also indirekt die Notwendigkeit solcher Arbeitsteilung anerkennt. Vgl. Cypr. ep. 41 c. 1 und 59 c. 1; ep. 50 und 52 c. 1 (ed. Hartel in Corp. SS. eccles. t. III 587; 666; 613; 617).

Wie dem Priester beim heiligen Opfer stets ein Diakon zur Seite stand,[5]) so bediente den Bischof der Archidiakon,[6]) welcher, wenn mehrere oder alle Diakonen dem Bischof assistierten, unter diesen den ehrenvollsten Dienst in der unmittelbaren Nähe des Bischofs und des Altares zu versehen hatte.[7]) Ihm obliegt sodann, wenigstens in der spanischen Kirche, die vorbereitende Thätigkeit, den Altar zu schmücken und die Dienste an die Subdiakonen zu verteilen.[8])

Besondere Vollmachten besaß der Archidiakon bezüglich des Evangelienbuches und der Evangelienverlesung; er hat ersteres in der römischen Kirche unter seiner Obhut,[9]) und nur mit seiner Ermächtigung darf der Diakon, der es zu verkünden hat, das Siegel eröffnen.[10]) In Alexandrien war die Verlesung des Evangeliums ausschließliches Vorrecht des Archidiakons.[11])

---

[5]) Cypr. ep. 5 c. 2 (ed. Hartel 479).

[6]) Ambros. de offic. I 41 (Migne s. l. 16, 84) sagt der heilige Laurentius zum Bischof Xystus, der eben zum Martyrium geführt wird: Quo, sacerdos sancte, sine diacono properas tuo? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. Daß er dem Bischof namentlich an Festtagen schwer entbehrlich war, beweist der von Greg. Tur. hist. Franc. IV 43 (M. G. SS. rer. Mer. I 177) erzählte Vorfall.

[7]) Prudent. Peristeph. h. 2 v. 37 (Migne s. l. 60, 294): Hic primus e septem viris, qui stant ad aram proximi. Leo M. serm. 85 (al. 83) c. 2 (ib. 54, 436): in levitam Laurentium, qui . . . ministerio sacramentorum praeeminebat. Grabschr. des A. Sabinus (saec. V. bei de Rossi, bullett. 1864, 33): Altaris primus per tempora multa minister. Isidor Pelus. l. IV ep. 188 Lucio archid. (Migne s. gr. 78, 1277) spricht von dessen ἐγγύτης πρὸς θεὸν . . . τῇ λειτουργίᾳ.

[8]) Isid. Hisp. ep. ad Ludifr. = c. 1 D 25 § 11. cf. c. 2 X de off. archid. (I 23). Weitere einleitende Handlungen, die dem Archidiakon zustanden, werden berichtet von Sulpic. Sever. dial. II 1 (ed. Halm in C. SS. eccl. I 181); Paulus Emerit. (schrieb c. 610), de vita patr. Emer. c. 6 (Migne s. l. 80, 133). Ordo Rom. I 8; III 8.

[9]) O. R. I 3; III 4.

[10]) O. R. I 5; II 2. cf. c. 2 X de off. archid. (I 23).

[11]) Socr. hist. eccl. VII 19 (Migne s. gr. 67, 1477); bei den Maroniten wird das Evangelienbuch dem A. bei seiner Benediktion auf die Brust gelegt, er verliest einen Abschnitt aus demselben und läßt die Kleriker und Laien zum Kuß desselben zu: Denzinger, ritus orient. II 145; 147.

Bei der Opferung nimmt der den Bischof begleitende Archidiakon die Weinoblation der Gläubigen entgegen;[12] die des Bischofs aber gießt er über ein Sieb in den Meßkelch, wo er sie dann mit dem vom Sängerchor dargebrachten Wasser vermischt.[13] Ohne Zweifel stehen diese Funktionen im Zusammenhang mit der ihm bei Ausspendung des heiligen Blutes zukommenden Thätigkeit. Der Archidiakon ist es nämlich, welcher sowohl dem Bischof[14] und den Priestern,[15] wie dem Volke den Kelch reicht.[16] Unmittelbar nach der Kommunion des Bischofs und vor der des Klerus und Volkes hat der Archidiakon nach alter, der Zeit der Verfolgung entstammender Sitte die feierliche Ankündigung der folgenden Stationsfeier vorzunehmen.[17] Zum Schlusse beauftragt er einen seiner

---

[12]) O. R. I 12; 13. II 9. III 12.

[13]) O. R. I 14. II 9. III 13. Riten von geringerer Bedeutung, wie die O. R. I 16; 18. II 10—12. III 15 geschilderten, sind hier übergangen.

[14]) O. R. I 19. III 16. IV cf. I 30 und Append. n. 6 (Mabillon l. c. p. 33).

[15]) O. R. I 20 und II 14 berichten das nicht ausdrücklich und P. Kienle a. a. O. (ob. A. 4) S. 54 schreibt die Spendung des heiligen Blutes an den Klerus dem ersten Bischof zu; allein dagegen sprechen folgende Punkte: 1) Die Übergabe des Kelches durch den Archidiakon an den ersten Bischof wird erst nach der Kommunion der Priester berichtet, ist also auch nicht früher anzusetzen. Aus welchem Grund sie überhaupt geschieht, sagt O. R. III 17: Cum autem communicaverit archidiaconus, calicem interea tenet primus episcopus. 2) Noch vor Beginn der Laienkommunion heißt es: Qui dum confirmaverit, quos Papa communicat (O. R. I 20, ähnlich II 14), was natürlicher auf den kurz vorher genannten A. als auf den ersten Bischof bezogen wird. (Deutlich III 17.)

[16]) O. R. I 20. II 14. III 17. Von dieser Funktion des Archidiakons spricht auch Ambros. de off. l. I c. 41 (Migne s. l. 16, 84): Cui commisisti Dominici sanguinis consecrationem, cui consummandorum consortium sacramentorum, huic sanguinis tui consortium negas? (Worte des hl. Laurentius an den Bischof Xystus). Für den Orient vgl. c. Chalced. a. 451 act. X Anklagepunkt 10 gegen Ibas (Hard. II 519), wo unter dem ἔχων τὴν ἐξουσίαν τῆς ὑπηρεσίας der Archidiakon zu verstehen ist; vgl. Hefele II 484.

[17]) O. R. I 19. II 13. III 16. Von großem liturgischen Interesse sind die in der Peregr. s. Silviae ed. Gamurr. ² p. 57, 61 enthaltenen

diese mit Zeugnisablage verbundene Vorstellung der Ordinanden als eine bloße Zeremonie zu betrachten, beweist der Umstand, daß der Archidiakon zur persönlichen Verantwortung und Strafe gezogen wurde, wenn er Untaugliche präsentierte.[13]) Die heute gebräuchliche Form der Präsentation und Zeugnisablegung bei der Ordination des Diakons und des Priesters findet sich erst seit dem 9. Jahrhundert.[14])

Als dem ersten Diener des Altares steht es dem römischen Archidiakon zu, dem eben konsekrierten Bischof von Rom das Pallium anzulegen,[15]) sowie bei einer Bischofskonsekration den Erwählten mit den liturgischen Gewändern zu bekleiden.[16]) Ein regelmäßig wiederkehrendes Amtsrecht des römischen Archidiakons war die Ausstellung einer epistola formata an einen vom Papst geweihten Bischof.[17])

---

heit auf die Stadt Rom; vgl. c. Chalc. a. 451 act. X (Hard. II 517; Hefele II 483). Isid. Pelus. Lucio archid. ep. IV 188 (Migne s. gr. 78, 1277): *καὶ πόρους ἑαυτῷ ἀπὸ τιμῆς χειροτονιῶν ἀθροίζειν.*

[13]) Nov. Maior. tit. XI (ed. cit. [oben § 3 A. 4] col. 331) a. 460: Bestrafung des Archidiakons durch den weltlichen Richter auf Klage von Ordinierten wegen Mangels an Freiheit bei der Ordination. Von einer Bestrafung des Archidiakons durch den Bischof (so Löning I 154) ist nicht die Rede.)

[14]) Ex pervet. Pont. Rom. bei Muratori, lit. Rom. vet. II 423. Gregor. Menardi bei Migne s. l. 78, 220. Cod. Corbeiens. a. d. Anfang des 9. Jahrh. bei Morinus, de sacr. ordin. I 271. Pont. Anglic. (s. IX) bei Martene, de ant eccl. rit. II 108.

[15]) Lib. diurn. Roman. pontif. ed. Sickel, de Vindob. 1889 n. 57 p. 47; cf. Muratori l. c. 449.

[16]) Muratori l. c. 439.

[17]) Lib. diurn. ed. cit. n. 7 p. 7.

2. Kapitel.

Liturgische Funktionen des Archidiakons.

§ 6.

Der Archidiakon beim heiligen Opfer.

1. Die Doppelstellung, welche dem Diakonalamt der alten Kirche eignete, mußte vor allem im Haupt der Diakonen, in welchem sich deren Funktionen konzentrierten, zum Ausdruck gelangen. In der That ist auch der Archidiakon nicht bloß in der Verwaltung, sondern auch beim Gottesdienst der vorzüglichste Diener des Bischofs.

Deutlich wird bereits in den apostolischen Konstitutionen ein Diakon von den übrigen bei der Feier der heiligen Geheimnisse unterschieden. Er hat die feierlichen Entlassungen vorzunehmen,[1]) den Gläubigen das heilige Blut zu reichen,[2]) die Gebete des Bischofs einzuleiten und die Flehgebete zu verrichten.[3]) Doch läßt sich aus dieser Quelle nicht entscheiden, ob die genannten hervorragenden Dienste ständig einem bestimmten Diakon zugeteilt waren.

2. Unzweideutige Nachrichten über die Funktionen des Archidiakons in der Liturgie finden sich erst seit dem 4. Jahrhundert. Die Quellen sind zunächst gelegentlich eingestreute liturgische Notizen; erst die römischen Ordines[4]) führen diese Thätigkeit in einer abgerundeten Darstellung vor Augen.

---

[1]) Constt. ap. VIII 12.

[2]) ib. 13.

[3]) ib. II 57 am Schluß; VIII 6; 13; 14; an allen Stellen wird durch den Artikel ein bestimmter Diakon bezeichnet, der in II 57 von den übrigen unterschieden wird als ὁ παρεστὼς τῷ ἀρχιερεῖ διάκονος.

[4]) Über die Entstehungszeit vgl. für den 1. Ordo die Abhandlungen Bickells in der Zeitschr. f. kathol. Theol. 1885 S. 409 ff. und P. Ambr. Kienle in Studien und Mitteil. a. d. Benediktiner- und Cistercienser-Orden. 1885 I. S. 55 f.; für den II. Ordo Meckel in der Tübing. Quartalschr. 1862 S. 55 ff.; für die übrigen: Thalhofer, Handbch. der kathol. Liturgik I 1883 S. 42; abgedr. sind die Ord. R. bei Mabillon, Museum Italic. II 1 sqq.

den ältesten Zeiten der Kirche bis auf den heutigen Tag bei der Ordination der Kleriker in hervorragendem Maße beteiligt. Aus seiner Vorsteherschaft über den Klerus, und nicht als bloße Hilfeleistung zur Erleichterung des ordinierenden Bischofs, sind die diesbezüglichen liturgischen Funktionen des Archidiakons zu erklären.

2. Die Überreichung der kirchlichen Geräte, welche den niederen Klerikern der verschiedenen Grade eigen sind, findet sich in der abendländischen Kirche frühzeitig. Der Archidiakon, der als Haupt des Klerus die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchendienste zu führen hat, bietet die diesen Dienst symbolisierenden Instrumente dar.

Der Ritus bei der Ostiariatsweihe besteht darin, daß der Archidiakon die Schlüssel der Kirche auf den Altar legt, von wo sie der Bischof den Ordinanden zur Berührung bietet.[2]) Seit dem 8. und besonders im 9. Jahrhundert findet sich die Vorschrift, der Archidiakon soll die Ostiarier, nachdem der Bischof ihnen die Schlüssel zur Berührung gereicht hat, zur Kirchenthüre führen und ihnen dieselbe übergeben.[3]) Auffällig ist, daß, während doch schon im Gelasianum bei der Ostiariatsweihe die Pflicht erwähnt wird, die zur Anrufung des Namens des Herrn bestimmten Stunden gewissenhaft anzuzeigen, wozu bereits im 6. Jahrhundert Glocken gebraucht wurden,[4]) doch erst im 13. Jahrhundert, soweit die gedruckten Pontifikalien Aufschluß geben, die Zeremonie der Übergabe der Glocken oder des Glockenseiles durch den Archidiakon sich findet.[5])

---

[2]) Stat. eccl. ant. c. 9 (Hard. I 979): ad suggestionem archidiaconi tradat ei episcopus claves ecclesiae de altario. Ebenso Gelas. und Miss. Franc. (Muratori, lit. Rom. vet. I 620 II 661).

[3]) cod. Rotom. (saec. VIII) bei Morinus, de sacr. ordin. I 283. Cod. Corbeiens. (s. VIII) ib. 270. Lib. sacram. Rodradi (saec. IX) ib. 280. Ex pont. ms. Anglic. (s. X) bei Martene, de ant. eccl. rit. II 105 etc. etc.

[4]) Mabillon, A. SS. Par. 1668 sqq. saec. I t. I. p. 365.

[5]) Pont. Camerac. bei Martene, de ant. eccl. rit. II 188. Pont. eccl. Mogunt. (s. XIV.) ib. 214. Pont. Rom. ed. Ven. 1572 fol. 7. Die Mahnung: Ostiarium oportet percutere cymbalum finde ich zum erstenmale in einem Pontifikale aus dem 10. Jahrh. bei Morinus, de sacr. ord. I 314.

Dem Akoluthen reicht der Archidiakon bei der Weihe Leuchter und Kerze und ein leeres Meßkännchen.[6]) Auch für die Erteilung des Subdiakonats haben sich bereits feststehende Formen herausgebildet. Der Ordinand erhält den leeren Kelch aus der Hand des Bischofs, vom Archidiakon aber Kännchen, Teller und Handtuch.[7]) Eine Ausnahme macht nur der Ritus nach dem 8. römischen Ordo:[8]) porriget ei archidiaconus vel episcopus calicem sanctum in ulnas foras planeta. Hier ist offenbar die Weihe des Subdiakons nach einem älteren Ritus beschrieben, da sie viel einfacher sich entwickelt. Die liturgische Thätigkeit des Subdiakons beim heiligen Opfer bestand vorzüglich in der Bedienung des Kelches in Unterordnung unter den Archidiakon,[9]) und so erklärt sich diese hervorragende Teilnahme des Archidiakons an der Ordination des Subdiakons.[10])

3. Daß auch bei der Weihe des Diakons und selbst des Priesters der Archidiakon beteiligt war, erscheint ganz natürlich,[11]) da ja der Priester aus der Reihe der Diakonen genommen wird. Der Archidiakon, dem die Aufsicht über letztere zustand, hatte demnach über die Würdigkeit des Ordinanden ein kompetentes Urteil und für dieselbe bei Erteilung der Weihe bereits im 4. Jahrhundert Zeugnis abzulegen.[12]) Daß man in früherer Zeit weit entfernt war,

---

[6]) c. 6 stat. eccl. ant. (Hard. I 979) cf. Gelas., Miss. Franc. ll. cc., cod. Rotom. (s. VIII) bei Morinus l. c. 282 sqq. Unverkennbar älter ist jedoch der im 8. römischen Ordo beschriebene Ritus (Mabillon, Mus. Ital. II 85).

[7]) Stat. eccl. ant. c. 5. Gelas., Miss. Franc., cod. Rotom. ll. cc.

[8]) vgl. ob. A. 6. H. Reuter, das Subdiakonat, Augsb. 1890 S. 83 ff.

[9]) vgl. O. R. I, II, III. Reuter a. a. O. S. 173 ff.; S. 188 ff.

[10]) Indes soll die Partikel vel hier wohl nicht eine Stellvertretung des Bischofs durch den Archidiakon ausdrücken, sondern ist konjunktiv aufzufassen = et wie sie in demselben Ordo einige Zeilen unterhalb gebraucht wird, so daß die Zeremonie entweder in ähnlicher Weise verlief wie bei der Ostiariatsweihe (ad suggestionem archidiaconi) oder Archidiakon und Bischof gleichzeitig den Kelch darboten.

[11]) cf. Van Espen, comment. in canon. Col. Agr. 1755 p. 101.

[12]) Hier. ad Evang. ep. 146 (al. 85 Migne s. l. 22, 1194): Sed dicis, quomodo Romae ad testimonium diaconi presbyter ordinatur? Mit Unrecht beschränkt im Folgenden Hieronymus diese Gewohn-

§ 4.
Leitung und Unterweisung des Klerus durch den Archidiakon.

1. Zufolge seiner bevorzugten Stellung im Klerus oblag dem Archidiakon ferner die Leitung desselben.[1]) Die Anordnung und Verteilung der Geschäfte unter die Diakonen, welche ein mit gewissen Aufgaben betrautes Kollegium bilden, steht ihm zu, ihm haben sie zu gehorchen wie das ganze „Hausgesinde dem Einen Herrn“, seinen Winken Folge zu leisten wie ein „Heer, das nur eines Zeichens seines Feldherrn wartet, um in die Schlacht einzugreifen“.[2])

Im einzelnen ist zwar nur bezüglich der liturgischen Verpflichtungen der Kleriker ein Leitungsrecht des Archidiakons ausdrücklich bezeugt,[3]) indes war er ohne Zweifel in gleicher Weise berechtigt, die von den Diakonen in der kirchlichen Verwaltung auszuführenden Geschäfte zu leiten.[4])

2. Der Archidiakon hatte auch durch Unterricht und Erziehung geeignete Diener der Kirche heranzubilden.[5]) Es ist wohl kaum zufällig, daß mehrere römische Archidiakonen durch hervorragende Leistungen im kirchlichen Gesang sich auszeichneten;[6]) sie mögen

---

[1]) Philos. IX 12 (ed. cit. 456): *Ζεφυρῖνος συναράμενον αὐτὸν (Κάλλιστον) σχὼν πρὸς τὴν κατάστασιν τοῦ κλήρου.*

[2]) Hier. ad Rustic. ep. 125 c. 15 (Migne s. l. 22, 1080). cf. Theodor. hist. eccl. I 26: *τοῦ χόρου τῶν διακόνων ἡγούμενος.* Isid. Pelus. ep. IV 188 Lucio archid. (Migne s. gr. 78, 1277): *σὺ δὲ τούτων (τῶν διακόνων) κατὰ θεοῦ συγχώρησιν ἄρχεις.* c. 1 D 25 § 11: Archidiaconus enim imperat subdiaconis et levitis.

[3]) c. 1 D 25 § 11. c. 2 X de off. archid. De min. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 408). O. R. I n. 1 (l. c. p. 3).

[4]) In diesem Sinne wohl nennt Leo d. Gr. ep. 135 c. 2 (Migne s. l. 54, 1097) den Archidiakonat officiorum primatus.

[5]) De min. Rem. eccl. l. c.: in omnibus divinis officiis sanctae Dei ecclesiae fideles ministros erudiendo et excolendo efficere (sc. archidiaconi officium est).

[6]) Vgl. die Grabschriften der Archidiakonen Sabinus und Deusdebit (5. Jahrh.) bei de Rossi, bullett. 1864 p. 33 und inscript. II 1 p. 67.

darin Lehrer der Diakonen gewesen sein, die vor Gregor d. Gr. den Kirchengesang auszuführen hatten.[7]) Auch der Unterricht in den Wissenschaften war dem Archidiakon häufig anvertraut.[8]) Im besondern hatte er den niedern Klerus beim Herannahen der Weihen in die Funktionen der einzelnen Ordines einzuführen.[9])

§ 5.

Der Archidiakon bei der Ordination.

1. Die Vorsicht in Auswahl und Beförderung der Diener der Kirche ist so alt wie die Kirche selbst, die dabei stets die Worte des hl. Paulus vor Augen hatte: „Lege niemand vorschnell die Hände auf.“[1]) Von jeher ging darum in Anerkennung der hohen Bedeutung und der Schwierigkeit der mit dem Kirchenamt übernommenen Verpflichtungen der Übertragung desselben geeignete Belehrung und Zeugnisablegung durch Klerus und Volk vorher, und alsbald war die Kirche auch bemüht, durch weihevolle Zeremonien die Wichtigkeit des Schrittes den Ordinanden noch eindringlicher vor die Seele zu führen.

Sobald nun ein Mitglied des Klerus in besonderer Weise mit der Beaufsichtigung und dem Unterricht desselben betraut war, lag es nahe, daß diesem auch bei Gelegenheit der Ordination spezielle Pflichten zukamen, und so sehen wir den Archidiakon von

---

[7]) syn. Rom. a. 595 (Hard. III 496).

[8]) Ennodius, vita b. Epiph. ep. Ticin. (466—496 bei Migne s. l. 63, 212): fuit Silvester archidiaconus ea tempestate, homo in vetusta disciplinarum instructione probatissimus. Greg. Tur. mirac. l. I. c. 77 (M. G. SS. rer. Mer. II 540); id. hist. Franc. l. X c. 8 (ib. I 415); dagegen ist mit Löning (Gesch. d. d. K. R. II 334 A. 2) gegen Hinschius (Syst. d. K. R. II 185 A. 4 und 710) die Hieherbeziehung von Greg. Tur. hist. Fr. VI 36 (l. c. 276) abzuweisen.

[9]) So die Ostiarier, Psalmisten, Akoluthen cf. Stat. eccl. ant. c. 9 (Hard. I 979). Sacram. Gelas. bei Muratori, lit. Rom. vet. Ven. 1748 I 620; Pont. Rom. pervet. ib. II 416; Pont. Anglic. bei Martene, de ant. eccl. rit. Antwerp. 1736—48 II 104; Miss. Franc. bei Morinus, de sacr. ordin. Par. 1655 I 261.

[1]) I Tim. 5, 22.

Diakonen, die feierliche Entlassung zu verkünden. Auf ein Zeichen des Bischofs stimmt dieser das Ite missa est an und hierauf kehrt der Bischof in die Sakristei zurück. [18])

§ 7.
Anderweitige liturgische Funktionen des Archidiakons.

1. Als der vorzüglichste Diener des Bischofs und der erste der Diakonen übte der Archidiakon auch noch andere liturgische Funktionen aus. Vor allem war es die Lehrgewalt, welche der Bischof, wie er sie oft an Priester und Diakonen delegierte, [1]) so auch namentlich seinem Archidiakon übertrug. [2]) Die Ausübung des Predigtamtes war für ihn eine der ehrenreichsten Pflichten, [3]) wurde aber auch mitunter zu habsüchtigen Zwecken ausgenützt. [4])

2. Das Recht, Personen und Gegenstände zu benedizieren, stand dem Archidiakon in einzelnen Fällen zu. Blieb auch im allgemeinen dem Diakon die Erteilung von Benediktionen untersagt, so war sie ihm doch gestattet, sofern er als Gehilfe der Priester, [5]) also im Auftrage des Bischofs oder Priesters handelte. So hatte der römische Archidiakon den unter die cubicularii des Papstes aufgenommenen Singknaben und Söhnen der Adeligen die erste Benediktion zu erteilen. [6]) Derselbe weihte auch am Karsamstag die Agnus Dei in der Laterankirche und verteilte sie dann am

---

Stationsankündigungen. Für Spanien cf. c. 1 D 25 § 11 und dazu Quesnell, not. in ep. s. Leon. ad ep. 84 n. 3 (Migne s. l. 54, 1429).

[18]) O. R. I 21. II 15. III 18.

[1]) Thomassin P. II l. III c. 83 sq. Seidl, Diakonat, S. 148 ff.

[2]) Passio s. Vincent n. 1 (Ruin. A. M. 400). cf. August. s. 277 sq. (ed. Maur. V 775 sq.).

[3]) Hieron. comm. in Ezech. c. 48, 13 (Migne s. l. 25, 484): Certe qui primus fuerit ministrorum, quia per singula concionatur in populo . . . iniuriam putat, si presbyter ordinetur.

[4]) Isid. Pelus. ep. IV 188 Lucio archid. (Migne s. gr. 78, 1277): καὶ μὴ χραίνειν τὸ θεῖον βῆμα πλεονεξίᾳ.

[5]) Constt. ap. VIII 28.

[6]) O. R. IX (Mabillon, Museum Ital. II 89).

Samstag der Osteroktav nach der heiligen Messe an das Volk.[7]) Bereits im 10. Jahrhundert oblag die Verteilung der Agnus Dei in Rom dem Papst selbst,[8]) doch fertigte sie noch im 12. Jahrhundert der Archidiakon mit Beihilfe eines Akoluthen an.[9]) Später geschah dies bald durch Akoluthen, bald durch einen der anwesenden Bischöfe.[10]) Die Stelle der Agnus Dei vertrat in andern Kirchen die Osterkerze,[11]) deren Weihe ebenfalls vom Archidiakon vorgenommen wurde.[12])

Überhaupt war der römische Archidiakon zur Verteilung von Eulogien befugt, mochten sie nun in gesegneten Broten[13]) oder in anderweitigen Geschenken bestehen, die der apostolische Stuhl an Bischöfe und andere hochgestellte Personen entsandte.[14])

3. Nächstdem hatte der Archidiakon bei den gemeinsamen Gebetsübungen des Klerus gewisse Funktionen wahrzunehmen. Namentlich im Orient nahm er beim kirchlichen Stundengebet eine hervorragende Stellung ein: als Stellvertreter des Bischofs leitete er dasselbe.[15]) Es ist wohl denkbar, daß diese Funktion dem Archi-

---

[7]) Append. O. R. I n. 2 sq. Amalarius, de eccl. off. I 17 sq. cf. Ps. Alcuin, de div. off. c. 19 (Migne s. l. 101, 1215).

[8]) Pontif. Pict. (s. X.) bei Martene, de ant. eccl. rit. III 436.

[9]) O. R. XI (c. a. 1143) n. 43 (Mabillon l. c. 138); die Verteilung durch den Papst ib. n. 53.

[10]) O. R. XIV (saec. XIV) n. 97; XV n. 90 (l. c. 376; 510); Durandus, ration. divin. off. l. VI c. 79.

[11]) Amalarius l. c. und App. ad O. R. I l. c. (oben A. 7).

[12]) Gelasian. in sabb. s. (Thomasius, Codic. Sacram. 78): Veniens archidiaconus ante altare accipiens de lumine, quod feria VI. absconsum fuit, faciens crucem super cereum et inluminans eum; et completur ab eo benedictio cerei. Dieser Ritus dürfte einer der gallikanischen Zusätze zum Gelas. sein und nicht auf römische Verhältnisse bezug haben, da die in der vorigen Anmerkung citierten Quellen an Stelle der bened. cerei in Rom die Weihe der Agnus Dei treten lassen.

[13]) Hieron. ad Evang. ep. 146 (Migne s. l. 22, 1194); über die Abänderung des Textes bei Gratian D 93 c. 24 vgl. die not. Valarsii bei Migne l. c.

[14]) Theophyl. Bonifacio inter ep. Bonif. 79 (Jaffé, Mon. Mog. p. 218). eiusd. ep. 69 (ib. 199).

[15]) Theodor. Cyr. ep. 146 Joanni oecon. (Migne s. gr. 83, 1389); cf. Isid. Pelus. ep. IV 188 Lucio archid. (ib. 78, 1277).

diakon wegen seiner Vorstandschaft über die Diakonen zustand; denn diese hatten als Sänger der Psalmen,[16] des vorzüglichsten Teiles des Stundengebetes, am kirchlichen Offizium besonderen Anteil, und der Archidiakon war nicht bloß der Lehrer der Diakonen im Psalmengesang,[17] sondern verteilte auch beim Offizium selbst die einzelnen Psalmen und Antiphonen an dieselben.[18]

3. Kapitel.

Stellung des Archidiakons zur Diözesan-Regierung.

§ 8.

Beihilfe des Diakons in Leitung der Diözese.

1. Wenn schon die Diakonen überhaupt als Organe der bischöflichen Jurisdiktion an der Regierung der Diözese hervorragenden Anteil nahmen, so mußte das beim Archidiakon in noch mehr konzentrierter Weise[1] der Fall sein, da dieser einerseits dem Bischof näher stand, als die übrigen Diakonen, anderseits deren Thätigkeit zu leiten hatte. Er erscheint denn auch bei wichtigen Regierungshandlungen des Bischofs als dessen erster Gehilfe. So wird zu Gesandtschaftsreisen, bei welchen es sich um Besprechung schwieriger Angelegenheiten handelt, der Archidiakon verwendet, der vermöge seiner Vertrauensstellung zum Bischof die besten Aufschlüsse

---

[16]) cf. Athanas. apol. de fuga sua c. 24 (Migne s. gr. 25, 676).

[17]) vgl. oben § 4.

[18]) c. 1 D 25 § 11. App. ad O. R. I n. 12 (Mabillon, Mus. Ital. II 36 sq.)

[1]) Isid. Pelus. Lucio archid. ep. IV 188 (Migne s. gr. 78, 1277): *οἱ ὀφθαλμοὶ ἐπισκόπου τυγχάνουσιν οἱ τοῦ σεπτοῦ θυσιαστηρίου διάκονοι· σὺ δὲ (ὃς) τούτων . . . ἄρχεις, ὅλος ὀφθαλμὸς ὀφείλεις ὑπάρχειν.*

zu geben im stande war.[2]) Häufig hat der Archidiakon auch auf der Synode die Stelle seines Bischofs zu vertreten; er nimmt dann an dem Gang der Verhandlungen durch Darlegung seiner Meinung gleich den Bischöfen teil und unterschreibt im Namen seines Bischofs.[3]) Überhaupt wurden Funktionen von hervorragender Bedeutung, wie sie eben im Bedürfnis der Zeit lagen, häufig dem Archidiakon übertragen[4]) oder man wandte sich an ihn, um seine Wünsche durchzusetzen.[5]) An der Verwaltung sämtlicher kirchlichen Angelegenheiten nahm so der Archidiakon hervorragenden Anteil.[6])

2. Noch weit größer war die Bedeutung des Archidiakons bei zeitweiliger Verhinderung des Bischofs an der persönlichen Regierung der Diözese; in diesem Fall verließ sich der Bischof ganz

---

[2]) Die macedonianischen Bischöfe sandten den Archidiakon Vitalis an Innocenz I. Quem cum vidissemus, schreibt der Papst an die Bischöfe zurück (Hard. I 1015), illico, ut oportebat, percontati de vestro statu sumus. cf. Leo M. ad Rustic. ep. Narbon. (Sirmond, Conc. Gall. I 111). Flodoard, hist. Rem. eccl. II 4 (M. G. SS. XIII 451).

[3]) Als Gesandter des apostolischen Stuhles erscheint auf dem Ephes. a. 449 der Archidiakon (Thiel, epist. Roman. pont. I 130) Hilarus. cf. das Mitgliederverzeichnis der act. II c. Chalc. a. 451 (Hard. II 275 sqq.); act. IV ib. (l. c. 397) spricht ein *Πόρφυρος ἀρχιδιάκονος, τοποτηρῶν Οὐρανίῳ τῷ εὐλαβεστάτῳ ἐπισκόπῳ Ἐμέσης.* vgl. die Unterschriften des c. Valent. a. 546 (Aguirre II 289) und des c. Aurel. a. 549 (Hard. II 1450).

[4]) Eine Zusammenstellung der Thätigkeit Leo's d. Gr. als Archidiakons der römischen Kirche siehe bei Quesnell, diss. de vita et reb. gest. s. Leon. M. a. 430—440 (Migne s. l. 55, 187—193); vgl. Arendt W., Leo d. Gr. und seine Zeit, Mainz 1835 S. 200 f. Den Archidiakon Hilarus beauftragte Papst Leo I. mit der Sorge, eine geeignete Persönlichkeit zur wissenschaftlichen Behandlung der Osterfest-Streitfrage ausfindig zu machen; ep. Hilari ad Victor.; ep. Victorii ad Hilar. bei Thiel I 130.

[5]) Theodor. Cyr. ep. 118 (Migne s. gr. 83, 1328).

[6]) Leo M. ep. 111 c. 2 (Migne s. l. 54, 1021) sagt bezüglich des zum Archidiakon von Konstantinopel erhobenen Andreas: dispensationem totius causae et curae ecclesiasticae in Andream Eutychianistam repente transferret . eiusd. ep. 112 c. 1: Quem (sc. Andream) quia nunc ecclesiasticis negotiis praeposuit. Venant. Fortun. carmin. III 27 (M. G. SS. ant. IV 76) ad archid. Meldens: Det tibi larga Deus, qui curam mente fideli — De grege pontificis, magne minister, habes.

auf die Tüchtigkeit seines Archidiakons und stellte den gesamten Klerus unter seine Aufsicht und Leitung.[7]) Durch ihn erhielt der Bischof Bericht über etwaige wichtige Vorkommnisse[8]) und ließ überhaupt die Verwaltung der ganzen Diözese oder des Patriarchats führen,[9]) wobei in Rom der Archipresbyter und der Primizerius der Notare mit dem Archidiakon sich in die Geschäfte teilten.[10])

3. Im engsten Zusammenhang mit der bisher entwickelten Stellung des Archidiakons zum Bischof steht es, wenn jenem auch bei erledigtem bischöflichen Stuhl ein wichtiger Anteil an der Leitung der Angelegenheiten zufiel. Da hatte er zunächst mit den übrigen Spitzen des Klerus den Tod des Bischofs an die geistliche und weltliche Behörde zu melden,[11]) führte die Verwaltung der Temporalien;[12]) er leitete auch jetzt den gesamten Klerus[13]) und berief denselben zur Bischofswahl, der er präsidierte.[14]) Der Name

---

[7]) Isid. Pelus. ep. IV 188 Lucio archid. (Migne s. gr. 78, 1277): der abwesende Bischof mahnt seinen Archidiakon: *μὴ σκοτίζειν τοῖς φαύλοις ἐπιτηδεύμασι καὶ τὸν τίμιον ἐκεῖνον θίασον καὶ χορὸν καὶ τὸν πειθόμενόν σοι ἀκρίτως ἐπίσκοπον.* cf. Theodor. Cyr. ep. 146 (Migne s. gr. 83, 1389).

[8]) Socrat. hist. eccl. VI 11 (Migne s. gr. 67, 697).

[9]) Socrat. l. c. sagt von Chrysostomus, nachdem er in die Hauptstadt zurückgekehrt war: *καὶ αὐτὸς μὲν πάλιν τὴν προσήκουσαν κηδεμονίαν τῶν ἐκκλησιῶν ἐποιεῖτο*; nach dem Zusammenhang ist es unzweifelhaft, daß während der Abwesenheit des hl. Chrysostomus sein Archidiakon Serapion mit dieser Sorge betraut war.

[10]) Martin. I. ep. ad Theodor. (Hard. III 677). In absentia pontificis archidiaconus et archipresbyter et primicerius locum praesentant pontificis.

[11]) lib. diurn. ed. Sickel n. 59 p. 49. vgl. d. A. 2 cit. Brief d. Gelas.

[12]) so bekanntlich schon der hl. Laurentius. vgl. ferner Gelas. pp. ad Joan. ep. (Thiel I 449).

[13]) Chrysost. ep. ad Innoc. a. 404 n. 1 (Migne s. gr. 52, 531): *ὁ δὲ* (sc. Theophilus, der wider Chrysostomus die Synode ad quercum berufen hatte) . . . *τὸν ἀρχιδιάκονον καλέσας τὸν ἐμὸν ἐξ αὐθεντίας πολλῆς, ὥσπερ ἤδη χηρευούσης τῆς ἐκκλησίας καὶ οὐκ ἐχούσης ἐπίσκοπον, δι' ἐκείνου τὸν κλῆρον ἅπαντα πρὸς ἑαυτὸν μετέστησε.* cf. Sozom. hist. eccl. IV 28 (ib. 67, 1204).

[14]) Gelas. pp. ad Joan. ep. (Thiel I 449 sq.). Greg. Tur. hist. Franc. IV 35 (M. G. SS. rer. Mer. I 170).

des Gewählten wurde dann wieder von den Verwaltern des bischöflichen Stuhles denjenigen bekannt gegeben, welche ein berechtigtes Interesse daran hatten, so der des Papstes sämtlichen Bischöfen des Erdkreises.[15]) Überhaupt führte der Archidiakon in Verbindung mit dem Ökonomus im Morgenland,[16]) mit dem Archipresbyter und Primizerius im Abendland[17]) die gesamte Regierung der verwaisten Diözese, über welche er dem nachfolgenden Bischof Rechenschaft abzulegen hatte.[18])

§ 9.

Die Vorsteherschaft über die Diakonen als Quelle der Befugnisse des Archidiakons.

1. Da in dem vorliegenden Zeitabschnitt das Wesen des Archidiakonats in der Vorsteherschaft über die Diakonen begründet ist, so sind Stellung und Befugnisse der Diakonen von der größten Bedeutung für die Rechte des Archidiakons. Diese haben die Befugnisse der Diakonen zur Basis und richten sich nach ihnen dem Umfang nach.

Sofern die Amtsthätigkeit der Diakonen die Basis der Archidiakonalrechte bildet, lassen sich zwei Arten von Diakonalbefugnissen sehr wohl unterscheiden. Die eine umfaßt jene Rechte, welche von den Diakonen regelmäßig geübt werden, welche Amtsrechte der Diakonen bilden, sofern diese durch Übernahme ihres Ordo's von selbst, ohne speziellen Auftrag des Bischofs, zu ihrer Ausübung berufen sind. Es gehört hieher ihr Recht auf Vornahme bestimmter gottesdienstlicher Funktionen, das Recht der Beaufsichtigung der Gemeinde und der Teilnahme an der Vermögensverwaltung. Diese Rechte standen in der ganzen Kirche den Diakonen als solchen zu und waren in den einzelnen Diözesen durch

---

[15]) Joan. IV ad ep. et presb. Scotiae (Hard. III 609); lib. diurn. n. 61 (ed. cit. p. 55 sq.).

[16]) c. Chalced. act. III (Hard. II 377).

[17]) lib. diurn. n. 61; 62; 63 (ed. cit. p. 55 sqq.).

[18]) vgl. ob. A. 6.

Gewohnheitsrecht näher geregelt. Indem nun der Archidiakon an die Spitze des Diakonenkollegiums trat, erhielt er an den Befugnissen desselben einen hervorragenden Anteil, ein Recht der Leitung der Diakonen in den ihnen kraft ihrer hierarchischen Stellung zukommenden Befugnissen. Die auf solche Weise begründeten Archidiakonalrechte gingen gewissermaßen von der Amtsthätigkeit der Diakonen aus, und diese letztere hatte im Archidiakon ihren Durchgangspunkt zum Bischof.

Außerordentliche Regierungsgeschäfte hingegen, wie sie den jeweiligen Zeitbedürfnissen entsprachen, erledigte zwar der Bischof ebenfalls durch die Diakonen, die Organe seiner Regierungsgewalt. Doch wurden sie hier selbstverständlich nur im speziellen Auftrag des Bischofs thätig. Zur Teilnahme auch an dieser Art der Regierungsgeschäfte war demnach der Archidiakon als Haupt der Diakonen berufen, doch ging hier die Berufung den umgekehrten Weg: vom Bischof durch den Archidiakon zu den Diakonen.

2. Aus dieser unzertrennbaren Verbindung zwischen den Verwaltungsrechten des Archidiakons und seiner Stellung zu den Diakonen erklärt sich, daß der Umfang der Archidiakonalrechte von der Bedeutung der Diakonen an den einzelnen Bischofssitzen abhing. Das gilt sowohl intensive als extensive, d. h. sowohl in bezug auf die größere Selbständigkeit der Archidiakonen innerhalb ihres Amtskreises und die Konsolidierung ihrer Rechte, wie in bezug auf den größeren oder kleineren geographischen Kreis ihrer Wirksamkeit.

In ersterer Beziehung bedurfte nämlich an hervorragenden Kirchen, wie an den von den Aposteln gegründeten oder in dem aufstrebenden Konstantinopel, der Bischof der Diakonen weit mehr als an kleineren Kirchen; dann aber ließ sich der Archidiakon nicht umgehen: als Haupt der Diakonen mußte er eine einflußreichere Stellung gewinnen. Mit der häufigeren Verwendung der Diakonen in den bischöflichen Regierungsgeschäften wurde aber auch ihre Stellung innerhalb ihrer Amtssphäre eine selbständigere, was naturgemäß auch die Bedeutung des Archidiakons hob. Zudem entwickelten sich die Verhältnisse an jenen wichtigen Bischofssitzen viel rascher; es war bald eine Gewohnheit geschaffen, über die sich hinauszusetzen

ein gewisser Ehrgeiz der Hilfsorgane[1]) den Bischof hinderte. Wo dagegen die Diakonen schon in diesem Zeitraum mehr zurücktreten wegen der geringen Zahl und Bedeutung der Regierungsgeschäfte und daher dem Archidiakon ihnen gegenüber hauptsächlich bloß die Beaufsichtigung, Belehrung und Leitung beim Gottesdienst verblieb, da konnte der Bischof leicht, ohne der wesentlichen Stellung des Archidiakons zu nahe zu treten, einen besonders hervorragenden Mann aus seinem Klerus in sein Vertrauen ziehen, um mit ihm die Regierungsgeschäfte zu teilen.[2])

Extensive betrachtet aber erscheint es unnötig, die von Bingham aufgeworfene Frage,[3]) ob sich die Rechte des Archidiakons auf die ganze Diözese oder nur auf die bischöfliche Kirche erstreckten, des näheren zu erörtern. Mit Recht trat bereits Binterim[4]) für erstere Ansicht ein; es konnte gar nicht anders sein, da ja die Regierungsgewalt des Bischofs auf die ganze Diözese sich ausdehnte, die Diakonen aber seine Organe in allen Regierungshandlungen waren.

3. Als Haupt der Diakonen hatte der Archidiakon seine hervorragende Teilnahme an der bischöflichen Regierungsgewalt erlangt, in derselben Eigenschaft übte er sie zumeist aus. Sein Amt wird darum in dieser Periode stets von Diakonen verwaltet. So lange diese ursprüngliche lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Archidiakon und den Diakonen bestand, war es ohne Verletzung eines in der Praxis der damaligen Kirche festgehaltenen Grundsatzes[5]) nicht möglich, daß der Inhaber einer andern Weihestufe zu den dem Archidiakon obliegenden Aufgaben berufen wurde. Dieses Gesetz erlitt im Altertum nicht eine einzige Ausnahme.[6])

---

[1]) vgl. Orig. in Iudic. hom. 3 n. 2 (Migne s. gr. 12, 962); Hieron. com. in Ezech. c. 48 n. 13 sqq. (ib. s. l. 25, 484).

[2]) Ennodius, vita b. Epif. ep. Ticin. (466—496 in M. G. SS. ant. VII, 88 n. 34 sq.). Sidon. Apollin. ep. IV 11 (ib. VIII 63).

[3]) Origin. l. II c. 21 § 9; ebenso Selvaggio l. I P. II c. 2 n. XIII.

[4]) Denkw. I 1, 398 f.

[5]) Hieron. ad Rustic. ep. 125 c. 15 (Migne s. l. 22, 1080): omnis ordo ecclesiasticus s u i s rectoribus nititur.

[6]) Mit Unrecht hat man als solche den Fall des Aëtius und des Honoratus bezeichnet, so noch in neuester Zeit Gréa, essai hist. sur les archid. in bibl. de l'école des chartes 3e sér. t. II p. 50, Hergenröther,

§ 10.

Verhältnis der archidiakonalen Amtsrechte zur bischöflichen Regierungsgewalt.

1. Was das Verhältnis der auf die Vorsteherschaft über die Diakonen gegründeten Archidiakonalbefugnisse zur bischöflichen Regierungsgewalt betrifft, so geht aus den Quellen zunächst unzweifelhaft hervor, daß ein gewisser Kreis von Geschäften mit dem Amte selbst gegeben war. Dahin gehören vor allem die unmittelbar aus der Leitung der Diakonen und des niederen Klerus fließenden Rechte, so das Recht der Belehrung, Aufsicht und Disziplinargewalt über sie. Der Archidiakon übt diese Befugnisse kraft seines Amtes,[1]) ohne den Bischof im einzelnen Fall in Kenntnis zu setzen,[2]) und ist daher auch persönlich verantwortlich[3]) für die innerhalb dieser Sphäre vorgenommenen Handlungen. Nicht minder sind als Amtsfunktionen des Archidiakons jene Geschäfte zu be-

---

Photius I 98, Hinschius II 186 A. 6. Bezüglich des Aëtius ist die treffliche Erörterung Quesnells ad ep. Leon. M. 106 not. 5 (Migne s. l. 54, 1458) in Erinnerung zu bringen. Honoratus war gegen seinen Willen zum Priester geweiht worden (Greg. M. ep. I 19 in M. G. ep. I 25), seine Weihe war ungiltig (cf. Nov. Maioriani tit. XI), weshalb Gregor der Große auch nach der Weihe den Honoratus als diaconus anredet (Greg. M. ep. IV 16 l. c. p. 249) cf. ep. II 32 (l. c. 190) Honorato archid.: in tui te ordinis gradu . . . volumus permanere. und Joan. diac. vita s. Greg. III 9 (Migne s. l. 75, 134). Wenn daher der Archidiakon die Priesterweihe erhielt, so verlor er den Archidiakonat: Sidon. Apollin. ep. IV 25 (M. G. SS. ant. VIII 76).

[1]) Greg. Tur. mirac. l. I c. 77 (M. G. SS. rer. Mer. II 540): . . . in archidiaconatu suo studium docendi parvulos habens.

[2]) O. R. I n. 1 (Mabillon, Mus. Ital. II p. 3): habeat archidiaconus, qualiter subditorum sibi querelas absque notitia possit explicare pontificis.

[3]) So nur konnte Ibas von Edessa die ihm zur Last gelegte Exkommunikation eines Diakons durch die Erklärung entschuldigen, daß nicht er, sondern sein Archidiakon dieselbe verhängt habe. c. Chalced. act. X (Hard. II 524). cf. Nov. Maior. tit. cit. (ob. § 5 A. 13).

zeichnen, zu welchen er durch seine Vorsteherschaft über die Diakonen mittelbar berufen ist, wie die Teilnahme an der Vermögensverwaltung, die Aufsicht über die ganze Gemeinde. Auch hierzu ist er kraft seines Amtes vor allen andern berechtigt und verpflichtet[4]) unter persönlicher Verantwortlichkeit.[5]) Daß es übrigens nicht in der Willkür des Bischofs lag, die Befugnisse des Archidiakons an sich zu ziehen oder beliebig durch andere Personen ausüben zu lassen, ergibt sich schon aus den Bemühungen einzelner Bischöfe, womit sie mißliebige Persönlichkeiten aus dem Amte zu verdrängen suchten;[6])

---

[4]) Gelas. pp. ad Joan. ep. (Thiel I 449): Nos ausus impii commovere Aselli, qui archidiaconatus fungebatur officio. Nam quum duro casu lethaliter sauciato pontifice prae caeteris ecclesiam custodire debuerit ac ne quid de episcopali domo subduceretur etc. Greg. M. ep. I 10 ad Honor. archid. (M. G. ep. I p. 12): Scire vero te volumus, quod a te omnia stricte quaesituri sumus, quia vel propria ecclesiae vel quae de diversis ecclesiis cymilia sunt collecta, sub omni nunc sollicitudine et fide servantur. Quod si quid ex eis vel negligentia deperierit, tu in hoc reatu constringeris, qui per archidiaconatus ordinem custodiae eiusdem ecclesiae arctius implicaris. Isid. Pelus. ep. IV 188 (Migne s. gr. 78, 1277).

[5]) Hefele I 196. vgl. Greg. M. vor. A.

[6]) So Anatolius den Aëtius: Leo M. ep. 111 ad Marcian.; 112 ad Pulcher.; 135 ad Anatol. (Migne s. l. 54, 1022; 1024; 1097); Maximus von Salona den Honoratus: Greg. M. ep. I 19; 20. II 22; 32. IX 125 (M. G. ep. I 25; 119; 190. Migne s. l. 77, 1059). Der Bischof konnte demnach dem Archidiakon die Amtsrechte nicht durch bloßen Widerruf entziehen (so Löning II 341 f.; vgl. dageg. Hinschius II 186), vielmehr war die Amtsentsetzung bezw. Erteilung der Priesterweihe der ordentliche Weg, um den Archidiakon aus der Verwaltung zu entfernen; vgl. im vorhergehenden § A. 6. Die von Löning für seine gegenteilige Behauptung citierten Stellen (II 342 A. 2) können ebenso gut von der Absetzung wie von der Entziehung von Funktionen verstanden werden. Eine Ausnahme für den Fall, daß der Archidiakon ohne eigenes Verschulden zur Verwaltung des Amtes untauglich ist, gestattet allerdings c. 23 c. Agath. a. 506 (Hard. II 1000). Aber auch hier wird als ordentlicher Weg der Amtsentziehung im allgemeinen die Amtsentsetzung bezw. Nichtzulassung zum Amt statuiert. Anderseits ist es aber auch nicht nachweisbar, daß die Amtsentsetzung nur auf Grund eines richterlichen Verfahrens habe stattfinden können (so Thomassin P. I l. II c. 17 n. 5. Hergenröther, Photius I 98; ders. KG. I 575); vielmehr ist dazu bloß

wäre der Archidiakon bloß Mandatar seines Bischofs gewesen, so hätte dieser ja seine Aufträge jederzeit zurückziehen oder andere Personen mit denselben betrauen können.

2. Ein gewisser Kreis von unwiderruflichen Befugnissen war demnach mit dem Archidiakonat verbunden. Da jedoch allgemein geltende Gesetzesbestimmungen über den Umfang dieses Amtskreises nicht existierten, so ist es leicht erklärlich, daß dieser Umfang nicht an allen Kirchen der gleiche war, daß oft Rechte des Archidiakons an der einen Kirche nicht auch an jeder andern mit dem Archidiakonalamt verbunden waren. Das Gewohnheitsrecht der einzelnen kirchlichen Verbände war es vielmehr, welches den Umfang der Archidiakonatsrechte bestimmte. Aber ein Amtskreis war sicher vorhanden, und damit ist die Annahme ausgeschlossen, daß der Archidiakon keine Selbständigkeit besessen, vielmehr zur Vornahme jeder einzelnen Handlung einer speziellen Delegation von Seite des Bischofs bedurft habe. [7]) Denn die Notwendigkeit spezieller Beauftragung einer Amtsperson ist bedingt durch die Unsicherheit der Berechtigung zur Vornahme der betreffenden Funktion von Seite dieses Amtsträgers; eine solche Unsicherheit ist aber nach Abgrenzung eines bestimmten Amtskreises nicht mehr denkbar.

3. Zu weit geht aber auf der andern Seite die Behauptung, daß der Archidiakon bereits in der römischen Zeit dem Bischof durch seine Selbständigkeit gefährlich geworden sei. [8]) Allerdings trat der Archidiakon wiederholt gegen seinen Bischof auf, aber niemals um eigene Interessen oder Rechte dem Bischof gegenüber zu wahren, sondern stets nur gestützt auf die kanonische Rechtsordnung oder auch auf kaiserlichen Schutz, also auf eine außer ihm liegende Macht. Er hatte nämlich in der alten Kirche die Pflicht, die Rechtsordnung selbst dem Bischof gegenüber aufrecht zu erhalten

---

eine ratio (Greg. M. ep. II 20 M. G. ep. I 117) und recta intentio (eiusd. ep. II 21) gefordert, d. h. die Absetzung soll aus vernünftigen Verwaltungsgründen und nicht aus bloßer Schikane geschehen.

[7]) So Löning I 160: „Der Inhaber des Archidiakonats ist nur Gehilfe des Bischofs ohne Selbständigkeit"; vgl. dagegen auch Hinschius II 185 f.

[8]) So Rettberg, Deutschl. Kirchengesch. II 609.

und war von amtswegen befugt, im Anschluß an die Kanones dem Bischof Mahnungen zu erteilen. Und nicht bloß auf das Gebiet der disziplinären Vorschriften beschränkte sich diese Vollmacht,[9]) auch bei dogmatischen Abweichungen trat der Archidiakon seinem Bischof entgegen,[10]) und wiederholt war derselbe auch das Organ des kaiserlich gesinnten Klerus gegenüber dem orthodoxen Bischof.[11]) Gerade die hervorragende Teilnahme an der bischöflichen Regierungsgewalt, die Stellung an der Spitze des Klerus machte es ihm zur Pflicht, im Namen des Gesetzes und aller, denen an dessen Durchführung lag, also zunächst des Klerus, gegen den Bischof aufzutreten. Dieses Einschreiten des Archidiakons als Hüter der Rechtsordnung scheint demnach mehr für sein großes Ansehen vor allen Mitgliedern des bischöflichen Klerus, als für eine gefährliche Selbständigkeit des Archidiakons zu sprechen.

---

4. Kapitel.

Teilnahme des Archidiakons an der Verwaltung des Kirchenguts.

§ 11.

Der Archidiakon als Verwalter des Kirchenguts.

I.

1. Schon lange bevor die anbrechende Friedensära die segensreiche soziale Thätigkeit der Kirche zu ungestörter Entfaltung brachte, war die Kirche im Besitz bedeutender Mittel,[1]) welche sie im Interesse

---

[9]) c. 20 c. Tolet. a. 400 (Hard. I 992); c. Chalced. a. 451 act. X Anklagepunkt 4 und 10 gegen Ibas (Hefele II 483; 484). Greg. M. ep. II 20; 21 (M. G. ep. I 117).

[10]) Leo M. ep. 111 (Migne s. l. 54, 1021).

[11]) Sozom. hist. eccl. IV 28; Theod. Lect. hist. eccl. II 33 (Migne s. gr. 67, 1204; 86, 201).

[1]) J. B. Braun, das kirchl. Vermögen der ältesten Zeit bis auf Justinian I. Gießen 1860 S. 3 ff.

des armen und notleidenden Teiles der Menschheit in der wohlthätigsten Weise verwendete. Mit der Zahl der Bekenner des Christentums wuchs auch die der Unterstützungsbedürftigen, aber auch neue Quellen wurden dem Kirchengut mit dem Beginn des 2. Jahrhunderts eröffnet, als reiche und angesehene Familien sich der christlichen Religion zuwandten.

Um diese Zeit, da die Verwaltung der Armenpflege umfangreicher und schwieriger geworden und der Bischof vielfach durch andere Sorgen in Anspruch genommen war, traten die Diakonen mehr hervor in der Verwaltung, ihre Stellung dem Bischof gegenüber wurde selbständiger.[2]) Der Anfang dieser neuen Gestaltung der Dinge fällt zusammen mit der äußerlichen Nachahmung heidnischer Kollegialeinrichtungen seitens der Kirche.

2. Seit der Mitte des 2. Jahrhunderts mehrten sich in der Hauptstadt des römischen Reichs jene Korporationen,[3]) welchen als solchen das Recht auf einen gemeinsamen Begräbnisplatz zuerst durch speziellen Senatsbeschluß,[4]) später durch ein allgemeines, dem ganzen Reiche diese Wohlthat zuerkennendes Gesetz[5]) eingeräumt wurde. Im engsten Zusammenhang mit dem genannten Recht stand das weitere, in regelmäßigen Zwischenräumen bestimmte Abgaben von den Mitgliedern zu sammeln,[6]) die zunächst zur Bestreitung der Bestattungskosten, dann aber zur Erreichung der verschiedensten Vereinszwecke dienten.[7]) Die einzelnen christlichen Gemeinden nun machten von diesem Privileg Gebrauch, indem sie sich äußerlich den Funeralkollegien adaptierten, und erlangten dadurch die Rechte öffentlich anerkannter Korporationen.[8])

---

[2]) vgl. § 1.

[3]) Mommsen Th., de colleg. et sodal. Roman. Kiliae 1843.

[4]) vgl. de Rossi, bull. 1864 p. 60.

[5]) Dig. XLVIII 22, 1.

[6]) s. vor. A.

[7]) Mommsen l. c. p. 91: et si enim lege scriptum erat de sola pecunia in rem funerariam conferenda, re ipsa ad multa et diversa collatio spectabat.

[8]) De Rossi, la Roma sott. I 101 segg. II 370 segg. III 38—40; 507 segg. Bullett. 1864, 25; 27. 1866, 10 segg. Kraus, Roma sott.[2] 53 ff. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom I 551 ff. Löning I 210

Da für diese Korporationen der Besitz eines öffentlich rechtlichen Cömeteriums Vorbedingung und Ausgangspunkt ihrer Korporationsrechte war, so läßt sich leicht die Bedeutung der Maßregel würdigen, daß gerade der Archidiakon an dem Cömeterium angestellt wurde.[9]) Er ward dadurch so recht in den Mittelpunkt der christlichen Armenpflege hineingestellt. Denn unter dem Titel eines Funeralkollegs und als Besitzerin eines öffentlich rechtlichen Begräbnisplatzes war die Kirche nunmehr im stande, unter dem Schutz der Gesetze die Mittel zur Unterstützung der Armen herbeizuschaffen und sie dann für alle Arten von Bedürfnissen ihrer Mitglieder in Verwendung zu bringen.[10]) Die gesamte Verwaltung des Armengutes war somit durch Nachahmung der Einrichtungen der Funeralkollegien dem gesetzlichen Schutz unterstellt. Der am Cömeterium angestellte Archidiakon mochte jetzt nach außen hin als der gesetzlich geforderte Agent[11]) erscheinen.

II.

3. Die Güter der Kirche nahmen, seitdem die Kaiser in positiver Weise die Interessen des Christentums förderten, in bedeutendem Maße zu; namentlich vermehrte sich jetzt rasch das liegende Gut, da Konstantin den Kirchen Erwerbsfähigkeit zuerkannt

---

u. A. 3. Kraus, Real-Encykl. II 107, woselbst auch die namhaften Gelehrten, welche sich der Ansicht de Rossi's anschlossen. Die von Vict. Schultze, de christian. vet. reb. sepulcr. versuchte Widerlegung läßt de Rossi's Beweis aus den historischen Schriften unberücksichtigt.

[9]) Philos. IX 12 (ed. Duncker et Schneidewin 456); vgl. de Rossi, la Roma sott. I 197 sg.

[10]) Tertull. apolog. c. 39, 3; de Rossi, bull. 1866 p. 11. Kraus, Roma sott. 56.

[11]) Dig. III 4, 1 § 1; vgl. de Rossi, bull. 1866, 11. Kraus, Roma sott. [2] 97. Auch in der Folgezeit erscheint der Archidiakon namentlich in Zeiten der Verfolgung mit der Verwaltung des Kirchengutes betraut; vgl. lib. pont. in Lucium n. 23 (ed. Duchesne I 153) über den Archidiakon Stephanus. Handschriftlich nicht genügend verbürgt ist dagegen die Nachricht, daß Papst Stephan dem Archidiakon Xystus vor dem Martyrium die Kirchengeräte und die arca übergeben habe; vgl. Duchesne l. c. XCVI sq. n. 30.

hatte.[12]) Umsomehr bestand für die Bischöfe das Bedürfnis, die zeitraubenden und zerstreuenden ökonomischen Geschäfte, mehr oder weniger ausschließlich, fremden Schultern anzuvertrauen. Zur Erleichterung des Bischofs in dieser Hinsicht wird denn auch thatsächlich im Orient das Amt der Ökonomen gebildet, das zur Zeit des Konzils von Chalcedon bereits ziemlich allgemein eingeführt war.[13]) Im Abendland dagegen wird dieses Amt vor dem Ende des 6. Jahrhunderts nicht erwähnt,[14]) vielmehr ist der Archidiakon wie in den Zeiten der Verfolgung, so auch jetzt mit der Verwaltung des Armengutes betraut.[15]) Durch ihn übt der Bischof namentlich auch die Sorge für die Gefangenen aus; ihre leiblichen und geistlichen Bedürfnisse soll der Archidiakon bei seinen regelmäßigen Besuchen kennen lernen und deren Befriedigung sich angelegen sein lassen.[16])

4. Für den Klerus wurde zwar schon im 4. und namentlich im 5. Jahrhundert vielerorts ein eigener Teil des Kirchengutes ausgeschieden; aber gleichwohl empfingen die Geistlichen, soweit sie aus unbemitteltem Stande hervorgegangen waren, ihren Lebensunterhalt in Form eines Almosens, wie es eben die Vereinigung des gesamten Kirchengutes in der Hand des Bischofs mit sich brachte.

---

[12]) Braun, a. a. O. S. 17. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege [2] 112 ff.

[13]) c. Chalc. a. 451 c. 26 (Hard. II 611) u. dazu Braun S. 58 ff.

[14]) Greg. M. ep. III 22 (M. G. ep. I 180).

[15]) Sulpic. Sev. dialog. l. II c. 1 (ed. Halm in Corp. SS. eccles. I 180). Grabschrift des römischen Archidiakons Deusdebit (5. Jahrh.) bei de Rossi, la Roma sott. III 242: Pauperibus dives sed sibi pauper erat. Testam. Bertranni ep. Cenoman. († a. 623) bei Pardessus, dipl. I 213 sq. Grabschrift des toletanischen Archidiakons Gudila (7. Jahrh.). bei Migne s. l. 96, 815: Pauperibus cibus est, viduis solamen et aegris — Grata salus: miseris omnibus unus erat. Stat. eccl. ant. c. 17 (Hard. I 980).

[16]) So schon während der Diokletianischen Verfolgung der Archidiakon Cäcilian von Karthago: August. breviar. coll. cum Donat. III 14 n. 26 (ed. Maur. IX 387); cf. du Pin, Opt. de schism. Donat. p. 242; Hefele I 196; c. 20 c. Aurel. a. 549 (Hard. II 1447); c. 107 exc. Egberti, ep. Eborac. (Wilkins, Conc. m. Brit. et Hib. Lond. 1737 I 107). De min. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 409).

Wenn daher jene Zeit das Vermögen der Kirche vielfach als patrimonium pauperum bezeichnete,[17]) so wollte sie damit den Klerus von der Teilnahme an demselben nicht ausgeschlossen wissen, vielmehr wurde auch er gleich den Armen in die Matrikel eingetragen und erhielt seine täglichen Bezüge. Daß der Archidiakon auch an der Verwaltung dieses Teiles des Kirchengutes teilnahm, zeigen daher schon die oben angeführten Quellen, jedenfalls insofern und insoweit, als sie ihm einen Einfluß auf die Verwaltung ganz im allgemeinen zuschreiben.[18]) Wenn auch diese Angelegenheit den Bischof noch näher anging und von ihm auch leichter besorgt werden konnte, als die oft schwierige und umfangreiche Armenpflege im engeren Sinne des Wortes, so läßt sich doch auf eine Teilnahme des Archidiakons schon daraus schließen, daß er als Haupt des Klerus vom Diakon an abwärts ein kompetentes Urteil abgeben konnte über die Würdigkeit der einzelnen Kleriker in einer Zeit, wo die Höhe des Bezugs noch von dem Verdienst und dem Wandel derselben abhängig war.[19]) Wenn der Archidiakon eines abgesetzten Bischofs neben dem Defensor selbst jenem die jährliche Pension zu überweisen hatte,[20]) so darf ein ähnliches Recht dem übrigen Klerus gegenüber wohl vorausgesetzt werden. Überdies zeigen die Quellen, daß im Falle der Sedisvakanz dem Archidiakon vielfach die Verwaltung des ganzen Kirchengutes zufiel.[21]) Gerade diese Verwaltung bei Erledigung des bischöflichen Stuhles läßt vermuten, daß der Archidiakon auch während der Regierung des Bischofs Anteil nahm an der Vermögensverwaltung.

---

[17]) Ratzinger 119.

[18]) vgl. auch c. 1 D 25 § 11: Collectam pecuniam de communione ipse (archidiaconus) accipit et clericis proprias partes idem distribuit. cf. c. 21 c. Bracar. a. 563 (Hard. III 352) und dazu Probst in Zeitschr. f. kathol. Theol. 1888 S. 208.

[19]) Simplic. pp. ad Florent. a. 475 (Thiel, ep. Rom. Pont. I 176); c. 25 C. XII q. 2. c. 36 c. Agath.? a. 506 (Hard. II 1002).

[20]) c. 25 C. XII q. 2. Agapetus ad Caes. Arel. a. 535 (Hard. II 1179): Patrimonio ecclesiae in gubernatione archidiaconi eiusdem ecclesiae constituto, ita ut alimonia sufficiens episcopo non negetur.

[21]) Gelas. pp. ad Joan. ep. (Thiel I 449); vgl. vor. A. den Brief Agapets und weitere Belege bei Löning II 340 A. 4.

5. Ein besonderer Teil des Kirchengutes war für das Gotteshaus und dessen Schmuck bestimmt. Auch dieser steht unter der Verwaltung des Archidiakons; er soll dieselbe unter der Oberaufsicht und nach den Wünschen des Bischofs,[22]) oder auch nach eigenem Dafürhalten mit der bloßen Pflicht der Rechenschaftsablage vor dem Bischof führen.[23]) In gleicher Weise hat er Sorge zu tragen, daß die heiligen Geräte bei der Kirche verbleiben und nicht ihrem Zweck entfremdet werden.[24])

[22]) c. 25 C. XII q. 2 (Gelas. pp. Iustino archid. et Faustino def.): Fabricarum etiam portio episcopo sciente et disponente vestra erogatione pendatur.

[23]) c. 7 c. Bracar. a. 563 (Hard. III 351). ep. Gogi ad Petr. ep. Metens. (568—578) bei Bouquet, rer. Gall. et Franc. SS. IV 79: Saluto Macarium archidiaconum . . . . . inhiantem in reparationem ecclesiae.

[24]) Greg. M. ep. I 10 (M. G. ep. I p. 12 bei Migne I 20, s. l. 77, 466); cf. eiusd. ep. III 32 (Migne l. c. 629).

II. Abschnitt.

Ausbildung des Archidiakonats zu einer eigenen hierarchischen Stufe.

1. Kapitel.

Stellung des Archidiakons in den verschiedenen Ländern.

§ 12.

Verhältnis zwischen Chorbischof und Archidiakon im Westfrankenreich.

1. Über das Verhältnis der Archidiakonen zu den Chorbischöfen sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Die Untersuchung dieses Punktes ließ sich um so weniger umgehen, als der Name Chorbischof in späterer Zeit für „Archidiakon" gebraucht wird. Während nun die einen die Gleichheit des Namens als außer jeder Beziehung zur Ähnlichkeit der Ämter stehend betrachteten, [1])

---

[1]) So Bingham, orig. l. II c. 21 § 10; Binterim, Denkw. I 1, 396; 2, 414; ders. Deutsche Konzil. III 245. Auch Hinschius, System II 169 führt den Namen Chorbischof für Archidiakon lediglich auf die Etymologie von χώρα, Land, zurück. Hierher ist endlich auch der von Binterim I 1, 396 und Hinschius (a. a. O. A. 6 gegen Schluß) von ihrem Standpunkt aus mit Unrecht bekämpfte Henr. Valesius (not. ad Theodor. hist. eccl. I 26 bei Migne s. gr. 82, 1543 oder ed. Gaisford, Oxon. 1854 Annot. p. 35) zu rechnen. Vor rein etymologischer Erklärung hätte

haben andere ein mit dem Verschwinden der Chorbischöfe allmählich sich vollziehendes Eintreten der Archidiakonen in deren Amtssphäre als Grund dieser Bezeichnung angesehen,[2]) ja einige nahmen eine Übereinstimmung der späteren Archidiakonatssprengel mit den früheren chorbischöflichen an.[3])

Seit dem 8. Jahrhundert gab es im Frankenreich nachweisbar Chorbischöfe;[4]) sie werden im 9. Jahrhundert sehr häufig,[5]) aber auch noch im 10. Jahrhundert genannt.[6]) Wie einerseits der Gedanke abzuweisen ist, als wären sie schon in dieser Zeit identisch mit den Archidiakonen,[7]) so legen die Quellen anderseits doch eine Ähnlichkeit beider Institute nahe.[8])

Zur genaueren Untersuchung ist es notwendig, die Amtsgeschäfte der westfränkischen Chorbischöfe im einzelnen festzustellen und mit denen der Archidiakonen zu vergleichen, und zwar handelt es sich vorzüglich um jene Funktionen, wozu sie ihrer bischöflichen

---

die Thatsache warnen sollen, daß die Bezeichnung der Archidiakonen als Chorbischöfe zumeist im 10. und 11. Jahrhundert, äußerst selten aber im 13. Jahrhundert, also zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung, sich findet, vgl. Mooren, Dortmunder Archid. S. 13. A. 3.

[2]) Fr. Hallier, de hier. eccl. ed. II Par. 1656 p. 866 sqq. Marlot, Metrop. Rem. hist., Rem. 1666 sqq. I 462. Benedict XIV, de syn. dioec. l. III c. 3 n. 7. Gréa p. 60. Phillips, KR. II 109.

[3]) So mehr andeutungsweise Bened. XIV. l. c. n. 6; bestimmter für Köln: Mooren S. 33 f. Diese Frage ist an anderem Orte zu untersuchen (s. unten § 16).

[4]) cf. ep. Zachar. pp. ad Pipp. a. 747 (Jaffé, Mon. Car. p. 20); ep. Bonif. ad Pipp. a. 753/4 (id. Mon. Mog. p. 232).

[5]) z. B. von den großen Reformsynoden von Paris a. 829 c. 27, von Meaux a. 845 c. 44, von Metz a. 888 c. 8; auf den Synoden von Douci und Pontigon 871 und 876 war je ein Chorbischof zugegen (Hard. IV 1314; 1491; VI 1, 412; V 1318; VI 1, 180); cf. Flod. hist. Rem. eccl. III 11 (M. G. SS. XIII 484).

[6]) Ademari hist. III 25 (M. G. SS. IV 127).

[7]) Die Chorbischöfe dieser Zeit sind durchgehends im Besitz der bischöflichen Weihe, wie sich aus dem Kampf Pseudoisidors aufs bestimmteste ergibt; vgl. auch Hinschius, System II 165 A. 1.

[8]) cap. Aquisgr. a. 828 (M. G. LL. I 329); c. Aquisgr. a. 836 de vita et doctr. cleric. c. 4 (Hard. IV 1396).

Weihe nicht bedurften, da nur hier Berührungspunkte mit dem Amt der Archidiakonen obwalten können. Eine Zusammenstellung derselben verdanken wir dem Erzbischof Ebo von Reims.[9]) Aus Reims haben wir aber auch ausführliche Nachrichten über das Amt der Archidiakonen von Ebo's Nachfolger Hinkmar, und zwar aus einer Zeit, da der Reimser Chorepiskopat noch fortbestand.[10])

Die ganze Thätigkeit des Chorbischofs lehnt sich an die Visitation seines Bezirkes an.[11]) Die bei dieser Gelegenheit wahrzunehmenden Amtsgeschäfte, welche den bischöflichen Weihegrad nicht erfordern, sind: Belehrung der Priester über ihre Amtsfunktionen, Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben, Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Bestrafung der Priester für etwaige Nachlässigkeit in Instandhaltung derselben.[12])

Aber schon im Jahre 852 erscheinen auch andere Amtsträger mit dieser Thätigkeit betraut: die magistri und decani sind es,

---

[9]) De ministris Remensis eccl. abgedruckt als Appendix zu Flodoardi hist. Rem. eccl. bei Migne s. l. 135, 409.

[10]) Chorbischof Rigbold im Jahr 853 zum letztenmal erwähnt: s. Suess. act. I (Hard. V 46).

[11]) Die Visitationspflicht wird zwar von Ebo nicht ausdrücklich genannt, wohl aber vorausgesetzt, wenn von der Pflicht, dem Landvolk zu predigen, gesprochen wird (populum regionis praedicare . . . Communioni sanctae dignos fieri populos assidua commonitione exercere. Vgl. auch die gefälschten actus pontif. Cenoman. c. 17 bei Mabillon, vetera anal. p. 288, die hierfür sehr wohl als Quelle dienen können), wenn ihm das Recht zur Auferlegung von Bußen zuerkannt (Ebo l. c.: confessiones exigere, poenitentiam cum discretione caute imponere; cf. c. 44 c. Meld. cit. ob. A. 5), die Erteilung der Firmung dagegen strengstens untersagt wird (s. Paris. a. 829 und s. Meld. a. 845 ll. cc. ob. A. 5); denn praedicare, emendare, confirmare obliegt dem Bischof regelmäßig bei Gelegenheit der Visitation, cf. c. 4 c. Suess. a. 744 (Hard. III 1933); c. 7 cap. Kar. M. c. a. 769; c. 16 cap. ex can. exc. a. 813 (M G. Cap. I 45; 173); Lingg M., Geschichte d. Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Kempten 1888 S. 17.

[12]) Ebo l. c. Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sibi commissae conversationem corrigere atque dirigere, i. e. in conficiendis divinis sacramentis et baptisterio omnium intellectum aperiens excitare . . . . . und die Schlußworte von Insuper vero an.

welche zur jährlichen Vornahme der Pfarrvisitation verpflichtet[13]) und durch ihren Namen schon als Lehrer der Priester bezeichnet werden. Die ganze Aufsicht über Wandel und Amtsführung des Klerus, über den Zustand der Kirchen und deren Einkünfte wird von diesen magistri ausgeübt. Sie sind nun aber identisch mit den Archidiakonen.[14])

Es finden sich demnach in Reims um die Mitte des 9. Jahrhunderts zwei Institute mit sehr ähnlichem Zweck nebeneinander.[15]) Die Vermutung liegt nahe, daß diese beiden kirchlichen Ämter nicht zufällig sich so entwickelt haben, sondern absichtlich einander gegenüber gestellt wurden. Eine absichtliche Gegenüberstellung anzunehmen ist umsomehr erlaubt, als gegen das eine der Institute ein heftiger Kampf entbrannt ist. Gerade Reims, wo sich die Übereinstimmung der Befugnisse beider Ämter genau nachweisen läßt, ist es ferner, von wo vorzüglich die Bekämpfung des Chorepiskopats ausgeht. Derselbe Hinkmar, der zum erstenmal in die Reihe der kirchlichen Beamten magistri einfügt, ist der intellektuelle Urheber nicht bloß der weitgehenden Bestimmungen von Meaux gegen die Chorbischöfe,[16]) sondern auch einer ganzen Reihe gefälschter Akten-

---

[13]) Hincm. cap. quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debent. Haec omni anno investiganda sunt a magistris etc. Die oft zu citierenden cap. Hincm. archiepisc. Rem. finden sich z. B. bei Migne s. l. 125, 773 sqq.

[14]) Die magistri, welche hier zum erstenmal (Phillips KR. VII 134) erscheinen, werden wieder genannt in Hincm. cap. superadd. a. 857 c. 1 und hier zugleich als comministri nostri bezeichnet; in den cap. in syn. Rem. d. a. 874 c. 4 bezieht sich Hinkmar offenbar auf die cap. quibus de reb. mag. und identifiziert dadurch abermals die comministri mit den magistri. Als comministri bezeichnet er aber in den cap. archid. presb. d. (Einleitung) seine Archidiakonen und da er ihnen dieselben Aufgaben überträgt, wie den magistri des Jahres 852, so kann ein Zweifel nicht bestehen, daß letztere identisch sind mit den Archidiakonen. Vgl. auch Lingg S. 7 A. 1. Hinschius, System II 187 A. 7.

[15]) Auch die Zahl der beiderseitigen Amtspersonen deckt sich: zwei Chorbischöfe (Weizsäcker J., Kampf gegen den Chorepiskopat, Tüb. 1859 S. 7; Hinschius, System II 165 A. 3) und zwei Archidiakonen (Marlot, Metrop. Rem. hist. I 462).

[16]) Weizsäcker S. 25.

stücke, mit welchen Pseudoisidor den Kampf gegen den Chorepiskopat aufnimmt.[17]) Da endlich das Archidiakonalamt der Reimser Kirche zu Anfang des 9. Jahrhunderts noch gar keine Ansätze zu einer auf die Landpriester sich erstreckenden Amtsthätigkeit zeigt,[18]) so ist es höchst wahrscheinlich, daß der neue Wirkungskreis der Archidiakonen unter Hinkmar nicht das Produkt einer allmählichen Entwicklung, sondern eines planmäßigen gegen den Chorepiskopat unternommenen Kampfes ist.[19])

Diese Entwicklung ist nun in ihrem vollen Umfang freilich nur für Reims nachweisbar, wo eben die Quellen in hinreichender Zahl erhalten sind. Daß aber Hinkmars Vorgehen für weitere Kreise maßgebend war, läßt das Ansehen des gewaltigen Mannes bei seinen Zeitgenossen und speziell die von ihm übernommene Führerschaft im Kampf gegen den Chorepiskopat vermuten.[20])

2. Waren nun die Chorbischöfe in einer Diözese beseitigt, so traten die Archidiakonen in deren Befugnisse ein, natürlich nach

---

[17]) Weizsäcker S. 41 ff. Hinschius, decr. Pseudois. p. CCXI.

[18]) Bei Ebo l. c. (ob. A. 9) werden auch die Funktionen des Archidiakons beschrieben; sie bewegen sich ganz innerhalb der ersten Entwicklungsstufe des Archidiakonats; von einer Gewalt gegenüber den Priestern oder einem Visitationsrecht findet sich keine Andeutung.

[19]) Es ist nicht schwer, dieser Maßregel die richtige Stelle in Hinkmars Bemühungen zur Unterdrückung des Chorepiskopats anzuweisen und dadurch Weizsäckers Darstellung um ein Kleines zu ergänzen. Die Versuche der kirchlich gesinnten Partei, die mit der Existenz des Chorepiskopats gegebenen Mißstände zu beseitigen, fanden Widerspruch von Seite der weltlichen Großen und des Königs (Weizsäcker S. 25; Dümmler, Ostfr. Reich I² 292); ebensowenig erreichte Hinkmar sein Ziel durch Anrufung der Autorität Roms (Weizsäcker S. 32). Während nun die kirchliche Partei durch die falschen Dekretalien und Kapitularien das, was sie weder durch das Reich noch durch Rom erlangen konnte, die Herabdrückung der chorbischöflichen Würde zur priesterlichen nämlich, theoretisch als bereits zu Recht bestehend darstellte, war die dem Archidiakonat gegebene sozusagen chorbischöfliche Richtung offenbar darauf berechnet, die Chorbischöfe auf dem Lande auch praktisch überflüssig zu machen.

[20]) Doch darf der Einfluß dieser Bewegung auf die Entfaltung des Archidiakonats nicht zu sehr verallgemeinert werden, wie dies von Gréa p. 60 und Guérard, essai sur le système des divis. territor. de la

Maßgabe des ihnen zustehenden Weihegrades. Bezüglich der dem bischöflichen Ordo reservierten Funktionen konnte das nur in der Weise geschehen, daß der Archidiakon das Organ des Bischofs wurde, das ihn auf das Bedürfnis nach Vornahme von Pontifikalien aufmerksam machte.[21]) Der Zeitpunkt, wann diese Entwicklung ihren Abschluß erreichte, war wohl für die verschiedenen Diözesen ein verschiedener. Im allgemeinen konnte es nach der Sanktion der pseudoisidorischen Anschauungen über die Chorbischöfe durch die Synode von Metz im Jahre 888[22]) nicht ausbleiben, daß dieselben mehr und mehr verschwanden,[23]) indem ihr bischöflicher Weihegrad aller praktischen Bedeutung entbehrte. Bereits zu Ende des 10. Jahrhunderts findet sich die Identifizierung von Chorbischof mit Archidiakon in der Diözese Metz,[24]) was für das Verschwinden der eigentlichen Chorbischöfe und das Eintreten der Archidiakonen in deren Amtssphäre deutlich Zeugnis ablegt. Siegbert von Gembloux weiß in seinem Anfangs des 12. Jahrhunderts geschriebenen Chronikon überhaupt nichts mehr von einem Chorbischof im alten Sinne des

---

Gaule p. 94 geschieht; denn einerseits fiel schon lang vor dem 9. Jahrhundert die Stellvertretung des Bischofs gegenüber dem Landklerus ziemlich allgemein dem Archidiakon zu und anderseits war das Institut der Chorbischöfe nicht allzusehr verbreitet (vgl. W. B. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun, Leipzig 1851 S. 390; Weizsäcker S. 6).

[21]) cf. c. 7—11 cap. Hincm. archid. d. a. 877; c. 1 cap. superadd. a. 857; vgl. ob. A. 10.

[22]) c. 8 s. Met. (Hard. VI 1, 412) und dazu Weizsäcker S. 50; Hefele IV 546 A. 2.

[23]) Vgl. Wenck, das fränkische Reich S. 392 A. 1. und Hinschius, System II 186 A. 7.

[24]) Narr. de sec. transl. b. v. Glodes. auct. Joanne abb. († vor 984 vgl. Wattenbach, Geschichtsquell. I ^{5} 344 f.) n. 9 (Mabillon, A. SS. saec. IV t. I p. 439, ed. Venet. p. 419, auch in eiusd. Annal. II 533): Huius rei novitas, dum ad notitiam supra memorati pontificis pervenisset, . . . fidos ad hoc inspiciendum sacrorum ministros cum archidiacono maiore, quem chorepiscopum dicunt, direxit. Die Leseart des Valesius (not. ad Theodor. I 26): cor episcopi, von hier übergegangen in Bingham, orig. l. c. (s. ob. A. 1) und Binterim, Denkw. I 1, 396, findet sich bei Mabillon nirgends.

Wortes; indem er die Dekrete Pseudodamasus' auf die Archidiakonen bezieht,[25]) gibt er zu erkennen, daß die vor langem erfolgte Umwandlung bereits gänzlich aus dem Gedächtnis der Zeit entschwunden ist.[26])

§ 13.

Organisation und Stellung des Archidiakonats zum Chorepiskopat in Deutschland.

1. Die erste Erwähnung eines Archidiakons in Deutschland findet sich bei Gregor von Tours; er spricht von dem Archidiakon des Bischofs Nicetius von Trier (535—566).[1]) Während aber in den westlichen Grenzgebieten das Amt des Archidiakons durch die Nachbarschaft Galliens längst bekannt und eingeführt war,[2]) erhalten wir aus dem Innern Deutschlands Nachrichten über den Archidiakon erst aus der Zeit der Neuorganisation der deutschen Kirche durch den hl. Bonifatius. Diese sind indes, trotzdem sie spärlich fließen, bei der Bedeutung des Heiligen für die Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands von der größten Tragweite zur Beurteilung der Anfänge des Instituts in Deutschland. Die Wirksamkeit, welche Bonifatius auch im Westfrankenreich zur

---

[25]) Sigeb. chron. ad a. 384 (M. G. SS. VI, 303): Damasus papa decrevit, ne quid contra episcopos presumant archidiaconi, qui dicuntur etiam corepiscopi, id est regionum vel villarum episcopi. Chore enim Grece, villa vel regio Latine. Offenbar bezieht er sich hier auf Ps. Dam. (bei Hinschius, decr. Pseudoisid. p. 509 sqq.).

[26]) Die Beziehung dieser Dekrete auf die Archidiakonen aus Animosität gegen dieselben zu erklären, geht nicht an, da er seine Schriften auf Veranlassung des Archidiakons Heinrich von Lüttich, seines vertrauten Freundes, abfaßte (Wattenbach, Geschichtsquell. II[5] 141); er wußte eben thatsächlich nichts mehr von dem Sturm des 9. Jahrh. gegen die Chorbischöfe und der Existenz eigentlicher Chorbischöfe.

[1]) Greg. Tur. in glor. confess. c. 91 (M. G. SS. rer. Mer. II 806).

[2]) Für Trier vgl. auch Urk. bei Hontheim, prodrom. hist. Trev. I 82 (Archidiakon Cunibert bis c. 626) und bei Mabillon, Annal. I 696 (Archidiakon Garibert 640—666). Für Metz: Vita s. Arnulfi (615—626) c. 10 bei Mabillon, Acta SS. saec. II p. 152.

Reform des Klerus entfaltete, seine intimen Beziehungen zu Rom, lassen es nicht anders vermuten, als daß ihm das Institut des Archidiakonats, sowie es sich zu seiner Zeit entwickelt hatte, sehr genau bekannt war; er selbst gibt überdies in seinen Synodalstatuten davon Zeugnis.[3]) Er übertrug aber auch das Amt, und zwar ohne Zweifel in jener Entwicklungsphase, in welcher es damals in der römisch-gallischen Kirche existierte, in das Innere Deutschlands. Er selbst hatte nämlich als Erzbischof von Mainz einen Archidiakon zur Seite in der Person seines treuen Schülers Lullus.[4])

Aus der nächstfolgenden Zeit lassen positive Zeugnisse keinen Zweifel, daß auch andere deutsche Bischöfe, dem Vorgang des hl. Bonifatius folgend, den Archidiakon in die Reihen ihres Klerus aufgenommen hatten.[5]) Man darf behaupten, daß im 10. Jahrhundert der Archidiakonat eine über ganz Deutschland ausgebreitete Institution war, und der Name des hl. Bonifatius, an den sich die Einführung knüpft, bürgt dafür, daß die Organisation des Amtes in der deutschen Kirche dieselbe war, wie in der allgemeinen Kirche.

2. Die Entwicklung des **Verhältnisses zwischen Chorepiskopat und Archidiakonat** ist im Ostfrankenreich eine ganz andere als im Westfrankenreich. Dort hatte der Mainzer Erzbischof Rabanus Maurus das Ansehen der Chorbischöfe durch Wort und That aufrecht zu erhalten gesucht.[6]) Von einem Mißbrauch von Seite der Großen zur Erreichung habsüchtiger Zwecke weiß die

---

[3]) c. 4 und c. 12 (Hefele III 580) handeln von den Archidiak.

[4]) Theophyl. ad Bonif. a. 732—751 (Jaffé, Mon. Mog. 217).

[5]) Für Freising (a. 754) s. Uttendorfer im Archiv f. kath. K. R. 1890 S. 3; für Regensbg. Urk. v. 814 bei Ried, cod. dipl. I 13. Form. s. Emerami n. 4 (M. G. Form. 464); für Paderborn, Münster u. Osnabrück Urk. v. 936 in M. G. Dipl. I 92 sq. (eine Urk. v. 887, welche dasselbe bezeugen würde, ist nicht unbestritten echt; Sickel, Beiträge IV 4 A. 2 bezeichnet sie als unecht, Böhmer-Will, Reg. S. 81 f. n. 60 erhebt keinen Zweifel an der Echtheit); für Konstanz Urk. v. 983 bei Neugart, cod. dipl. I 634.

[6]) Dümmler, ostfr. Reich I ^{2} 313 f. Hinschius, System II 168 f.

Geschichte nichts zu berichten. Es ist darum auch von einer gewaltsamen Aktion gegen dieselben keine Rede; die Gegenströmung, die sich gleichwohl seit dem Ende des 9. Jahrhunderts zeigt, ist nicht durch akute Ereignisse hervorgerufen, sondern scheint vorzüglich auf den Einfluß der pseudoisidorischen Dekretalen zurückzuführen zu sein. Diese veranlaßten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Instituts, welche jedoch von Rom im Sinne der alten Kanones zu dessen Gunsten entschieden wurden.[7] Nun stand, da man an der Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalen wohl nicht zweifelte, Autorität gegen Autorität, und es dauerte die Ungewißheit fort, so daß es den einzelnen Bischöfen überlassen blieb, die chorbischöfliche Würde allmählich, auf anerkannte Gesetze gestützt, zu beseitigen. Während die Chorbischöfe im 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts noch sehr verbreitet sind,[8] verschwinden sie denn auch allmählich im weiteren Verlauf des 10. Jahrhunderts.[9] Die von Pseudoisidor vertretenen Grundsätze hatten ihre Stellung untergraben, und die bezeichnete Periode ist die Zeit, in welcher sie ihre Wirkung auf die deutschen Diözesen übten.

Da der Name „Chorbischof" auch in späterer Zeit sich noch findet und diese Thatsache zu der Annahme geführt hat, es habe das Institut der Chorbischöfe noch fortgedauert,[10]) so ist der Beweis

[7]) Jaffé n. 3443; Hard. VI 1, 597.

[8]) Passau, Anfang des 9. Jahrh.: Mon. Boica XXVIII 2, 26; Anfang des 10. Jahrh. ib. 200 sqq. vgl. Dümmler E., Pilgrim v. Passau u. d. Erzbisth. Lorch, Leipz. 1854 S. 10; 154. — Freising im 9. Jahrh. Meichelbeck, hist. Fris. I 2, 351; im 10. Jahrh. ib. 429. — Salzburg im 9. Jahrh. Vita Gebeh. ep. Salisb. c. 2 (M. G. SS. XI 26; 38); c. 6; 39 D. 50; für d. 10. Jahrh. vgl. Hirsch, Jahrb. d. d. R. unter Heinrich II. S. 44 A. 3. — Eichstätt: Synode von Dingolfing a. 932 (Hartzh. II 603). — Regensburg im Jahre 883 (Ried, cod. dipl. I 61). — Köln v. 834—862 (Annal. Col. breviss. ad h. a. M. G. SS. I 97). — Trier: Annal Xant. ad a. 869 (ib. II 233). — Mainz vgl. Dümmler, ostfr. R. I ² 314.

[9]) vgl. Hirsch a. a. O. (vor. A.). Für Köln: Anselmi Leod. gesta episc. Leodiens. c. 41 (M. G. SS. VII 211.).

[10]) So Wenck und Mooren, vgl. Hinschius, System II 170 A. 6 v. 169; ferner Alberdingk Thijm, Karl d. Gr. und seine Zeit. Revid. d.

zu führen, daß diese späteren „Chorbischöfe“ nicht solche wie die des 8. und 9. Jahrhunderts, also nicht mit der bischöflichen Weihe ausgestattet waren. Die Untersuchung darüber wird zugleich der Frage nach dem Verhältnis zwischen Chorbischöfen und Archidiakonen näher führen.

In Trier, wo den Chorbischöfen auf dem unter dem Vorsitz Ratbods von Trier gehaltenen Provinzialkonzil von Metz im Jahre 888 der bischöfliche Charakter auf Grund der pseudoisidorischen Dekretalen abgesprochen worden, [11]) erscheinen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wieder kirchliche Amtsträger dieses Namens. Es ist ebensowenig zweifelhaft, daß sie der bischöflichen Würde entbehren, [12]) als daß sie mit den Archidiakonen identisch sind. [13])

Auch in Köln findet sich, trotz des Zeugnisses Wazo's, daß die ganze Provinz bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts Chorbischöfe nicht mehr besessen habe, [14]) noch im Laufe dieses wie des folgenden Jahrhunderts der Name Chorbischof; [15]) allein auch hier wird damit kein anderer als der Archidiakon bezeichnet. [16])

Ausg. Münster 1868 S. 185 A. 5, welcher die Forterxistenz von eigentlichen Landbischöfen bis ins 14. Jahrh. behauptet. Über die Würde eines choriepiscopus, die mit der des Chorbischofs absolut nichts zu thun hat, vgl. Hinschius II 99, Schneider, Domkap. 95.

[11]) c. 8 c. Met. (Hard. VI 1, 412).

[12]) Urk. d. „Chorbischofs“ Wicfrid v. Jahre 967 (Beyer H., Urkundenb. zur Gesch. d. mittelrhein. Territ. I 284); er nennt sich levita.

[13]) Der obengenannte Wicfrid bezeichnet sich in Urkund. v. 975 (Beyer I 301) als Archidiakon. Chorbischof u. Archidiakon Thiedo in Urkund. v. 967 u. 964 (ebd. 284; 279). Chorbischof u. Archidiakon Robert in Urkund. v. 973 u. 965—975 (ebd. 300; 286). Weitere Nachweise für Trier bei Hinschius II 169 A. 6.

[14]) s. ob. A. 9.

[15]) Nachweise bei Mooren, Dortmunder Archidiak. S. 13 A. 3 und in der unten folgend. Note.

[16]) Während Urkund. v. 1064 (Lacomblet Th. J., Urkundenb. für die Gesch. des Niederrh. I 130) von den an den EB., die Chorbischöfe u. Dekane „statutis temporibus“ zu leistenden Abgaben von Landkirchen spricht, ist in einer Urkunde v. 1067 (Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I 480) die Rede von den census IV^{to} anno, qui

Übernahmen die Archidiakonen bloß den Namen von den Chorbischöfen?[17]) Man darf wohl sagen, daß auch ein großer Teil der Amtsgeschäfte auf sie überging und somit die Bezeichnung der Archidiakonen als „Chorbischöfe" auf einen sehr engen Zusammenhang mit dem Institut der Chorbischöfe hinweist. Der Beweis wird als geliefert zu betrachten sein, wenn nachgewiesen ist: 1. daß die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts außer den bischöflichen noch andere wichtige Amtsfunktionen ausübten; 2. daß die Archidiakonen sich nach dem Verschwinden der Chorbischöfe im Besitz dieser außerbischöflichen Rechte befinden. Ist letzteres auch erst für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts in Deutschland allgemein nachweisbar, so kann man doch nicht zweifeln, daß die betreffenden Funktionen alsbald nach dem Aufhören der Chorbischöfe an andere Amtsträger übergingen; denn das Bedürfnis, die nicht ausschließlich bischöflichen Rechte auch fernerhin durch Stellvertreter ausüben zu lassen, konnte mit dem Verschwinden der Chorbischöfe und der dadurch für die Bischöfe gegebenen Notwendigkeit, die Pontifikalien im ganzen Umfang der Diözese persönlich vorzunehmen, wahrlich nicht geringer werden.

Aufgabe der Chorbischöfe, mochten sie nun einen bestimmten Sitz haben oder nicht (Regionarbischöfe), war es, das Christentum mehr und mehr auszubreiten und zu befestigen durch Ausübung des Predigtamtes[18]) und namentlich auch den Bischof zu unterstützen in der Leitung des Klerus.[19]) Das Predigtamt wird aber auch

---

ad archidiaconatus officium spectant; und Urkunde von 1081 (Lacomblet I 150) zählt die Abgaben auf, welche eine Pfarrkirche eo anno quo cetere in dyocesi nostra ecclesie solvunt, an den Bischof, Archidiakon u. Dekan zu leisten hat; Urk. v. 1118 (Lacomblet I 188) spricht wieder von einem debitum tam episcopalis officii, quam chorepiscopi, decani . . .

[17]) vgl. vorhergeh. § A. 1 und 2.

[18]) Vita s. Gebehardi ep. Salisb. (M. G. SS. XI 38); Rabanus ad Drog. ep. Metens. (Hartzh. II 220) vergleicht die Chorbischöfe mit den Gehilfen der Apostel: Habebant enim apostoli ipsi adiutores in praedicatione evangelii Christi, qui etiam ordinationes fecerunt ex praeceptis eorum; vgl. folg. A.

[19]) Bonif. ep. ad Pipp. 753/4 (Jaffé, Mon. Mog. p. 232): ut . . . corepiscopum Lullum . . . constituere faciatis praedicatorem et docto-

in Deutschland in die engste Beziehung zur Visitation beziehungsweise zum Send gebracht,[20]) und daß die Chorbischöfe namentlich letzteren ausübten, ergibt Rabans Schreiben an Chorbischof Reginbald,[21]) in welchem er diesem Verhaltungsmaßregeln gibt für schwierige Fälle der christlichen Sittenlehre, wie sie damals dem Send zugewiesen waren. In dieser doppelten Thätigkeit, der Visitation der Landgemeinden, verbunden mit dem Send und der Leitung des Landklerus, erschöpft sich aber auch die Thätigkeit des späteren Archidiakons in Deutschland.[22]) Die Ähnlichkeit der Institute erstreckt sich demnach bedeutend weiter, als auf die bloße Gleichheit des Namens. Man kann für Deutschland das Verhältnis beider dahin fixieren: nach dem Verschwinden der Chorbischöfe werden deren nichtbischöfliche Funktionen alsbald von den Archidiakonen ausgeübt. Es sind demnach die Geschicke

---

rem presbiterorum et populorum. Et spero quod in illo habeant presbiteri magistrum et monachi regularem doctorem et populi christiani fidelem praedicatorem et pastorem.

[20]) In dem Brief, in welchem der hl. Bonifatius Beschlüsse der fränkischen Generalsynode vom Jahre 747 dem Erzbischof Cuthbert von Canterbury mitteilt, wird auch folgende Bestimmung angeführt (Bonif. ep. ad Cuthbert. a. 747 bei Jaffé, Mon. Mog. p. 202; vgl. Hefele III 650): Statuimus ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam sollicite c i r c u m e a t, populum confirmare et p l e b e s d o c e r e et investigare et prohibere paganas observationes etc. Vgl. das für das ganze fränkische Reich, also auch für Deutschland erlassene c. 7 cap. Kar. M. I. c. a. 769 und c. 16 cap. e can. exc. a. 813 (M. G. Cap. p. 45; 174).

[21]) Hartzh. II 214 sqq.

[22]) Hier nur einige Andeutungen: In Toul (Suffraganat von Trier), wo im 9. Jahrh. die Existenz von Chorbisch. bezeugt ist (Dümmler, ostfr. R. I [2] 313), erscheint unter Bisch. Berthold (995—1009) der Archidiakon mit Abhaltung des Sends betraut (Hartzh. III 182); für Köln besagt Urk. v. 1067 (Ennen und Eckertz, Quellen I 480), daß altarium dona, suprema iudicia . . . ad archidiaconatus officium spectant (vgl. auch Urk. v. 1139 bei Lacomblet I 225), womit sowohl das Sendgericht in der Hand des Archidiakons bezeugt, als eine sehr wichtige Beziehung desselben zu den Landpriestern ausgedrückt ist. Für Trier ergibt das letztere Urk. v. 1063 (Beyer I 413).

des chorbischöflichen Instituts in jenen Gebieten, wo es einst bestand, von der größten Bedeutung für die Entwicklung des Archidiakonats in Deutschland gewesen.[23])

2. Kapitel.

Vermehrung der Archidiakonen und Abgrenzung der Archidiakonatssprengel.

§ 14.

Vermehrung der Archidiakonen in Deutschland.

1. Die Entwicklung des Pfarrsystems und die dadurch entstehende Schwierigkeit einer einheitlichen Diözesanregierung und allseitigen Überwachung des Diözesanklerus veranlaßte die Bischöfe, die Archidiakonen, die stellvertretenden Organe ihrer Jurisdiktion, zu vermehren, um durch sie ihr Leitungs- und Aufsichtsrecht nachdrucksamer geltend zu machen.

Mit der Existenz mehrerer Archidiakonen in einer Diözese ist von selbst die Frage nach der Kompetenzregelung gegeben. War die Teilung der Geschäfte unter ihnen sachlicher oder lokaler Natur? Waren die später eingeführten Archidiakonen den früheren untergeben oder standen sie von einander unabhängig direkt unter dem Bischof? Es ist kein Zweifel, daß die Abgrenzung der Befugnisse im allgemeinen eine lokale war; dieselben Befugnisse wurden von verschiedenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Archidiakonen in geographisch gesonderten Bezirken einer Diözese ausgeübt. Die Vermehrung der Archidiakonen und die Entstehung

[23]) So erscheinen beispielsweise in Trier, das im 9. Jahrh. mehrere Chorbischöfe hatte (wie sich aus den Annal. Xant. ad an. 869 M. G. SS. II 233 ergibt: ecclesia vero illius [sc. Thietgaudi † 868] a chorepiscopis regebatur; die Sedisvakanz dauerte nämlich bloß ein Jahr cf. Gams, ser. episc. 318), im Beginn d. 10. Jahrh. mehrere Archidiakonen vgl. unten § 14 A. 1.

der Archidiakonatsbezirke sollen hier in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgt werden.

2. In Deutschland hatte der hl. Bonifatius den Archidiakon eingeführt, wie er ihn in der römisch-gallischen Kirche vorfand. Auch die weitere Entwicklung läuft parallel mit der Entwicklung des Instituts im Westfrankenreich. Bereits im Anfang des 10. Jahrhunderts findet sich in Trier eine Mehrzahl von Archidiakonen.[1]) Vielleicht steht diese Vermehrung mit der Aufhebung der chorbischöflichen Würde in der Provinz Trier durch das Konzil von Metz im Jahre 888 in ursächlichem Zusammenhang.[2]) Auch in Konstanz sind zu Ende des 10. Jahrhunderts zwei Archidiakonen nachweisbar.[3])

3. Wir finden aber noch einen andern Ausgangspunkt des Archidiakonats in Deutschland. Die deutschen Bischöfe haben nicht nur den Archidiakon, wie er sich in der römisch-gallischen Kirche entwickelt hatte, in den Organismus der Diözesanregierung herübergenommen, sondern es entsteht allmählich auf einer andern Grundlage, als der bischöflichen Delegation, eine den deutschen Diözesen eigentümliche Art des Archidiakonats. Hier ist nämlich im Gegensatz zum Westfrankenreich die Ausbildung des Instituts der Landarchidiakonen mehr dem natürlichen Entwicklungsgang anheimgegeben. Der Geist des römischen Gemeinwesens mit seinen zentralisierenden, dem Absolutismus zugeneigten Tendenzen, wie er ganz Gallien in den fünf Jahrhunderten römischer Herrschaft durchdrungen hatte, war auf deutschem Gebiete kaum dazu gekommen, schwache Wurzeln zu schlagen, und behinderte jedenfalls seit dem Sturz des römischen Reichs nicht mehr die freie Entwicklung germanischen Wesens. Die in Frankreich den Archidiakonen

---

[1]) Urk. v. 924 (Beyer I 229) unterschreiben 4 Archidiakonen. Die Einführung von 7 Archidiakonen in Straßburg und Zuweisung gesonderter Sprengel an jeden derselben, die gewöhnlich als erstes Beispiel einer Vermehrung der Archidiakonen angeführt wird (so noch Hergenröther KG.³ I 808) beruht auf einer Urk., angeblich von Papst Hadrian I. im Jahre 773 ausgestellt, deren Unechtheit Rettberg, KG. Deutschl. II 610 nachweist; vgl. Jaffé n. † 2401 und die Urk. bei Migne s. l. 96, 1243.

[2]) vgl. oben § 13 A. 23.

[3]) Urk. v. 995 bei Neugart, cod. dipl. I 646.

übertragenen bischöflichen Befugnisse waren so umfangreich, daß sie auch in den noch dazu sehr ausgedehnten Diözesen Deutschlands [4]) nicht durch den Bischof persönlich ausgeübt werden konnten. Machte sich nun hier der zentralisierende Einfluß des Bischofs nicht in der Weise geltend, daß er für die Ausübung dieser Rechte eigene von sich abhängige Organe bestellte, so mußte das einer vollständigeren Ausbildung des Pfarrsystems zu gute kommen. In der That sehen wir denn auch in Deutschland die Archidiakonalrechte vielfach nicht aus bischöflicher Delegation an einzelne Kanoniker hervorgehen, sondern vielmehr mit der Vorstandschaft an Mutterkirchen vereinigt. Das Charakteristische der auf solche Weise entstehenden Archidiakonen liegt in der Art und Weise, wie ihnen die Archidiakonalbefugnisse vermittelt werden: sie erlangen Archidiakonalrechte in ihrer Eigenschaft als Vorsteher von Mutterkirchen. [5])

Den Archipresbyterat, sofern er die Vorstandschaft an einer Mutterkirche bedeutet, als Ausgangspunkt für den Landarchidiakonat in Deutschland nachzuweisen, soll in folgendem versucht werden.

Die Vorsteher von Mutterkirchen sind es, in deren Händen in früherer Zeit häufig die Archidiakonalrechte liegen; sie üben dieselben kraft der Vorstandschaft an einer Mutterkirche; anderseits führen manche Befugnisse, die den deutschen Archidiakonen eigen sind, auf den Archipresbyterat als Ausgangspunkt zurück.

---

[4]) Deutschland hatte auf derselben Fläche kaum halb so viel Bistümer als Frankreich.

[5]) Damit soll nicht behauptet werden, daß alle Archipresbyter solche Rechte erlangten. Es gab ja Mutterkirchen erster, zweiter und auch dritter Gründung, welche ihrer Bedeutung nach sehr verschieden waren. Ob nun im einzelnen Fall eine Mutterkirche erster Gründung ihre Rechte über den ganzen ursprünglichen Pfarrsprengel zu erhalten wußte, ob auch die später entstandenen Mutterkirchen ähnliche Rechte erlangten, wann und in welchem Maß dies geschah, hing von vielen Umständen ab, die in einer Spezialgeschichte zu untersuchen sind. So wußten in der Diözese Köln die Pröpste der alten Mutterkirchen in Xanten, Bonn und Soest ihre Vorrechte gut zu wahren (Binterim, Denkw. I 1, 415); Hildesheim dagegen war in 34 (Lüntzel H. A., die ältere Diözese Hildesheim 191 ff.), Halberstadt in 37 Archidiakonate (v. Ledebur, Archiv III 45 ff.) zerschlagen.

a) Der Archipresbyter vorzüglich wird in kirchlichen Verordnungen für Deutschland als stellvertretender Sendrichter genannt, der mit Unterstützung des Grafen an der Ausrottung heidnischer Mißbräuche arbeiten soll.[6] Und diesen Anordnungen entsprach die kirchliche Praxis, welche häufig den Archipresbyter als Sendrichter verwendet zeigt.[7] Noch tief im 12. Jahrhundert wird die kirchliche Banngerechtsame mit dem Ausdruck decania im Sinn von Dekanatsrecht bezeichnet.[8]

In Deutschland, wie auch in andern Ländern, besitzt der Archipresbyter das Recht der Aufsicht über die Priester seines Bezirks; die Art und Weise aber, wie ihm dieses zusteht, ist von der im westfränkischen Reich verschieden: dort bildet er das Mittelglied zwischen Landklerus und Archidiakon;[9] hier steht er unmittelbar unter dem Bischof; es wird außer ihm kein anderes Aufsichtsorgan genannt.[10]

Während in den westlichen Grenzländern schon längst der Archidiakon berechtigt ist, seine Zustimmung zu Veränderungen im Benefizialwesen zu geben,[11] ist im Herzen Deutschlands die Erbauung[12] oder Konsekration[13] von Kirchen, die Enthebung

---

[6]) Stat. Rhispac. Fris. Salisburg. c. 15 a. 799/800 (M. G. Cap. I 228).

[7]) Urk. f. Konstanz v. 874 und 942 bei Neugart I 392; 586; Sendrecht der Mainwenden bei Dove, Zeitschr. f. KR. IV 161; Ekkehardi IV. casus s. Galli c. 14 (M. G. SS. II 136 sq.); Benno von Osnabrück als Archipresbyter von Goslar zugleich Sendrichter (siehe Lüntzel S. 177).

[8]) Urk. v. 1139 überträgt einem Kloster den bannus parrochie Wernensis, die päpstliche Bestätigungsurkunde drückt dasselbe aus mit decania in ecclesia Wernensi (Erhard H. A., reg. hist. Westfal. acced. cod. dipl. II c. d. p. 27; 69); ähnl. Urk. v. 1160 u. 1162 (ib. 92; 96). Urk. v. 1195 (ib. 539) erklärt das Sendrecht für ein Recht des Dekans.

[9]) c. 20 c. Autis. a. 585 (Hard. III 445).

[10]) c. 38 stat. Rhisp. etc. cit. (ob. A. 8).

[11]) z. B. in Toul unter Bischof Berthold (995—1019) Hartzh. III 182; in Trier, Urk. v. 1142 (Beyer I 584).

[12]) Lüntzel 248.

[13]) Tibus A., Gründungsgesch. der Stifter u. s. w. im Bereich des Bist. Münster I 1044.

von Kapellen aus dem Pfarrverband[14]) lediglich an die Beistimmung des Archipresbyters gebunden. Ihm steht auch das Recht zu, den Geistlichen für die Kirchen seines Sprengels, soweit nicht grundherrliche Rechte dazwischen treten, die cura temporalium et spiritualium zu übertragen.[15])

In der That fehlt den Archipresbytern Deutschlands keine wesentliche Befugnis, um sie als Inhaber einer Archidiakonaljurisdiktion betrachten zu können, und das zu einer Zeit, wo von den eigentlichen Archidiakonen noch so wenig die Rede ist,[16]) daß die Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen ist, die Archipresbyter hierin als Stellvertreter der Archidiakonen oder gar als Inhaber einer niederen Archidiakonaljurisdiktion zu betrachten, die sie sich neben den eigentlichen Archidiakonen errungen hätten.

Es würden jedoch diese Thatsachen keineswegs berechtigen, eine eigenartige Entwicklung des Archidiakonalinstituts in Deutschland zu statuieren, wären diese Archipresbyter in ihrem Geschäftskreis lediglich die Stellvertreter der Bischöfe, würden sie also ihr Amt gerade so wie die Archidiakonen in Frankreich durch bischöfliche Verleihung erlangen und nicht vielmehr auf Grund ihrer Vorsteherschaft über eine Mutterkirche. Ersteres wäre der Fall, wenn unter den Archipresbytern und Dekanen bischöfliche Hilfsorgane zu verstehen wären, die aus den an sich gleichberechtigten Pfarrern eines Bezirks für diesen Bezirk als Gehilfen vom Bischof bestellt werden und ihre hervorragende Stellung einzig dieser bischöf-

---

[14]) Urk. v. 1117 bei Lüntzel 369.

[15]) Urkund. v. 1178 bei Lüntzel 381 f. vgl. Tibus, Gründungsgesch. I 906.

[16]) Von Trier und seinen Suffraganaten abgesehen finden wir Archidiakonen erwähnt in Köln seit 1056 bis 1075 (Lacomblet I 144); Münster 1139 (v. Ledebur, Arch. IV 214 A. 2); Salzburg 1139 (Meiller A. v., Reg. zur Geschichte der Salzburg. EB. Konrad I. u. s. w. S. 37 n. 209); Bremen 1136 (Lappenberg J. M., Hamburg. Urkundenbuch I 140); Hildesheim 1145 (Lüntzel 374 vgl. 177); in Freising erscheint im Jahre 1143 zum erstenmal eine Mehrheit von Archidiakonen (Uttendorfer im Arch. f. kath. KR. Bd. 63 1890 S. 14 A. 4); dagegen sind bischöfl. Urk. aus Frankreich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrh., in welchen der Archidiakonen nicht erwähnt wird, eine Seltenheit.

lichen Verfügung verdanken.[17]) Daß dem nicht so ist, daß vielmehr der Archipresbyter seine Befugnisse kraft seiner Verbindung mit einer Mutterkirche ausübt, bedarf daher noch eines weitern Beweises.[18])

Das Recht zur Vornahme von Archipresbyteralfunktionen im allgemeinen erscheint noch in Urkunden des 11. Jahrhunderts an die Vorsteherschaft über eine ecclesia principalis geknüpft.[19]) Das Amt eines Archipresbyters ist darnach mit dem Besitz einer Mutterkirche verbunden.

Was die einzelnen Funktionen betrifft, so ist vor allem das Recht, Benefizialveränderungen innerhalb der Parochie (diese als Sprengel der Mutterkirche aufgefaßt) zu bewilligen, in seinem

---

[17]) Das sind die decani rurales und archipresbyteri im späteren Sinne des Wortes, im Gegensatz zur früheren Zeit, wo man unter Archipresbyter den mit gewissen Vorrechten über die Priester der tituli minores ausgestatteten Vorstand einer Mutter- oder Taufkirche verstand; vgl. Hinschius, System II. 269 ff.

[18]) Hinschius (a. a. O.) ist der Ansicht, daß im 9. u. 10. Jahrh. mit Verleihung aller pfarrlichen Seelsorgsrechte an die Vorsteher der tituli minores das Amt eines Archipresbyters im alten Sinne des Wortes aufgehört habe, zu existieren. Dagegen ist einzuwenden: 1) die Gleichstellung später gegründeter Kirchen mit der Mutterkirche in seelsorglicher Beziehung fand in Deutschland viel später statt als in Frankreich; vgl. Bodmann, Rheingauische Altert. 883 ff. Tibus, Gau Leomerike S. 80 ff. Ders., Gründungsgesch. I 385; 825 f. 2) Die Gleichstellung der tituli minores mit den ecclesiae baptismales in seelsorglicher Beziehung schließt den Vorbehalt anderweitiger Rechte von Seite des bisherigen archipresbyteri nicht aus; das Amt des Archipresbyters im alten Sinn des Wortes ist in der That keineswegs inhalts- und bedeutungslos geworden, da derselbe Archidiakonalfunktionen über den ursprünglichen Pfarrbezirk noch ausübt, nachdem schon viele in seelsorglichen Geschäften gleichberechtigte Pfarreien entstanden waren. Die von Hinschius gegebene Darstellung ist für Frankreich zutreffend, wo die in genügender Zahl aufgestellten Archidiakonen sämtliche jurisdiktionelle Befugnisse absorbierten, nicht aber für Deutschland.

[19]) Erneuerung eines Privilegs Ludwigs d. Fr. vom Jahre 853 (Erhard I c. d. n. 21 p. 16 sq.) welch letzteres zwar nicht unzweifelhaft echt ist (Dümmler, ostfränk. Reich I² 368 A. 2), durch Konrad I. a. 1025 und Heinrich III. a. 1040 (Erhard l. c. n. 109; 133 p. 86; 114); die Echtheit der beiden Bestätigungsurkunden wird nicht bestritten (H. Breßlau, Jahrb. d. d. R. unter Konrad I. I 46 A. 1; E. Steindorff, Jahrb. d. d. R. u. Heinrich III. I S. 98 f.

Ursprung aus der Vorsteherschaft an einer Mutterkirche abzuleiten und wird auch thatsächlich damit in Verbindung gebracht. Alle Zehnten und die sonstigen Besitzungen einer ecclesia matrix sollten bei dieser verbleiben;[20]) machte sich später das Bedürfnis einer Teilung geltend, so konnte man den Vorstand der Mutterkirche nicht umgehen. Er hatte denn auch bei Errichtung neuer Kirchen innerhalb seiner Parochie seine Zustimmung zu erteilen.[21])

Wie sehr ferner das Bannrecht an die Mutterkirche geknüpft ist und durch deren Besitz erlangt wird, darauf deutet die ganze Ausdrucksweise bei Verleihung von Bannrechten hin.[22]) Man dachte sich dieses Recht so enge mit einer Mutterkirche verbunden, daß Kirchen, welche diese Eigenschaft nicht besaßen, zuerst zu Mutterkirchen erhoben und auf Grund dessen des Bannrechtes teilhaftig wurden.[23]) Der Archipresbyter behielt sich nämlich bei Gleichstellung späterer Kirchen mit der Mutterkirche in den übrigen Dingen doch das Sendrecht über die neuen Gemeinden vor.[24])

---

[20]) c. 2 et 3 cap. Kar. M. ap. Salz dat. a. 803/804 (M. G. Cap. I 119).

[21]) Urk. v. 1178 bei Lüntzel 382: Cum enim ipsi homines (nämlich die neu zu errichtende Gemeinde) . . . in parochia Liulinde sub omni debito christiane observancie essent constituti, assentiente henrico preposito, ad quem ipsius matricis ecclesie regimen spectat, ipsi homines . . . mansum unum . . . matrici ecclesie contulerunt, ut ammodo baptismum, sepulturam et omnia ecclesiastica ministeria in ecclesia sua nova exequendi liberam habeant facultatem.

[22]) c. a. 1118 erhält der Propst zur Sülte die ecclesia baptismalis von Lühnde cum banno suo (Lüntzel 226). Durch Inkorporation einer Mutterkirche erhält die Münstersche Domkantorei Archidiakonal- d. i. Bannrechte (Tibus, Gründungsgesch. I 695); für Minden vgl. Urk. von 1181 bei Erhard II c. d. p. 159 n. 420.

[23]) Urk. v. 1178 bei Hartzh. III 416: Praedecessorum quoque nostrorum vestigia imitantes et ab eis instituta servare volentes, qui Lambspringensem ecclesiam inter matrices ecclesias esse decreverunt, statuimus, . . . ut qui prepositus ibidem fuerit, bannum super eandem parochiam . . . sicut et ante nos observantum est, habeat.

[24]) Für Hildesheim vgl. Lüntzel S. 187 und dazu Urk. von 1117 und 1178 ebd. 369, 381; für Salzburg Urkund. v. 1195 bei Hartzh. III 460.

b. Wie nun einerseits die später dem Archidiakon zufallenden Geschäfte in früherer Zeit vielfach von den Vorstehern der Mutterkirchen ausgeübt werden, so besitzen umgekehrt die späteren Archidiakonen Deutschlands gewisse Eigenschaften oder Rechte, welche auf ihren Ursprung von Archipresbytern hinweisen.

Hierher gehört vor allem die Erscheinung, daß der Besitz des Archidiakonats so regelmäßig an die Propstei einer meist sehr alten Stiftskirche gebunden ist,[25]) sowie auch der Dompropst beinahe regelmäßig seinen Archidiakonatssprengel hat.[26]) Bekannt ist, daß schon die ersten Bischöfe Deutschlands neben einfachen Landkirchen auch Kongregationen von Geistlichen nach der Chrodegang-Aachener Regel an den größeren Orten ihrer Diözesen errichteten.[27]) Vielfach wurden auch solche älteste Mutterkirchen teils wegen ihrer bevorzugten bürgerlichen Lage, teils wegen ihres Ansehens unter den um sie entstandenen Tochterkirchen später noch zu Kollegiatkirchen erhoben. Der Propst solcher Mutterkirchen hatte nun nach der Aachener Regel die Leitung des Klerus; es wiederholten sich ohne Zweifel von diesen neuen Mittelpunkten des Gottesdienstes aus ähnliche Zustände, wie sie in frühester Zeit bei der Pastoration der ganzen Diözese von der bischöflichen Kirche aus zu beobachten sind.[28]) Der Vorsteher sandte seine Kleriker an die einzelnen Orte seiner Parochie, welche Kirchen besaßen, damit sie dort Gottesdienst hielten.[29]) Es wurden im Lauf der Zeit an einigen Kirchen dauernd Geistliche angestellt, welche mit ihren Gemeinden in einer gewissen Abhängigkeit von der Mutterkirche blieben. Der Propst der letzteren

---

[25]) Diese Verbindung ist so häufig, daß in späterer Zeit der Archidiakon „Propst" genannt wird, ohne einer Stifts- oder Domkirche vorzustehen, so die Archidiakonen von Hadeln und Rustringen in Urk. von 1257 bei Ehmck und v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch 1873 I S. 319 n. 276; vgl. Urk. v. 1336; 1344 ebd. II 389 f.; 503 f.

[26]) vgl. unten § 18.

[27]) Willibaldi vita s. Bonif. c. 6 (Jaffé, Mon. Mog. p. 453 sq. 455); für Münster vgl. Tibus, Gründungsgesch. I 448 f.; für Utrecht, ders., Gau Leomerike S. 65.

[28]) Hinschius II 262 f.

[29]) vgl. Tibus, Gau Leomerike S. 83 ff.

behielt sich das Recht der Bestellung der Geistlichen,[30]) der Aufsicht und Korrektion über Klerus und Gemeinden seines Sprengels vor und übte so die wesentlichen Archidiakonatsrechte.[31]) Er erlangte dieselben nicht durch eine direkte Verleihung von Seite des Bischofs, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsteher einer Mutterkirche war er gleichsam der geborene Archidiakon für seinen Pfarrsprengel und bildete seine Rechte in dem Maße aus, als der Bischof sie nicht persönlich wahrnehmen konnte oder wollte. Was sich so historisch als Summe der einem solchen Propst zustehenden Rechte herausgebildet hatte, bezeichnete man später mit dem Ausdruck Archidiakonatsrechte.[32])

Oft führen auch die Namen von Archidiakonen bei ihrem ersten Auftreten in Urkunden auf die Vermutung, daß sie die Nachfolger der Archipresbyter sind, indem sie sich nach einer Mutterkirche nennen, welche in früheren Zeiten Sitz eines Archipresbyters war,

---

[30]) Urkunde des Erzbischofs Pilgrim von Köln für den Abt von Deutz a. 1032 (Lacomblet, Urkundenb. f. d. Geschichte d. Niederrheins I 104): er schenkt demselben mehrere Kirchen eo pacto atque ratione, ut moriente clerico, qui ei tunc provisor fuerit constitutus, liberam habeat potestatem, sicut ceteri abbates et prepositi . . . ipsas ecclesias cum omnibus appendiciis ordinandi et quibuscunque voluerit tradendi atque commendandi. Vgl. Urk. v. 1178 bei Lüntzel 382.

[31]) Aus dieser Stellung der Pröpste erklärt es sich, warum dieselben neben dem Bischof einen so hervorragenden Faktor in der Regierung der Diözese in Deutschland bildeten. Bevor noch von den Archidiakonen viel verlautet, erscheinen die Pröpste als Berater des Bischofs in allen wichtigen Regierungshandlungen, wie man sich aus zahllosen Urkunden des 11. und 12 Jahrh. leicht überzeugen kann.

[32]) So erlangten ohne Zweifel die Pröpste von Bonn und Xanten ihre Stellung als Archidiakonen. Im Jahre 1138 behaupteten sie, daß der Archidiakonat mit ihren Kirchen seit deren Gründung verbunden sei (syn. Colon. bei Hartzh. III 339); zu Anfang des 11. Jahrh. üben sie als Pröpste Archidiakonalfunktionen (Urk. v. 1003 bei Lacomblet I 85); aber erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erscheint der Name „Archidiakon" in Köln, vgl. Mooren S. 12; 29 ff. 34; 36. Ähnlichen Ursprung hatten die Archidiakonate der Pröpste zu St. Peter, zu St. Viktor und Sta. Maria extra muros (Bodmann II 830 A. b) und wohl auch zu St. Moriz in Mainz (ebd. 847 A. a).

dessen Name mit dem Erscheinen der Archidiakonen verschwindet.[33]) Auch wird wiederholt ihre Eigenschaft als Pfarrer von Mutterkirchen erwähnt.[34])

Einzelne Rechte der deutschen Archidiakonen weisen auf jenen Ursprung hin. In der ganzen Provinz Magdeburg beispielsweise hat der Archidiakon einen Anspruch auf das sog. Besthaupt aus dem Nachlaß eines jeden Geistlichen seines Sprengels,[35]) eine Abgabe, welche regelmäßig auf das grundherrliche Verhältnis des Empfängers zu den Leistungspflichtigen hinweist.[36]) Ein solches konnte aber etwa der Archipresbyter, der für die neu entstehenden Benefizien seines Sprengels Grundstücke und Zehnten abgab, nimmer aber der Archidiakon der römisch-gallischen Entwicklung, von den Geistlichen seines Sprengels beanspruchen.

Nach diesem doppelten Nachweis, daß sowohl die später von den Archidiakonen verwalteten Geschäfte in früherer Zeit häufig von den Vorstehern der Mutterkirchen versehen werden, als auch manche

---

[33]) Für Hildesheim: a. 1133: Bruno Archipresb. zu Haringen; a. 1155: Bertholdus, archid. in Herrige. Während 1147 nur der Archipresbyter von Barum seine Einwilligung zur Errichtung einer Kirche in seiner Parochie gibt, wird 1259 ein Archidiakon von Barum genannt (Lüntzel 251; 248 vgl. 177). Für Münster: Die Kirche von Rheine, im 11. Jahrh. Sitz eines Archipresbyters (Urk. v. 1025 u. 1040 bei Erhard I c. d. n. 109; 133 p. 86; 114), hat im 13. Jahrh. einen Archidiakon (Tibus, Gründungsgesch. I 834). Ähnlich schwanken in den sehr alten Salzburger Kirchen zu Völkermarkt, Friesach und Vischah die Namen Archipresbyter und Archidiakon um die Mitte des 12. Jahrh., bis endlich letzterer den Sieg davonträgt (Meiller, Reg. S. 64 n. 46; S. 55 n. 287; S. 71 n. 80; S. 74 n. 98. Hartzh. III 386; 441). Im Jahre 1139 erhält der Propst von Leitzkau den Archipresbyterat über die ganze Diözese Brandenburg, a. 1161 ist er Archidiakon der ganzen Diözese (Gercken, Stiftshist. v. Brandenburg S. 346; 349). Für Freising vgl. Uttendorfer im Arch. f. kath. KR. Bd. 63 1890, S. 12 ff.

[34]) Der Archidiakon Hadamar von Friesach, der bald als Archidiakon bald als Archipresbyter auftritt (s. vor. Anm.), ist Pfarrer von Friesach (Meiller, Reg. S. 86 n. 149); vgl. Tibus, a. a. O. 495; 624.

[35]) Urk. von 1120 bei Haltaus, Glossar. med. aevi s. v. Sendrecht. Urk. von 1180 bei Ludewig, rel. manuscr. II 434.

[36]) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 364 ff. Richter-Dove, KR.[7] 735 A. 10.

in Deutschland sich findenden Eigentümlichkeiten des Archidiakonats auf jene Vorgänger ihres Amtes zurückweisen, scheint der Schluß berechtigt zu sein, daß der Archipresbyterat im alten Sinn des Wortes zu den Ausgangspunkten des Archidiakonats in Deutschland gerechnet werden müsse. Die Untersuchung, wie weit das in den einzelnen Diözesen der Fall war, gehört der Spezialforschung an.

§ 15.

Vermehrung der Archidiakonen in den übrigen Ländern.

1. Am frühesten und allgemeinsten verbreitete sich im westfränkischen Reich die Sitte, mehrere Archidiakonen für eine Diözese zu bestellen. In der zur Diözese Reims gehörigen Stadt Mouzon waren bereits zu Beginn des 6. Jahrhunderts Archidiakonen aufgestellt,[1] und wiederholt werden im 7. Jahrhundert in derselben Diözese mehrere Archidiakonen genannt.[2] In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gab es nachweislich auch in Metz zwei Archidiakonen.[3] Für das 9. und 10. Jahrhundert ergeben die Quellen die Bestellung von mehreren Archidiakonen für eine Diözese als allgemeine Übung im westfränkischen Reich.[4]

---

[1]) Remig. ad Falcon. (Bouquet, rer. Gall. et Franc. SS. IV 53). Die Echtheit wird von Pardessus (dipl. I p. 62 n. 92) nicht angezweifelt; vgl. Löning II 336 A. 3.

[2]) Urkunde des Bischofs Nivardus a. 662 (Pardessus II 129): Et taliter nobis consenserunt . . . de comitibus meis, archidiaconis . . . Urk. v. 686 (ib. 200).

[3]) Urk. v. 787 (Calmet Aug., hist. ecclés. et civ. de Lorraine t. I Nancy 1728 Preuves col. 293). Die Einteilung des Bistums Lüttich in 8 Archidiakonate durch Papst Leo III. im Jahre 799 stützt sich nur auf traditionelle Überlieferung; vgl. Fisen Barthol., hist. eccles. Leodiens. P. I p. 108.

[4]) c. 13 c. Cabil. a. 813 (Hard. IV 1034) für die provincia Lugdun.: quod eis (sc. archidiaconis) ab episcopis iniungitur, hoc per parochias suas exercere studeant. c. 25 c. Paris. a. 829 (Hard. IV 1313) für ganz Frankreich: unusquisque episcoporum super archidiaconis suis deinceps vigilantiorem curam adhibeat; a. 871 in Or-

2. In Spanien ordnet das Konzil von Merida im Jahre 666 an, daß an jeder Kathedralkirche Ein Archidiakon angestellt sein soll.[5]) Aber auch hier tritt immer schärfer der Charakter des Amtes als eines Hilfsamtes in der Leitung des Pfarrklerus hervor[6]) und ergibt sich dadurch namentlich nach den Verheerungen, welche die Maureneinfälle allenthalben in den Kirchen wie in der christlichen Sitte des Volkes angerichtet, das Bedürfnis nach einer Vermehrung derselben; noch im 9. Jahrhundert finden sich deren mehrere in der Diözese Gerona.[7])

3. Für Italien hat man in neuerer Zeit die Existenz von Archidiakonen vor dem 16. Jahrhundert gegen Thomassin beweisen zu sollen geglaubt.[8]) Dieser Versuch beruht auf einer falschen Auffassung der Worte Thomassins,[9]) und es ist daher nicht nötig, auf diesen Punkt weiter einzugehen. Das Institut nimmt vielmehr in Italien eine ungestörte Entwicklung, und es ist die Einführung einer Mehrzahl von Archidiakonen bei dem geringen Umfang der Diözesen weder ein Bedürfnis noch eine

---

léans (c. 1 cap. Walt. Aurel. bei Hard. V 459); a. 876 in Laon (Hincmari ep. 52 ad cler. et pleb. Laud. bei Migne s. l. 126, 273); a. 889 in Soissons (c. 11 const. Riculfi bei Hard. VI 1, 416); a. 897 in Limoges; a. 906 in Clermont (Urk. bei Petit J., Theod. archiep. Cant. poenitent. II 400 sq.; 393); a. 916 in Toul (Hartzh. II 587); a. 929 in Macon (M. C. Ragut, cartul. de s. Vincent de Macon p. XXVII); a. 967 in Verdun (Hartzh. II 631); a. 974 in Chartres (M. Guérard, cartul. de N. D. de Paris I 60). Ausnahmen sind indes nicht ausgeschlossen; vgl. Urk. v. 1100 und v. 1249 in Gall. chr. I instr. p. 173; XII instr. p. 166.

[5]) c. 10 c. Emerit. (Hard. III 1002).

[6]) Schon von Isidor von Sevilla (c. 1 D. 25 § 11) hervorgehoben, wird diese Beihilfe als alleinige Aufgabe des Archidiakons bezeichnet in c. 3 c. Ovet. a. 811 s. 877 (Hard. VI 1. 132).

[7]) Urk. v. 886 bei Martene et Durand, thes. nov. anecdot. I 52.

[8]) So Binterim, Denkw. I 1, 395 A. u. Hinsch. II 191 A. 1 v. S. 190.

[9]) Thomassin P. II l. III c. 76 n. 3 wird wohl die Einrichtung von Pfarrsynoden unter dem Vorsitz eines vicarius foraneus, der auch Archidiakon oder Archipresbyter genannt werden könne, sowie die Einteilung der Diözese in Landvikariate als eine Neuerung des heiligen Karl Borromäus bezeichnet, nicht aber von einer erstmaligen Einführung der Archidiakonen gesprochen.

häufiger vorkommende Thatsache.[10]) Nur in Rom findet sich schon in früher Zeit eine Mehrheit von Archidiakonen. Auf dem römischen Konzil von 721 unterschreiben zwei Archidiakonen,[11]) welche Zahl auch später wiederholt auftritt.[12]) Über die Stellung derselben zum römischen Klerus gibt die Synode vom Jahre 963[13]) genügenden Aufschluß. Hier wird in dem Verzeichnis der Teilnehmer an der Synode der eine der Archidiakonen an der Spitze der Diakonen, Subdiakonen und Palatinalbeamten eingeführt und als cardinalis archidiaconus bezeichnet; der andere bildet den Schluß der Teilnehmerliste; er ist eingetragen als Stephanus archidiaconus cum omnibus acolythis et regionariis. Da in dem Verzeichnis die Rangordnung der Mitglieder genau eingehalten ist, so scheint der Schluß nicht zu gewagt, daß der zuerst genannte der vornehmere, dem Papst näherstehende[14]) und das Haupt des Palatinalklerus, der letztere Vorsteher des Regionarklerus war.[15])

4. Seit der Vermehrung der Archidiakonen in einer Diözese pflegte sich der vornehmste derselben, der Archidiakon der Bischofsstadt und ihrer Umgebung, maior archidiaconus[16]) oder cardinalis archidiaconus[17]) zu nennen, womit ohne Zweifel die nähere

[10]) Infolge einer Union zweier Bistümer erhielt manche Diözese zwei Archidiakonen, so Penne seit dem Jahre 1252 (Ughelli, Italia sacra I 1111); in Mailand hat sowohl die Kathedrale als auch eine Kollegiatkirche je einen Archidiakonen (Ughelli IV 19; 23; 34).

[11]) Hard. III 1868.

[12]) syn. Rom. a. 963 (Hard. VI 1, 627). Urkunde des Papstes Viktor a. 1057 bei Guérard, cartulaire de l'abbaye de s. Bertain p. 185.

[13]) s. vor. Anm.

[14]) Das ergibt sich auch aus der Thatsache, daß auf jener Synode nicht Stephanus, sondern der cardinalis archid. Benedikt Klage erhob gegen Papst Johann XII. über Mißbräuche bei Bischofsordinationen.

[15]) Vielleicht steht die Einführung eines 2. Archidiakons in ursächlichem Zusammenhang mit der Errichtung der Diakonieen; vgl. über diese L. Duchesne in Mélanges d'archéol. et d'histoire VII (1887) p. 236 ss.

[16]) Joan. abb. narr. de sec. translat. b. virg. Glodes. n. 9 (a. d. 10. Jahrh. bei Mabillon, acta SS. saec. IV P. 1 p. 439). Für Toul Urk. v. 1070 b. Mabillon, annal. V 27; spät. Belege bei Hinschius II 192 A. 2.

[17]) So bereits a. 929 der Archidiakon von Autun (Urkunde bei Bernard et Bruel, recueil des chartes de l'abb. de Cluny, Paris 1876

Beziehung zur bischöflichen Kirche ausgedrückt werden soll.[18]) Oft wird dem Namen der Person der des von ihr verwalteten Sprengels beigefügt.[19])

Die neu hinzugekommenen Archidiakonen nahmen entweder am Lande[20]) oder, und das war wohl die Regel, am Bischofsitz[21]) ihre Residenz.

I n. 274); a. 1041 in Besançon (Urkunde bei Martene et Durand, thes. nov. I 166).

[18]) Mit cardo wird im 9. und 10. Jahrhundert die bischöfliche Kirche, mit cardinalis ein zu ihr in besonderer Beziehung stehender Geistlicher bezeichnet. cf. syn. Rom. a. 853 (Hard. V 75); c. 2. D. 22 § 6; c. 2. X de off. archipresb. Joan. diac. vita s. Greg. M. III 11 (Migne s. l. 75, 135); Urk. von 921; 944; 962 bei Ughelli V 728; I 550; V 430. — Archid. maior ist wohl nur abgekürzt aus archid. maioris ecclesiae. cf. Spitz-Pape, diss. de archid. in German. p. 16 not. b.

[19]) Vgl. folg. § A. 2.

[20]) ep. Remig. ad Falc. cit. (ob. Anm. 1); wenn Walter von Orléans seinen visitierenden Archidiakonen eigene missi an die Seite gab (c. 4 c. Walt. a. 871 bei Hard. V 460), so erklärt sich das am besten durch die Annahme, daß die Archidiakonen am Land residierten und weil so mit dem Bischof weniger in Berührung kommend, nicht als dessen missi gelten konnten. In der oben Anm. 7 citierten Urkunde werden die Archidiakonen mit den Archipresbytern und dem Landklerus zusammen- u. den Domkanonikern gegenübergestellt. Wohl mit Unrecht aber wird hierher von vielen Gelehrten (Thomassin P. I l. II c. 18 n. 11; Hefele III 43; Hinschius II 186 u. A. 8 u. S. 710. v. Scherer, KR. I 605 u. A. 39) c. 6 c. Autissiod. a. 585 (Hard. III 444) bezogen: Ut a media quadragesima presbyteri chrisma petant et si quis infirmitate detentus venire non potuerit, ad archidiaconum suum vel archisubdiaconum transmittat, sed cum chrismario et linteo, sicut reliquiae sanctorum deportari solent. Durch den Beisatz sed—solent ist die Übersetzung des transmittere mit „schicken" geboten und die mit „überlassen, übertragen" ausgeschlossen: Der kranke Priester soll zu seinem (Stadt-) Archidiakon schicken um das Chrisma; dieser hatte es nämlich an die Landpriester oder ihre Stellvertreter zu verteilen (cf. Hincm. cap. archid. d. c. 5 a. 877; u. Pontif. Pictav. bei Martene, de ant. eccl. rit. III 303); vergl. auch Binterim, Denkw. I 1, 394 f. Löning II 338 A. 4.

[21]) In Urkunden v. 686 (Pardessus II 200) werden die Archidiakonen von Reims concives Remenses des Bischofs genannt. Hincm. cap. superadd. c. 1 a. 857 . . . comministris nostris (= archid.) . . . qui in civitate consistunt, innotescat.

§ 16.

Abgrenzung der Archidiakonatssprengel.

1. Alsbald nach der Vermehrung der Archidiakonen begann man in einzelnen Diözesen jedem derselben einen eigenen geographischen Bezirk seiner Wirksamkeit zuzuweisen. Schon im Beginn des 9. Jahrhunderts wird die Abgrenzung von Archidiakonatssprengeln hier und dort als eine vollendete Thatsache bezeugt.[1]) Im 10. Jahrhundert mehren sich die Spuren einer solchen Abgrenzung;[2]) es wird zum erstenmal für einen solchen Bezirk der Name archidiaconatus gebraucht,[3]) und mit dem 11. Jahrhundert

---

[1]) c. 15 c. Cabil. a. 813 (Hard. IV 1034): quod eis (archidiaconis) ab episcopis iniungitur, hoc per parochias suas exercere studeant. Gréa p. 61 sagt dazu mit Recht: ce qui suppose un territoire distinct du diocèse. Hierher ist auch zu beziehen c. 4 c. Aquisgr. de vita et doctr. cler. a. 836 (Hard. IV 1396), welches von parochiae chorepiscoporum, archipresbyterorum, archidiaconorum spricht.

[2]) Dahin gehört die Art und Weise, wie einzelne Archidiakonen benannt werden, so c. Senon. a. 980 subscr. (Hard. VI 1, 710): Archidiaconus Wastinensis. Urk. v. 1003 (Martene, de ant. eccl. rit. II 880): archid. Blaviensis. Für Deutschl. Urk. v. 981 (Beyer I 313 f): archidiaconus loci illius.

[3]) Urkunde des Erzbischofs Willigis von Mainz a. 976 (Gudenus Cod. dipl. I 356, Böhmer-Will, Reg. I S. 119): In archidiaconatu Asafenburgensi nulli sine licentia magistri scolares instruant. Im Sinn eines geograph. Bezirks wohl auch in c. 11 c. Rotom. a. 1048 (Bessin, Conc. Rotom. I 42); Urk. v. 1072 (Gall. christ. I instr. p. 6); spätere Urk. bei Hinschius II 189 A. 6. Papst Urban II. gebraucht wiederholt das Wort archidiaconia im selben Sinn a. 1094 (Hard. VI 2, 1659); a. 1095 (Cartul. de Grenoble p. 55). Nicht mit Bestimmtheit kann für archidiaconatus im geographischen Sinn ein Diplom des Bischofs von Meaux in Anspruch genommen werden, welches Gréa p. 62 n. 3 aus Toussaint du Plessis, hist. de l'égl. de Meaux, Par. 1731 tom. II. p. 7 mit der unrichtigen Jahreszahl 1071 statt 1017 citiert u. Hinschius II 190 A. 7 v. S. 189 mit denselben Mängeln wiederholt; es datiert nach neueren Forschungen a. d. J. 1011 (Guérard, cart. de N. D. de Paris I 321) und läßt nach dem Zusammenhang zweifelhaft, ob unter archidiaconatus der Sprengel oder der Geschäftskreis eines Archidiakons gemeint ist.

scheint diese Entwicklung, in Frankreich wenigstens, im wesentlichen mit der dauernden Zuweisung festbegrenzter Sprengel abgeschlossen zu sein.[4])

2. Die Faktoren, welche die Entstehung und den Umfang der Archidiakonatssprengel mitwirkend beeinflußten, waren vielerlei. Was zunächst den Urheber dieser Einteilung betrifft, so ist es selbstverständlich der Bischof, der dieselbe vornimmt. Er geht aber dabei nicht willkürlich zu Werke. Kirchliche und politische Gestaltungen sind vorhanden, auf die er Rücksicht nimmt. Was erstere anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß den Archidiakonatssprengeln in mehreren Diözesen chorbischöfliche Sprengel[5]) vorangingen. Wenn nun in späterer Zeit dieselbe Diözese in ebensoviele Archidiakonatssprengel eingeteilt erscheint, als sie früher chorbischöfliche Sprengel hatte,[6]) oder wenn der Archidiakon nach demselben geographischen Bezirk genannt wird, von welchem der Chorbischof in früherer Zeit den Namen trug,[7]) so liegt die Vermutung nahe, daß sich dann und wann die späteren Archidiakonate mit den früheren chorbischöflichen Sprengeln deckten.[8])

---

[4]) Das läßt sich erschließen aus der Thatsache, daß zu Anfang des 11. Jahrh. der Archidiakon das Recht besitzt, zu Benefizialveränderungen auf Grund der Zugehörigkeit des betreffenden Benefiziums zu seinem Sprengel seine Zustimmung zu erteilen; denn das setzt eine dauernde und nicht bloß vorübergehende Verbindung des Archidiakons mit dem Sprengel voraus.

[5]) vgl. c. 4 c. Aquisgr. a. 836 cit. (ob. A. 1); de ministr. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 409): Chorepiscopi vero ministerium est, omnem sacerdotalem totius regionis sibi commissae conversationem corrigere. Auch Mainz hatte verschiedene chorbischöfliche Sprengel (Kunstmann Fr., Hrabanus Maurus, Mainz 1841 S. 145; Dümmler, ostfr. R. I ^{2} 315).

[6]) so in Reims vgl. ob. § 12 A. 15.

[7]) In der Diözese Langres werden im 9. Jahrhundert successive drei Chorbischöfe im Kloster Dijon, am Hauptort der gleichnamigen Grafschaft erwähnt (Mabillon, acta SS. saec. IV t. II ed. Ven. p. 352 sqq.). Nach dieser Grafschaft wird aber in einer Urkunde von 1030 ein Archidiakon der Diözese Langres benannt (archidiaconus Divionensis, Petit J., Theod. archiep. Cant. poenit. II 659).

[8]) Dasselbe ist für Bonn und Xanten zwar nicht strikte nachweisbar, aber nach den Ausführungen Mooren's S. 33 ff. immerhin sehr

Aber auch von politischen Gestaltungen ist die Abgrenzung der Archidiakonate abhängig. In Frankreich beginnt die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate noch unter Karl d. Gr.; damals zerfiel das ganze Land in Grafschaften, worunter man in früherer Zeit den Bezirk einer alten civitas, also einer Diözese, in einer spätern Periode aber oft nur einen Teil der civitas verstand, mehr oder weniger entsprechend den älteren pagi.[9]) Bei der wechselseitigen Durchdringung von Staat und Kirche im fränkischen Reich mußte es vorteilhaft erscheinen, die Sprengel der Archidiakonen, welchen eine so wesentliche Aufgabe in der Regierung der Diözese zukam, den Grafschaften anzupassen, zumal es vorzüglich der Graf war, welcher als Repräsentant des weltlichen Armes dem Bischof oder Archidiakon zur Seite stand.[10])

Daß diese Übereinstimmung im allgemeinen auch thatsächlich bestand, zeigt eine Vergleichung der Namen von Archidiakonaten mit Namen von Grafschaften hinlänglich.[11])

Für Deutschland ist das Verhältnis der Archidiakonatssprengel zu früher vorhandenen geographischen Gebilden in neuerer

---

wahrscheinlich, zumal in Bonn ein „Bischof" um die Mitte des 9. Jahrhunderts urkundlich bezeugt ist (vgl. Kirchenlexikon II² 1092).

[9]) Guérard M. B., essai sur le système des divis. territor. de la Gaule p. 53.

[10]) c. 5 cap. Karlm. princ. a. 726; c. 6 cap. Kar. M. I c. a. 769; c. 14 cap. miss. gen. a. 802; c. 37 ib.; c. 10 cap. ex can. excerpt. a. 813; c. 11 admon. ad omn. regni ord. a. 823/5; c. 14 ib. Graf und Archidiakon in c. 3 cap. Pipp. reg. a. 754/5 (M. G. Cap. I 25; 45; 94; 98; 173; 305; 31). Daß in Gallien die meisten Diözesen nur eine Grafschaft umspannt hätten (Böttger H., Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, Einleit. S. XLI), ist für diese Zeit nicht richtig; vgl. Guérard M. B., essai p. 47 und Cart. de l'abb. de s. Père de Chartres p. VII.

[11]) Die archidiaconi Wastinensis, Blaviensis (vgl. ob. Anm. 2) und Divionensis (ob. A. 7) haben ihre Namen von Grafschaften. Urk. v. 1148 (Pflugk-Harttung I n. 221 p. 203) zählt 5 Archidiakonate der Diözese Rouen auf, von welchen drei die Namen von Grafschaften, zwei (Gournay und Pontoise) die von bedeutenden Adelssitzen führen. Für Chartres vgl. Guérard, Cart. de l'abb. de s. Père p. VIII u. LXXIX n. 2. Der Archidiakonat der Ardennen in Lüttich entspricht dem alten Ardennengau (Eltester in Beyer, Urkundenb. II CLXII).

Zeit Gegenstand der Kontroverse geworden.[12]) Während auf der einen Seite die Bildung der Archidiakonate in Deutschland bis ins 8. und 9. Jahrhundert hinaufgerückt und auf Grund dessen eine Abgrenzung derselben nach der alten, damals noch in Blüte stehenden Gauverfassung behauptet wird,[13]) wird auf der andern Seite mit Recht dagegen bemerkt, daß ja die geschichtlichen Nachrichten von einer Einteilung der kirchlichen Gebiete erst in einer Zeit berichten, da sich die Gauverfassung längst aufgelöst hatte.[14])

Gleichwohl läßt sich die Übereinstimmung der Archidiakonatssprengel mit den alten Gauen im allgemeinen festhalten; nur muß dieselbe auf andere Grundlagen als auf eine geschichtlich nicht beglaubigte Bildung der Archidiakonatssprengel im 8. und 9. Jahrhundert zurückgeführt werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in Deutschland die Landarchidiakonen vielfach aus den Archipresbytern sich entwickelten. Daher entstanden auch die Archidiakonatssprengel auf der Grundlage der Archipresbyteratssprengel. Denn die Vorsteher der Mutterkirchen übten ja ihre jurisdiktionellen Befugnisse innerhalb ihrer Parochie aus.[15]) Da nun die Mutterkirchen ihrer Existenz nach meist in die ersten Zeiten des betreffenden Bistums zurückreichen und bei ihrer Anlage in der Regel die bürgerliche Bedeutung eines Ortes maßgebend war, so läßt sich aus der Archidiakonatseinteilung immerhin ein Rückschluß machen auf die ursprüngliche politische Einteilung, soweit sich ein durch spätere Veränderungen nicht gestörter Zusammenhang der Archidiakonatssprengel mit den weit älteren Parochien nachweisen läßt.

---

[12]) Die wichtigsten Schriften u. Abhandlungen über diesen Gegenstand s. bei v. Scherer I 605 A. 41.

[13]) So z. B. Delius in Ersch u. Gruber, Encykl. 1. Sekt. V Teil S. 138 und namentlich Böttger in Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg III 1868 S. 181 und Diözesan- u. Gaugrenzen I, XLI ff.; II 407 f.

[14]) z. B. Müller F. H., die deutschen Stämme u. Fürsten, Hamburg 1852 IV S. 20.

[15]) Daher Ausdrücke wie bannus parrochie Wernensis (Urkund. v. 1139; 1160 bei Erhard II c. d. p. 27; 92). Der Archidiakonat Lühnde und der Pfarrsprengel dieser Mutterkirche hatten nachweislich dieselbe Ausdehnung (Lüntzel 226); vgl. Tibus, Gründungsgesch. I 495.

Thatsächlich findet sich denn auch eine gewisse Übereinstimmung zwischen Gau und Archidiakonat,[16]) allerdings nicht in dem strengen Sinne, als ob je ein Gau ein Archidiakonat bildete; bald übersteigt die Zahl der Archidiakonate die der ehemaligen Gauen weit,[17]) bald umfaßt ein Archidiakonat mehrere Gaue;[18]) häufig aber decken sich auch Gau und Archidiakonat vollständig.[19])

In England[20]) ist die Grafschaftseinteilung im allgemeinen die Grundlage der Archidiakonatseinteilung. Erstere stammt aus der Zeit des Höhepunktes der angelsächsischen Monarchie unter den Königen Alfred, Eduard und Äthelstan (871—941).[21]) Die Archidiakonatssprengel scheinen sich enge an die Grafschaftsgrenzen angeschlossen zu haben. Ein Verzeichnis der Grafschaften noch aus der angelsächsischen Periode[22]) und die Einteilung des Bistums

---

[16]) Vgl. Wenck H. B., hessische Landesgesch. II 343 ff. v. Ledebur im Archiv III 43. Landau, Territorien S. 367 ff. Tibus, Gau Leomerike S. 1 ff. Böttgers vierbändiges Werk: Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands baut sich auf dem Grundsatz auf, daß die Archidiakonatssprengel der Gaueinteilung folgen.

[17]) So hat die Diözese Halberstadt in 6 Gauen 37 Archidiakonate (v. Ledebur, Archiv III 40); Münster zählte 30 Archidiakonate (Pastoralblatt d. Bist. Münster, 25. Jahrg. 1887 S. 90) u. s. w.

[18]) So der Archidiakonat s. Lubentii in Dietkirchen (Trier) fünf Gaue; der Archidiakonat s. Petri maioris in Trier den Bidgau, Triergau und einige andere Teile (Eltester in Beyer, Urkundenbuch II CXLVII; CXLV). Für die acht Gaue der Diözese Naumburg sind nur vier Archidiakonate nachweisbar (v. Ledebur, Arch. XV 318 ff.) Für Köln vgl. Hinschius II 191 A. 3.

[19]) So Archidiakonat Fritzlar u. hessisch-fränkischer Gau (Landau, Territorien S. 387); Archidiakonat s. Agathae zu Longuion (Trier) und der Wavergau (Eltester a. a. O. S. CLII) u. viele Beispiele in Böttgers Werk; über die Diözese Freising vgl. Uttendorfer im Arch. f. kathol. KR. Bd. 63 1890 S. 16; 40.

[20]) Hier ist der Archidiakon bereits im 8. Jahrh. nachweisbar: Hübner, inscription Britann. christ. n. 221. c. 107 excerpt. Egberti archiepisc. (Wilkins I 107). Unterschr. d. Konzils v. Becaucold a. 798 (ib. 161); Urk. v. 805; 831; 867 (bei Kemble, cod. dipl. Anglosax. I 232; 296; II 85).

[21]) Gneist Rud., engl. Verfassungsgesch. Berlin 1882 S. 35 f.

[22]) bei Gneist a. a. O. S. 37.

Lincoln in Archidiakonate um das Jahr 1078 [23]) gibt uns die Möglichkeit einer Vergleichung. Lincoln umfaßt 9 „Provinzen", welche unter 7 Archidiakonen so verteilt werden, daß einer dreien, die übrigen je einer vorgesetzt werden. Die Namen dieser „Provinzen" stimmen vollständig mit denen von 9 Grafschaften, teils in Mercia, teils in Northumbria gelegen, überein. Offenbar wird also mit dem Ausdruck „Provinz" eine Grafschaft bezeichnet und werden die Archidiakonatssprengel den Grafschaften entsprechend hergestellt. Eine solche Übereinstimmung mußte übrigens in England schon aus praktischen Gründen durchgeführt werden. Hier ging geistliche und weltliche Obrigkeit in Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Ende des 11. Jahrhunderts Hand in Hand. [24]) Der regelmäßige Leiter der Grafschaftsgerichte (Shirgemôte) war aber der Shirgerêfa oder Sheriff, der Verwalter einer Grafschaft, [25]) auf kirchlicher Seite der Bischof oder sein Archidiakon. [26]) Wenn nun ein Bistum mehrere Grafschaften umfaßte, so lag es nahe, bei etwaiger Einteilung in Archidiakonatssprengel auf die Grafschaftsgrenzen Rücksicht zu nehmen.

So ist in Frankreich und England die Abgrenzung der Archidiakonatssprengel, weil sie in eine Zeit fällt, da die Grafen noch für die Regierung der Diözese den weltlichen Arm liehen, von der politischen Einteilung beeinflußt, während in Deutschland die an die alte Gauverfassung sich anlehnenden Sprengel der Mutterkirchen im allgemeinen die Grundlage für die Archidiakonate, das heißt für die Sprengel der eigentlichen und als solchen auch bezeichneten Archidiakonen bilden.

---

[23]) Henricus archid. Huntingdon. ep. ad Walter. de mundi contemptu bei Migne s. l. 195, 981.

[24]) Charta Willelmi I a. 1083 (Wilkins I 368) und dazu Gneist a. a. O. S. 188.

[25]) Gneist S. 51 f. Die Grafschaftseinteilung in England zeigte zudem einen weit stabileren Charakter als die des Festlandes; ebend. S. 35 ff.; 113 ff.

[26]) Chart. Willelmi cit. (ob. A. 24.)

3. Kapitel.

Stellung des Archidiakons zum bischöflichen Klerus.

§ 17.

Stellung des Archidiakons in der vita communis Chrodegangs.

1. Schon lange bevor Chrodegangs Regel entstand und sich verbreitete, hatte sich in vielen bischöflichen Kirchen ein Teil des Diözesanklerus zu gemeinsamem Leben vereinigt.[1]) Auch der Archidiakon hatte in dieser vita canonica bereits eine bestimmte Stellung inne: gemäß dem Prinzip der hieratischen Gliederung, das die Verfassung des Presbyteriums beherrschte, war ihm die Vorsteherschaft über die Diakonen, Subdiakonen und den niedern Klerus, soweit nicht dieser sein eigenes Haupt im Primizerius[2]) hatte, zugefallen.

2. Mit dem bisher bei Verleihung eines Vorsteheramtes maßgebenden hieratischen Prinzip bricht, soweit es den Archidiakon betrifft, vollständig die Regel Chrodegangs.[3]) Indem sie im Archidiakon lediglich den Stellvertreter des Bischofs, nicht mehr das Haupt der Diakonen berücksichtigt, schneidet sie in einer für die vorliegende Periode charakteristischen Weise die bisherige Entwicklung der Stellung des Archidiakons zum bischöflichen Klerus ab. Obwohl demnach die Bedeutung des Archidiakons durch Chrode-

---

[1]) Schneider, Domkap. 24 ff.

[2]) ep. Remig. ad Falcon. (Anfang des 5. Jahrh. bei Bouquet, rer. Gall. et Franc. SS. IV 53): primicerius scholae clarissimae militiaeque lectorum. c. 1 D. 25 § 13. c. 10 c. Emerit. a. 666 (Hard. III 1002).

[3]) Bei Hard. IV, 1181 sqq.; sie ist um das Jahr 760 verfaßt. Die von W. Schmitz besorgte Ausgabe (S. Chrodegangi Met. ep. regula canonicor. Hannov. 1889) stimmt in den hier in Betracht kommenden Stellen mit dem Harduin'schen Text im wesentlichen überein.

gang eine prinzipielle Änderung nicht erfuhr, indem er nur den Archidiakon auf jener Stufe der Entwicklung, wo er ihn vorfand, in seine Regel übertrug, so zeigt sich doch in dieser Übertragung der Sieg dieser Entwicklung auf einem neuen Gebiet, gegenüber dem bischöflichen Klerus nämlich. Zugleich hatte jetzt der Archidiakon eine hervorragende Stellung in einer Institution gewonnen, die nachmals einen so wichtigen Faktor in der Regierung der Diözese bilden sollte.

In der vita canonica Chrodegangs ist der Archidiakon nächst dem Bischof der Leiter der Kongregation, mit der Überwachung der Hausordnung (c. 3; 4; 21; 27), mit der Leitung der Arbeit (c. 8; 9), sowie der gottesdienstlichen Verrichtungen (c. 5; 6), mit der Pflicht der erbauenden Belehrung der Kanoniker (c. 25) und mit der Sorge für die Kranken (c. 28) betraut. Er führt die Aufsicht über sämtliche Mitglieder und ist mit ausgedehnter Disziplinargewalt ausgestattet, die ihre Grenze weder in der Weihestufe des sich Vergehenden, noch in der Schwere des Verbrechens oder der Strafe,[4]) sondern nur in der Unverbesserlichkeit des Fehlenden hat (c. 25, cf. auch c. 18; 19); in diesem Fall soll er sich an den Bischof wenden.

Diese Befugnisse des Archidiakons sind nach oben und unten hin noch näher abzugrenzen.

Der Bischof hat sich die Vornahme jener Akte reserviert, welche Existenz und Verfassung der Kongregation betreffen, so die Aufnahme in dieselbe,[5]) die Ernennung der Vorstände (c. 2 cf. c. 27), sowie die Entfernung der untauglichen (c. 25 vgl. unten A. 17). Im übrigen leitet der Bischof die Kongregation durch den Archidiakon, welcher der unmittelbare und ordentliche Vorstand derselben ist.[6]) Der Bischof kann zwar persönlich überall

---

[4]) Der Archidiakon kann auch öffentliche Buße (c. 15) oder Exkommunikation über die Kanoniker verhängen.

[5]) Das ist nicht direkt ausgesprochen, aber jedenfalls vorauszusetzen, da auch die Aufnahme eines Klerikers von Seite eines Kanonikers zum Zweck der Bedienung desselben von der bischöflichen Erlaubnis abhängig ist (c. 3).

[6]) Nur so und nicht von einer zeitweisen Stellvertretung bei Verhinderung des Bischofs kann c. 25 verstanden werden.

eingreifen,[7]) beschränkt aber sein Recht vorzüglich auf den Fall, daß der Archidiakon eine sich ergebende Schwierigkeit nicht zu überwinden vermag (c. 25).

Bezüglich des neben dem Archidiakon stets genannten und mit denselben Befugnissen ausgestatteten Primizerius ist zunächst die Annahme auszuschließen, es sei dieser Name in Chrodegangs Regel nur ein Synonym für Archidiakon.[8]) Hier ist vielmehr dem Primizerius ein allgemeines Recht der Stellvertretung des Archidiakons zuerkannt für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des letztern.[9]) Als Amtsrecht mag ihm daneben, wie schon bisher,[10]) die Leitung und Heranbildung des niedern Klerus und wohl auch der Diakonen[11]) obgelegen haben, seitdem der Archidiakon in der Regierung der Diözese so vielfach verwendet wurde.[12])

Sowohl der Primizerius[13]) wie der Kustos,[14]) der Cellerarius[15]) und der Sakrista,[16]) sämtlich mit gewissen Ämtern innerhalb der Kongregation betraut, waren in ihrer Eigenschaft als Teilvorstände dem Archidiakon untergeben, der auch die Disziplinargewalt über sie hatte.[17])

3. Auch der in die Kongregation des Kathedralklerus nicht aufgenommene Teil der Stadtgeistlichkeit hat wenigstens einiger-

---

[7]) Das will die stets wiederkehrende Formel sagen: Die Rechte übt aus episcopus aut archidiaconus vel primicerius u. dgl.

[8]) So Thomassin P. I l. II c. 19 n. 10. Gréa p. 242 not. 2. Dagegen sprechen stilistische Wendungen wie nec archidiaconus nec primicerius (c. 4).

[9]) Das ergibt sich aus einer Vergleichung von c. 4 u. c. 27.

[10]) vgl. ob. A. 2.

[11]) c. un. X de off. primic. (I 25); die bestrittene (vgl. Hinschius II 97 A. 2) Leseart diaconis wird bestätigt durch eine Rubrik der mozarabischen Liturgie für den Karsamstag (Migne s. l. 85, 436): a primicerio accipiunt diachones in ordinem suum lectiones.

[12]) Thomassin P. I l. II c. 103 n. 10.

[13]) c. un. X de off. primic. cit.

[14]) c. 1 X de off. cust. (I 27).

[15]) Dieser, wie der vorhergehende werden in der Regel Chrodeg. ausdrücklich genannt c. 4; 26.

[16]) c. un. X de off. sacr. (I 26).

[17]) c. 1 X de off. cust. (I 27).

maßen am gemeinsamen Leben sich zu beteiligen. Er ist nach Chrodegangs Regel an Sonn- und Feiertagen zur Teilnahme am Nachtoffizium, am Kapitel, wobei vom Bischof oder Archidiakon neben erbauender Belehrung auch Anordnungen und Tadel ausgehen, zur Assistenz beim heiligen Opfer und zum gemeinsamen Mahle mit den Kanonikern verpflichtet; Nachlässigkeit in Erfüllung dieser Pflichten wird vom Archidiakon mit Exkommunikation bestraft (c. 8). Diese lediglich auf das Verhältnis des Stadtklerus zur Kongregation und insofern zum Archidiakon bezüglichen Bestimmungen erhalten eine Ergänzung durch jene Quellen, welche die Beziehungen des Stadtklerus zum Archidiakon überhaupt zum Gegenstand haben. Darnach führt dieser die Aufsicht über dessen Wandel, erteilt ihm Belehrungen und hat die ganze Verantwortlichkeit für denselben zu tragen.[18])

§ 18.

Stellung des Archidiakons zum Domkapitel in späterer Zeit.

1. Auf die Dauer erhielt sich das Abhängigkeitsverhältnis des Kapitels vom Bischof, wie es die Chrodegang'sche Regel im Anschluß an die vorausgehende Entwicklung festgesetzt hatte, nicht. Gerade das enge Zusammenschließen des Domklerus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen schuf die Grundlage, auf welcher derselbe Korporationsrechte und damit ein größeres Maß von Freiheit gegenüber dem Bischof gewinnen konnte. Welche Stellung der Archidiakon in den aufstrebenden Kapiteln einnahm, ist nach den einzelnen Ländern des näheren zu erörtern.

2. In Italien, wo sich der Einfluß der Chrodegang'schen Regel wenig geltend macht, bleiben die aus den Presbyterien herübergenommenen Ämter des Archipresbyterats und Archidiakonats an der Spitze des Domklerus[1]) und zwar mit der Erweiterung

---

[18]) c. 1 X de off. archid. (aus dem 8. od. 9. Jahrh.).

[1]) Der Propst wird vor dem 11. Jahrh. nur selten in italienischen Urkunden genannt (so z. B. Urk. für Novara v. 899; für Asti a. 905 u.

der Befugnisse des letzteren, daß die Vorstandschaft über das ganze Kapitel und nicht bloß über die Diakonen und niedern Klerikern dem Archidiakon zugeteilt ist, sofern er und nicht der Archipresbyter Inhaber der ersten Kapitelsdignität ist.[2]) In Italien — aber auch nur hier — erscheint demnach der Archidiakon als solcher vielfach als Vorstand des Kapitels, und es gehört die Entwicklung dieser Vorstandschaft zur Geschichte des Archidiakonats in Italien.

3. Im Westfrankenreich war die Verwendung des Archidiakons in der Leitung des Pfarrklerus sehr ausgedehnt und zur Zeit, als die Regel Chrodegangs von Metz aus in andere Bistümer sich verbreitete, bereits so ausgebildet, daß es nicht zu verwundern ist, wenn der Archidiakon von der Leitung des Kapitels zurücktritt. Schon die im Jahre 816 (817) abgehaltene Reichssynode zu Aachen bezeichnet als Vorstand der von ihr geregelten vita communis den Präpositus (auch praelatus genannt),[3]) ohne über das Verhältnis dieser Würde zu der des Archidiakons, dessen Funktionen nach Chrodegang hier dem Präpositus übertragen sind, sich irgendwie auszusprechen. In der Folgezeit ist in Frankreich

---

937 in Mon. hist. patr. I 93; 113; 143); seine spätere Einführung läßt sich in einzelnen Bistümern nachweisen, so in Genua vgl. Urk. v. 1087 mit Urk. von 1121 u. 1132 (Ughelli, Italia sacra IV 846; 852; 858), in Turin vgl. Urk. v. 1037 u. 1041 mit Urk. v. 1210 (Mon. hist. patr. I 516; 542; 1171).

[2]) Der Archipresbyter wird vor dem Archidiakonen genannt z. B. in Mailand (Urk. von 790 u. 866 bei Ughelli IV 73; 85), in Verona (Urk. v. 865 u. 921 ib. V 721; 727), in Padua (Urk. v. 952 in M. G. Dipl. I 224), in Ferrara (Urk. von 998 bei Muratori, antiquitates Ital. med. aevi V 241). — Der Archidiakon vor dem Archipresbyter z. B. in Bergamo (Urk. v. 908 bei Ughelli IV 427 sq.), in Arezzo (Urk. v. 933 u. 963 bei Muratori 1 c. 238 und M. G. l. c. 361), in Camerino (Urk. v. 944 (Ughelli I 550 sq.), in Vercelli (Urk. v. 906 in Mon. hist. patr. I 301). Wo der Archidiakon nicht an der Spitze des Kapitels steht, geht er in der Regel den Priester-Kanonikern vor und folgt unmittelbar nach dem Archipresbyter, oder er erscheint auch wohl an der Spitze der Diakonen nach den Priestern (z. B. in Lodi Urk. v. 972 bei Ughelli IV 659).

[3]) Den Nachweis für die Anwendung der beiden Ausdrücke s. bei Schneider, Domkap. S. 34. A. 1.

Propst und Archidiakon durchweg persönlich getrennt,[4]) so daß hier der Archidiakon als Vorstand des Kapitels nicht weiter zu berücksichtigen ist.

4. Ganz anders lagen die Verhältnisse in Deutschland. Hier war das Institut des Archidiakonats nicht so entwickelt, wie im Westfrankenreich; viele Diözesen hatten im 8. und 9. Jahrhundert wohl noch gar keine Archidiakonen.[5]) Da nun gemäß der Aachener Regel ein Propst an die Spitze des Klerus an der bischöflichen Kirche trat, so behielt dieser seine Rechte in Aufsicht und Leitung dieses Klerus auch bei, wenn die einzelnen Glieder desselben zur Ausübung seelsorglicher Funktionen in den Kirchen und Oratorien des Pfarrsprengels der bischöflichen Mutterkirche zuerst vorübergehend verwendet und später dauernd angestellt wurden. Er übte demnach als Propst der bischöflichen Mutterkirche ebenso Archidiakonalrechte in deren Pfarrsprengel aus, wie die Vorsteher anderer Mutterkirchen der Diözese innerhalb ihrer Sprengel.[6]) Daraus erklärt es sich, daß in Deutschland fast regelmäßig der Dompropst Archidiakon des um die bischöfliche Kirche gelegenen Archidiakonatssprengels ist,[7]) was in andern Ländern nicht beobachtet wird.

5. Der vom Domkapitel gesonderte Stadtklerus schloß sich allmählich in Kollegiatkapiteln zusammen, welche gleichfalls die Chrodegang-Aachener Regel annahmen[8]) und dadurch der unmittel-

---

[4]) So schon zur Zeit Ebo's (816—835) in Reims: De min. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 407). Vorübergehende Ausnahmen, wie in Vienne a. 885 (c. 23 c. Valent. Hard. V 95), in Macon a. 958 (Urk. bei Ragut, cart. de s. Vinc. de Macon p. 251; vgl. dagegen wieder Urkunden von 968—971 ib. 160; 275) thun der Regel keinen Eintrag.

[5]) vgl. ob. § 14 A. 16.

[6]) vgl. oben § 14 S. 53 f.

[7]) So in Trier Urk. v. 924; 946; 967 (Beyer I 229; 246; 285); in Mainz Urk. v. 1133 (Wolf, de archid. Nortun. p. 13 sq.); für Köln vgl. Mooren, Dortmunder Archidiak. S. 37 f.; für Paderborn Urk. von 1231 (Westfäl. Urkundenbuch IV n. 199 S. 130); für Münster u. Osnabrück vgl. Spitz-Pape, diss. de archidiac. in German. p. 15 not. 5 et 6. Auch der Sachsenspiegel identifiziert den Archidiakon und Dompropst, siehe Hinschius II 191 A. 4.

[8]) Belege bei Hinschius II 54 A. 3.

baren Aufsicht des Bischofs und seines Archidiakons sich entzogen. Ihre Entwicklung zu selbständiger Verwaltung hielt mit der der Domkapitel gleichen Schritt,[9]) und so schwächten sich die Befugnisse des Archidiakons über den Klerus der bischöflichen Stadt noch im vorliegenden Zeitraum ab.

4. Kapitel.

Geschäftskreis des Archidiakons.

§ 19.

Stellung des Archidiakons zum Landklerus. Visitationsrecht des Archidiakons.

I.

1. Mit der Ausbildung des Parochialsystems gingen gewisse früher bischöfliche Vorrechte an die Rektoren der Landkirchen über. Diese hatten für die Gläubigen der Umgebung Gottesdienst zu halten,[1]) Taufe und Kommunion zu spenden.[2]) Auch die Leitung und Beaufsichtigung des Klerus, welcher an der Pfarrkirche selbst oder auf den umliegenden Besitzungen der Großen die gottesdienstlichen Funktionen verrichtete,[3]) oblag jenen Vorstehern der Taufkirchen. In gleicher Weise waren die Laien des Sprengels der Überwachung der Archipresbyter in besonderer Weise unterstellt und erhielten von ihnen Weisung, wie sie ihr Leben christlich einzurichten

---

[9]) cf. syn. Colon. a. 873 (Hard. II 356).

[1]) c. 21 c. Agath. a. 506 (Hard. II 1000); andere Belege aus späterer Zeit bei Hinschius II 267 A. 1 u. 2.

[2]) c. 32 st. Rhispac. etc. a. 799 (M. G. Cap. I 230); c. 11 c. Ticin. a. 855 (M. G. LL. I 432).

[3]) c. 19 c. Turon. a. 567 (Hard. III 361); c. 38 st. Rhisp. cit.

und heidnischen Gebrauch zu meiden hätten.[4]) Ansehen und Einfluß wie Selbständigkeit dieser Archipresbyter waren sehr bedeutend.[5]) Zudem minderte sich mit der wachsenden Zahl der Teilvorsteher die Garantie für deren reinen Eifer. Es bedurften somit die Vorsteher selbst wieder einer vom Bischof ausgehenden Beaufsichtigung ihres Wandels, und auch im Interesse der Einheit in Lehre und Disziplin war ein lebendiger Wechselverkehr zwischen Bischof und Landklerus dringende Notwendigkeit.

Die kirchlichen Dokumente des 6. bis 9. Jahrhunderts weisen ein mächtiges Ringen und Streben auf, in den durch Christianisirung des Landvolkes umgestalteten Diözesanverhältnissen die göttlich angeordnete bischöfliche Oberhoheit allseitig zur Geltung zu bringen.[6]) Dieser Idee der Herstellung lebendiger Beziehungen zwischen Bischof und Landklerus diente auch das Institut des Archidiakonats, und sie war es, welche dem Verhältnis des Archidiakons zum Landklerus seine Entwicklung gab und ihm die Bahnen wies. Fortwährend in unmittelbarer Verbindung mit dem Bischof stehend, nicht wie der Archipresbyter selbst Mitglied des Landklerus, als Einzelnperson im Gegensatz zur Diözesansynode leicht beweglich, ist er ganz besonders geeignet, den Willen seines Bischofs den Landpriestern gegenüber geltend zu machen und so eine einheitliche Regierung der ganzen Diözese zu bewirken.

2. Vor allem bilden Amtsführung und Wandel der Landpriester einen Gegenstand bischöflicher Hirtensorge. Sie zu beaufsichtigen, steht der Archidiakon dem Bischof hilfreich zur Seite.

---

[4]) c. 24 c. Tur. cit.; c. 44 c. Autis. a. 585 (Hard. III 365; 447); c. 15 st. Rhisp. cit.

[5]) Sie konnten beispielsweise Kleriker an kleineren Kirchen anstellen: Hinschius II 269 A. 1. c. 4 c. Arel. a. 554 (Hard. III 328) verbietet ihnen die Absetzung von Klerikern. Vielfach strebten auch Laien nach der Würde eines Archipresbyters, cf. c. 11 c. inc. loci c. a. 615; c. 19 c. Rem. a. 625 (Hard. III 556; 573); c. 9. c. Latun. c. a. 670 (Hefele III 108); c. 2 cap. Pipp. (M. G. Cap. I 200).

[6]) Diesem Zweck dient das Institut der Pfarrvisitation und der Diözesansynode, die Abnahme des Versprechens eines reinen Wandels und gewissenhafter Amtsführung, cf. c. 27 c. Tolet. a. 633; c. 16 c. Emerit. a. 666; c. 6 c. Aurel. a. 541 (Hard. III 586; 1004; II 1437).

Er hat Nachforschung zu pflegen über die Personalien der Geistlichen, die Giltigkeit ihrer Weihen,[7] ihre Rechtgläubigkeit, über die gleichmäßige Feier der heiligen Geheimnisse, die Verwaltung des Taufsakramentes und des Predigtamtes,[8] über die geistliche Versorgung der Kranken.[9] Insbesondere ist er mit der Aufsicht über die Amtsführung der Burggeistlichen betraut.[10])

Wie die Besorgung des heiligen Dienstes einer einheitlichen Überwachung vom bischöflichen Sitze aus bedurfte, so war es im Interesse einer gedeihlichen Seelenleitung nicht minder notwendig, den Lebenswandel des Klerus einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterstellen. Auch diese Aufgabe fiel dem Archidiakon[11] in Überordnung über dem Archipresbyter zu, der die Pflicht hat, ihn oder den Bischof von dem schlechten Wandel eines Geistlichen in Kenntnis zu setzen.[12] Von den aus fremder Diözese kommenden Priestern hatte sich der Archidiakon zu überzeugen, ob sie wirklich die Priesterweihe besäßen, aus kanonischen Gründen ihre Kirche verlassen und einen unbescholtenen Wandel geführt hätten. Über diese Punkte stellt der bisherige Archidiakon des Priesters an den der neuerwählten

---

[7]) Hincm. cap. quibus de rebus mag. c. 1.

[8]) c. 1 et 2 const. Walt. ep. Aurel. a. 871 (Hard. V 459); um die Tragweite dieser Bestimmungen zu beurteilen, ist zu beachten, daß sie die Einleitung zu einer Art Pastoralinstruktion für die Diözese Orléans bilden, den Archidiakon somit als ordentliches bischöfliches Aufsichtsorgan gegenüber den Priestern bezeichnen.

[9]) Hincm. cap. cit. c. 10.

[10]) c. 26 c. Aurel. a. 541 (Hard. II 1439): Si quae parochiae in pontentium domibus constitutae sunt, ubi observantes clerici ab archidiacono civitatis admoniti, secundum qualitatem ordinis sui fortasse quod ecclesiae debent, sub specie domini domus implere neglexerint . . . cf. vita Leodeg. auct. anon. c. 1 (Migne s. l. 96, 347): sagaci cura pervigil in ecclesiasticorum officiis.

[11]) c. 1 X de off. archid.; Hincmari cap. cit. c. 20; eiusd. cap, archid. data c. 3.

[12]) c. 20 c. Autisiod. a. 585 (Hard. III 445); auch der Wandel der Archipresbyter unterstand der Aufsicht des Archidiakons cf. c. 2 const. Walt. cit. (ob. A. 8; cardinales presb. = archipresb. vgl. Hinschius II 266 A. 2 am Schluß).

Diözese ein Zeugnis aus.[13] In gleicher Weise unterstanden der Beaufsichtigung des Archidiakons die Mönche, wenn sie in Geschäften ihres Klosters in der Stadt weilten.[14] Um überhaupt den Landklerus vor Ausschweifungen zu bewahren, sollte der Archidiakon auch für dessen äußeres Verhalten, für klerikale Tracht[15] und Enthaltung vom Waffentragen[16] und Wirtshausbesuch[17] ein wachsames Auge haben.

3. Die Pflicht der Belehrung der Priester über ihre Amtsfunktionen wird namentlich in der reformeifrigen Zeit des 9. Jahrhunderts bei dem großen Mangel an wissenschaftlicher Bildung auf Seite des Landklerus den Bischöfen ans Herz gelegt,[18] und ihre Wichtigkeit wird auch durch das Verhalten der Diözesansynode, dieses treuen Spiegels der die Kirche bewegenden Sorgen und Aufgaben, vielfach anerkannt.[19] Auch nach dieser Seite hin finden wir wieder den Archidiakon als Gehilfen des Bischofs mitten in die praktischen Bedürfnisse der Zeit hineingestellt.[20] Hinkmar bezeichnet seine Archidiakonen geradezu als magistri decani et compresbyterorum eius;[21] an sie sollen sich die

---

[13]) So nach einem dem 8. Jahrh. entstammenden indiculum de archidiacono ad archidiaconum (Form. Salic. Merkel. n. 64 M. G. Form. p. 263).

[14]) c. 6 c. Augustodun. a. 670 (Hard. III 1014); auch die innerhalb des Klosters sich schwer verfehlenden Mönche sollen vom Abt dem Bischof oder Archidiakon zur Bestrafung angezeigt werden, c. 23 c. Autisiod. cit. (ob. A. 14).

[15]) c. 20 c. Agath. a. 506 (Hard. II 1000), wiederholt in den Statuten des hl. Bonifatius c. 4 (Hartzh. I 55).

[16]) c. 1 const. Walt. cit. (ob. A. 8).

[17]) Hincm. cap. quibus de reb. mag. etc. c. 20.

[18]) c. 35 c. Meld. a. 845 (Hard. IV 1489).

[19]) Schmid Al., Bistumssyn. Regensb. 1850 II 1, 89 f. 94.

[20]) Vita Leodeg. auct. anon. c. 1 (Migne s. 1 96; 347): Et dum canonicis dogmatibus esset repletus, extitit clericorum doctor egregius; ein Vergleich mit c. 2 vita Leodeg. auct. Ursino ib. 336 läßt vermuten, daß nicht der niedere Klerus der Domkirche, sondern der ganze Diözesanklerus gemeint sei. cf. c. 1 X de off. archid.

[21]) c. 1 cap. Hincm. superadd. vgl. ob. § 12 A. 14.

Priester wenden, damit sie über ihre Amtsführung geprüft und belehrt werden.[22])

4. Zur Erteilung von Anordnungen setzt sich der Bischof durch den Archidiakon mit dem Landklerus in Verbindung. Durch ihn läßt er allgemeine Fasten ansagen,[23]) die Priester zur Diözesansynode berufen,[24]) durch ihn das Verbot von wahrgenommenen Mißbräuchen ergehen.[25]) Ja, so regelmäßig bedient sich der Bischof seines Archidiakons als Organs seiner Anordnungen, daß dieser am Ende des Zeitraumes bereits aus eigener Autorität Verfügungen treffen kann.[26])

5. Um dem Aufsichtsrecht praktischen Erfolg zu sichern und ihren Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, bedienten sich die Bischöfe der Disziplinargewalt. Daß auch diese bis zu einem gewissen Grade regelmäßig durch die Archidiakonen ausgeübt wurde, darüber lassen die Quellen keinen Zweifel.[27]) Im einzelnen hing es von dem Willen des Bischofs ab, wie weit er seine Disziplinargewalt durch den Archidiakon ausüben lassen

---

[22]) c. 5 cap. Hincm. archid. d. Diese inquisitio ministerii fand auf der Diözesansynode statt, cf. c. 3 c. Germ. a. 742; c. 4 c. Suess. a. 744 (Hard. III 1920; 1933); c. 13 Kar. M. adm. gen. a. 789 (M. G. Cap. I 55); c. 4 cap. Theod. ep. Aurel. a. 797 (Hard. IV 913); c. 18 cap. Ludov. Pii eccl. a. 818/9 (M. G. Cap. I 278).

[23]) c. 12 const. Riculfi ep. Suess. a 889 (Hard. VI 1, 420).

[24]) cap. Pipp. reg. a. 754 s. 755 (M. G. Cap. I 31).

[25]) vgl. ob. A. 16.

[26]) c. 6 leg. presb. Northumbr. (2. Hälfte des 10. Jahrh. bei Hard VI 1, 705): Si presbyter edictum archidiaconi non exequatur, duodecim oris luito. Da c. 4 ib. für Nichtbeachtung einer bischöflichen Verfügung eine eigene höhere Strafe angesetzt ist, so ist bei c. 6 an ein vom Archidiakon erlassenes edictum zu denken.

[27]) c. 14 c. Cabil. c. a. 650 (Hard. III 950): Nonnulli ex fratribus et coëpiscopis nostris . . . in querimoniam detulerunt, quod . . . ipsi, quorum villae sunt . . . iam nec ipsos clericos, qui ad ipsa oratoria deserviunt, ab archidiacono coërceri permittant; quod convenit emendari. Vita Leodeg. l. c.: Erat quoque in disciplina delinquentium vividus, qui carnis luxuria nunquam extitit resolutus. cf. c. 1 X de off. archid.; c. 3 c. Hincm. archid. d.

wollte.[28]) In einem Teile Englands hatten die Archidiakonen das Recht, schuldbare Priester von der Feier der heiligen Messe zu suspendieren,[29]) und die Übertretung seiner Anordnungen zog eine Geldstrafe nach sich.[30])

6. Wie in vielen andern Beziehungen, so hat die Durchführung des Pfarrsystems dem Archidiakon auch gegenüber den Ordinanden neue Aufgaben zugewiesen. Die Dezentralisation in Erziehung und Bildung des Klerus, eine Folge der neuen Verhältnisse, begründet eine veränderte Stellung des Archidiakons zu den Ordinanden. Den Landpriestern nämlich obliegt nunmehr die Pflicht, Kleriker zu sich zu nehmen und ihre Vorbereitung zu dem etwaigen Empfang der Weihen sich angelegen sein zu lassen.[31]) Da somit die Garantie einer entsprechenden Erziehung nicht mehr so wie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs und Archidiakons gegeben ist, so schließt sich an die Einberufung der Ordinanden in die Bischofsstadt eine strenge Prüfung über die persönlichen Verhältnisse, den Grad der wissenschaftlichen und moralischen Bildung.[32]) Hier trat nun vorzüglich der Archidiakon ein und verschaffte sich durch genaues Nachforschen die Kenntnis, die er früher aus dem Unterricht der Kleriker gewonnen hat. Er hat eventuell die Urkunde der Freilassung zu verlangen,[33]) die dann vor der Ordination öffentlich vom

[28]) So hatte sich Walter von Orléans sogar die Bestrafung für Nachlässigkeit in Reinerhaltung der Kirche und Paramente reserviert. (c. 4 const. Walt. a. 871 Hard. V 460). Anderwärts dagegen scheint dem Archidiakon das Recht zugestanden zu sein, bloß tonsurierte Kleriker durch Entfernung der Tonsur in den Laienstand zurückzuversetzen, cf. c. 13 const. Walt. ep. Senon. († 923 bei Hard. VI 1, 559).

[29]) c. 7 leg. presb. North. (Hard. VI 1, 705).

[30]) vgl. ob. A. 26.

[31]) c. 1 c. Vasens. a. 529; c. 6; 21 const. Walt. ep. Aurel. a. 871 (Hard. II 1105; V 461; 464). cf. c. 11 cap. Hincm. quibus de reb. mag.; Regino, de synod. caus. l. I inquis. n. 27 (ed. Wasserschleben p. 21).

[32]) c. 11 c. Namnet. temp. inc. (Hard. VI 1, 459); über die Zeit vgl. Hefele III 104.

[33]) De min. Rem. eccl. (Migne s. l. 135, 408): Archidiaconi officium est . . . libertates alienorum servorum ad gradus venire volentium exigere.

Ambo herab verlesen wurde,[34]) und hat die Gewissenspflicht, Wandel und Wissen der Ordinanden sorgfältig zu prüfen.[35])

Nach der Prüfung folgt die Präsentation der würdig Befundenen zur Ordination. Diese Vorstellung war wie früher mit Zeugnisablegung verbunden, wozu jetzt außer dem Archidiakon auch die Landpriester verpflichtet sind,[36]) welche die Erziehung des Ordinanden geleitet haben. Doch hat vor allem der Archidiakon, da er auch die Prüfung vorgenommen hat, sein Urteil abzugeben.[37])

Bei so umfassender Beihilfe des Archidiakons in der Leitung des Diözesanklerus ist es gerechtfertigt, wenn die Quellen ihn als mit der Sorge für den gesamten Klerus betraut bezeichnen.[38])

II.

7. Seine umfangreichen Beziehungen zum Landklerus bethätigte der Archidiakon vorzugsweise bei Gelegenheit der Visitation.

Die bischöfliche Visitation hatte sich mit der Bildung der Landpfarreien allmählich entwickelt und wurde ein über die ganze abendländische Kirche ausgebreitetes[39]) Institut. Sie hatte sowohl

---

[34]) Regino l. c. l. I c. 419 (ed. cit. 190).

[35]) Hincm. cap. archid. d. c. 11: Sollicite providete de vita et scientia clericorum, quos ad ordinationem adducetis. cf. c. 5 c. Coyac. a. 1050; c. 7 c. Rotom. a. 1050 (Hard. VI 1, 1027; 1012).

[36]) c. 21 const. Walt. cit. (ob. A. 31).

[37]) Das ergibt sich aus dem Verbot Hinkmars an die Archidiakonen, sich durch Geschenke zur Präsentation Unwürdiger verleiten zu lassen, c. 11 cap. Hincm. cit. (ob. A. 35). cf. eiusd. ep. 52 ad cler. et pleb. Laud. a. 876 (Migne s. l. 126, 273). c. Suession. a. 853 act. VI (Hard. V 51).

[38]) c. 1 X de off. archid.: Ut archidiaconus sciat . . . omnem curam in clero, tam in urbe positorum, quam eorum, qui per parochias habitare noscuntur, ad se pertinere. cf. Ursini vita b. Leodeg. c. 2 (Migne s. l. 96, 336).

[39]) Spanien: c. 8 c. Tarrac. a. 516; c. 1 c. Bracar. a. 572; c. 36 c. Tolet. a. 633; Frankenreich: c. 11 c. Cabil. a. 650 (Hard. II 1042; III 386; 587; 949); auch sonst schon vor Bonifatius bezeugt, gegen die Ansicht Linggs, Pfarrvis. S. 5 vgl. Löning II 359 f. Deutschland: c. 3 c. Germ.

Klerus als Laienschaft zum Gegenstand.[40]) War der Bischof an der persönlichen Vornahme der Visitation verhindert, so sollte er sie durch einen Stellvertreter besorgen lassen.[41])

Zu dieser Stellvertretung war seit dem 7. Jahrhundert vorzüglich und bald ausschließlich der Archidiakon berechtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß dieser wegen seines geringeren Weihegrades zur Ausübung eigentlich bischöflicher Amtsrechte, wie sie bei der Visitation den Laien gegenüber wahrgenommen wurden, nicht befähigt war. Er konnte weder das Sakrament der Firmung spenden, noch öffentliche Buße auflegen, und in diesen beiden Funktionen, sowie in Ausübung des Predigtamtes erschöpfte sich die Laienvisitation.[42]) Wo daher von Stellvertretung des Bischofs die Rede ist, erstreckt sich diese nur auf Visitation des Landklerus und der Landkirchen,[43]) soweit nicht mit höherer Weihe ausgestattete Visitationsorgane — die Chorbischöfe — die Stelle des Bischofs vertreten.[44]) Gerade in der Visitation von Klerus und Kirchen war aber die Stellvertretung des Bischofs weit mehr Bedürfnis, als in der Laienvisitation. Erstere war wegen der Notwendigkeit, jede einzelne Landkirche zu besichtigen, nicht bloß mühsam und zeitraubend, sondern auch für arme Kirchen und Gemeinden sehr beschwerlich,[45]) während die Erforschung des religiösen Zustandes der

---

a. 742 (Hard. III 1920); England: c. 3 syn. Cuthberti a. 747 (Wilkins I 95) u. s. w.

[40]) c. Brac. cit.

[41]) vgl. Löning II 360 A. 1. c. Tolet. cit.

[42]) c. Germ. cit.; c. 3 c. Calchut. a. 787 (Wilkins I 146); c. 6 conv. Ticin. a. 876 (M. G. LL. I 530).

[43]) c. Tol. cit.

[44]) vgl. oben § 12 A. 11, § 13 S. 44 f.

[45]) c. 2 c. Bracar. a. 572; c. 4 c. Tolet. a. 646 (Hard. III 386; 622); c. 4 syn. ap. Tolos. a. 844 (M. G. LL. I 379); die Untersuchung auf der Diözesansynode vermochte, selbst wenn die beschwerliche Vorschrift, daß die Priester kirchliche Gewänder, Bücher, Gefäße und einige Kleriker zur liturgischen Bedienung auf dieselbe mitbringen sollten (c. 4 cap. Theod. a. 797; c. 6 c. Mettens. a. 888; c. 7 const. Riculfi Suession. a. 889 bei Hard. IV 913; VI 1, 411; 415), zur Ausführung kam, die Besichtigung an Ort und Stelle nicht zu ersetzen. vgl. Schmid, Bistumssyn. II 1, 52 f.

Laienschaft auch auf einer zahlreicheren Versammlung aus mehreren Pfarreien sich leicht und rasch durchführen ließ.[46]) In der Visitation von Klerus und Kirche sehen wir darum zunächst den Archidiakon an Stelle des Bischofs treten.

8. Bereits der hl. Isidor von Sevilla erklärt den Archidiakon vor allen andern Mitgliedern des bischöflichen Klerus für berechtigt, im Auftrag des Bischofs die Pfarrvisitation vorzunehmen.[47]) Da er weiterhin die Sorge für die Pfarreien zu dessen Amtspflichten (cura archidiaconi ib. § 10) rechnet, so scheint diese Stellvertretung durch den Archidiakon eine ziemlich häufige gewesen zu sein. Nicht anders stand es in dieser Hinsicht im 7. und 8. Jahrhundert im Frankenreich. Es ergibt sich das aus den zahlreichen Exemtionsprivilegien für Klöster. Diese suchen nämlich vorzüglich das Visitationsrecht des Bischofs, bei dessen Ausübung er berechtigte oder unberechtigte Ansprüche an die Klöster geltend machte, zu beschränken.[48]) In diesen Exemtionsurkunden nun wird neben und

---

[46]) syn. ap. Tolos. cit. (vorige A.).

[47]) c. 1 D 25 § 11: ipse (archidiaconus) inquirit parochias cum iussione episcopi et ornamenta vel res basilicarum parochiarum.

[48]) Die Beziehung dieser Exemtionsurkunden zur bischöflichen Visitation ist meines Wissens noch nicht behauptet worden. Darum soll sie hier kurz begründet werden. Es wird das Besuchen des Klosters ohne Einladung des Abtes verbeten (z. B. Marculfi form. I 1 M. G. Form. p. 40), dieses Besuchen aber als eine Amtshandlung charakterisiert dadurch, daß mit demselben die Wahrnehmung vermögensrechtlicher oder jurisdiktioneller Befugnisse seitens des Bischofs in Verbindung gebracht wird (z. B. Ch. Berthefr. ep. Ambian. a. 662; testam. Wider. abb. a. 721. Ch. Abbonis a. 726 bei Pardessus. diplom. II 127; 326; 479). Der Bischof soll ferner keine (Ch. Audom. a. 662 ib. 124) oder doch nur eine mäßige (form. Marc. cit.) Mahlzeit noch auch das Recht auf Wohnung beanspruchen (Ch. Aredii a. 683 Pardess. II 193), was zum Begriff der bei der Visitation zu leistenden Prokuration gehört (cf. Hincmari cap. archid. d. c. 1 wo dieselben Ausdrücke paratae, mansiones wiederkehren). Das verbotene Mitnehmen von Geschenken, wie es bei Pfarreien oder nicht eximierten Klosterkirchen statt hat (cf. form. Marc. cit. Ch. Burgundofar. a. 636. Pardess. II 40: Ch. Drauscii a. 666 ib. 140 etc.) mag sich auf das gelegentlich der Visitation zu leistende Kathedratikum (c. 2 c. Brac. a. 572 Hard. III 386) beziehen. Vgl. auch Priv. Ageradi a. 696, Pard. II 235 wo von missi clerici vel laici discurrentes die Rede ist.

nächst dem Bischof regelmäßig und oft allein noch der Archidiakon genannt.[49]) Es erscheint demnach hier nächst dem Bischof der Archidiakon als visitationsberechtigt.

9. Die Richtigkeit dieser Interpretation der Exemtionsprivilegien wird bestätigt durch die reiche Entfaltung und feste Begründung, in welcher das archidiakonale Visitationsrecht im 9. Jahrhundert erscheint; denn so entwickelte Zustände setzen ein längeres Vorbereitungsstadium voraus. In diesem Jahrhundert nun sind die Archidiakonen die regelmäßigen Visitatoren des Landklerus,[50]) welche allein oder als Begleiter des Bischofs[51]) ihr Amt ausüben. Dabei haben sie bereits den Landpriestern gegenüber Anspruch auf bestimmte Leistungen[52]) und mißbrauchen selbst

---

[49]) So in ch. Burgundof. ep. Meld. a. 636; ch. Emmon. ep. Senon. a. 659; ch. Audom. ep. Tarv. a. 662; ch. Berthefr. ep. Ambian. a. 662; ch. Draus. ep. Suess. a. 666; ch. Ared. ep. Vas. a. 683; priv. Ager. ep. Carn. a. 696; test. Wider. abb. a. 721; ch. Abbon. a. 726; ch. Wideg. ep. Stradb. a. 728 (Pardess. II p. 40; 113; 124; 127; 140; 193; 235; 326; 479; 354). Marc. form. l. I n. 1; form. Flavin. n. 43; form. Senon. n. 35 (M. G. Form. p. 40; 480; 200). Dipl. Childer. III a. 744 (M. G. fol. Dipl. I p. 88). Für Italien Urk. v. 726 u. 878 in Mon. hist. p. I 16; 57.

[50]) cf. cap. Hincm. quibus de reb. magistri etc. praef.: Haec omni anno investiganda sunt a magistris et decanis presbyteris per singulas matrices ecclesias et per capellas parochiae nostrae. c. 1 cap. Walt. a. 871 (Hard. V 459): Ut archidiaconi per sibi commissas parochias diligenter discutiant presbyterorum fidem . . .

[51]) Hincm. cap. archid. data c. 1: quando rusticanas parochias . . . vel mecum vel per vos circuitis . . .

[52]) c. 15 c. Cabil. a. 813 (Hard. IV 1034 = c. 3 D 94) mahnt die Archidiakonen mit Rücksicht auf unerlaubte offenbar bei Gelegenheit der Visitation gestellte Forderungen: contenti sint regularibus disciplinis . . . nihil per cupiditatem et avaritiam praesumentes. Abgaben gelegentlich der Visitation sind auch gemeint in der Urkunde des Bischofs Heriveus v. Autun a. 926 (Bernard et Bruel, recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, Paris 1876 I n. 274): . . . ut ibidem dignus sacerdos ponatur per archipresbyteri consensum, qui archidiaconi et nostris utilitatibus canonicis respondere possit.

ihre diesbezüglichen Rechte vielfach zur Bedrückung von Klerus und Volk.[53])

10. Man hat über das Verhältnis der Visitation des Klerus zu der der Laien (Send) verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Thatsache, daß bei Regino die Inquisition über Klerus und Kirchen vom Send losgelöst erscheint,[54]) hat zu der Vermutung geführt, diese Aufgabe sei ausschließlich den Dekanatssynoden zugefallen.[55]) Neuestens wurde behauptet, daß im 9. Jahrhundert die Visitation der Kleriker auf den gewöhnlichen Sendgerichten stattgefunden habe.[56]) Die obigen Quellen[57]) dagegen machen es zweifellos, daß der Archidiakon in besonderen[58]) Visitationsreisen diese Sparte der bischöflichen Visitation vorzüglich pflegte. Allerdings waren Send und Pfarrvisitation äußerlich verbunden, wenn der Bischof persönlich die Diözese bereiste. Dann begleitete ihn der Archidiakon und hielt die Visitation des Klerus ab.[59]) Allein es gab auch Archidiakonalvisitationen über die Landgeistlichkeit ohne jede Beziehung zum Send.[60]) Was aber die Dekanats-

---

[53]) c. cap. Hincm. archid. d. passim; c. 15 c. Cabil. cit. (vorige A.); c. 25 c. Paris. a. 825; c. 4 de vita et doctr. cler. inf. c. Aquisgr. a. 836 (Hard. IV 1313; 1396); c. 3 syn. ap. Tolos. a. 844 (M. G. LL. I 379).

[54]) cf. Regino, caus. synod. l. I et II.

[55]) So Dove in Zeitschr. f. deutsches Recht 19, 364; ders. in Zeitschr. f. KR. 5, 14.

[56]) Lingg S. 14.

[57]) namentlich Hincm. cap. quibus de reb. mag. und cap. archid. data; cap. Walteri ep. Aurel. a. 871 (Hard. V 459).

[58]) d. i. nicht regelmäßig mit dem bischöflichen Send verbundenen; wie ließe sich sonst verstehen cap. Hincm. quibus de reb. etc. praef. (Fortsetzung der Stelle in A. 50): et nobis calendis Iuliis renuncianda!

[59]) c. 16 c. Rotom. a. inc. (Hard. VI 1, 208, auch bei Regino l. II c. 1 ed. cit. p. 206; über die Zeit Hefele III 96); die cap. Hincm. archid. d. enthalten nur Bestimmungen über das Verhalten der Archidiakonen zu den Priestern und gelten gleichmäßig, ob die Archidiakonen allein oder als Begleiter des Bischofs visitieren (c. 1 ib.); also hatte auch im letzteren Fall der Archidiakon die Visitation der Priester vorzunehmen.

[60]) vgl. ob. A. 57.

synoden[61]) betrifft, so machte ihre Existenz die Visitation von Klerus und Kirchen durch den Bischof bzw. Archidiakon nicht überflüssig; beide Institute ergänzten sich vielmehr gegenseitig: während die Visitation den Landklerus mit dem Bischof beständig in Verbindung setzte und so von oben herab eine einheitliche Führung der Seelsorge zu bewerkstelligen sucht, dienen die Kalenden dazu, in gegenseitigem Austausch der Gedanken Erfahrungen der Seelsorge sich mitzuteilen und bei Amtsbrüdern, namentlich den erfahreneren Dekanen, sich Rat und Stärke zur Erfüllung der Pflichten zu erholen[62]) und so den zur Ausübung der Seelsorge bestimmten Organismus in sich selbst zu festigen.

§ 20.

Teilnahme an der Gerichtsbarkeit über den Klerus.

1. Der Archidiakon erscheint bald mit Stellvertretung des Bischofs in Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit,[1]) bald auch

[61]) Hincm. cap. presb. d. a. 852 c. 15; eiusd. cap. superadd. a. 857 c. 1; c. 20 const. Ric. ep. Suess. a. 889 (Hard. VI 1, 420). Vita s. Udalr. ep. August. c. 6 (M. G. SS. IV 395).

[62]) Hincm. cap. a. 852 cit.: Die Priester sollen zusammenkommen ad collationem verbi; eiusd. cap. superadd. cit.: collationem de poenitentibus habeant; const. Ric. cit.: de suo ministerio et religiosa conversatione atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant. Diese Kalenden konnten umsoweniger als Ersatz für die Visitation gelten, als eine Berichterstattung über das Resultat der Zusammenkünfte an den Bischof nicht stattfand, wie sich aus der Frage ergibt, die der hl. Ulrich an seine Landpriester richtet (Vita s. Udalr. l. c.): si per Kalendas . . . ad loca statuta convenirent.

[1]) Es ist hier nicht der Ort, auf die noch schwebende Streitfrage über den Gerichtsstand des Klerus in der fränkischen Zeit (vgl. Sohm Rud., die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in Dove, Zeitschr. f. KR. 9 S. 193—271. Löning II 507 ff. 516 ff. Nißl A., der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886. Hinschius IV 807 ff.) näher einzugehen, da auch bei Annahme des geringsten Maßes staatlicher Zugeständnisse an die Kirche ihrer richterlichen oder schiedsrichterlichen Thätigkeit immerhin noch ein bedeutendes Gebiet verbleibt.

mit ordentlicher Gerichtsbarkeit betraut. Schon das Konzil von Orleans im Jahre 541 bestimmte,[2]) die weltlichen Richter sollten Streitsachen zwischen Klerikern und Laien nicht annehmen, wenn nicht erstere die Erlaubnis von Seite ihrer Oberen hätten. Zweck der Bestimmung war, dem Laien Gelegenheit zu geben, die Sache eventuell der Entscheidung des kirchlichen Richters zu überlassen.[3]) Es sollte, das war der Wunsch der Kirche, zuerst ein Pacifikationsverfahren im geistlichen Gericht stattfinden. Dasselbe hatte selbstverständlich eben jener praepositus ecclesiae zu leiten, dessen Erlaubnis einzuholen war; als solcher wird aber auch der Archidiakon genannt.[4]) Kleriker unter einander sollten jede Streitsache beim Bischof anbringen,[5]) damit dieser den Versuch eines Ausgleichs machen könne. Auch hier wird neben dem Bischof das Richterkollegium der Priester mit dem Archidiakon als kompetente Behörde bezeichnet.[6])

---

[2]) c. 20 c. Aurel. a. 541 (Hard. II 1438): Sed quaecumque causatio, quoties inter clericum et saecularem vertitur, absque presbytero aut archidiacono vel si quis praepositus ecclesiae dignoscitur, iudex publicus audire negotium non praesumat.

[3]) Nißl a. a. O. 170. Löning II 510.

[4]) s. ob. A. 2. Diese Leseart absque presbytero aut archidiacono vel si quis etc. darf wohl als eine korrumpierte betrachtet werden; denn wie ein nicht näher bezeichneter presbyter zu den praepositi ecclesiae gerechnet werden kann, ist nicht ersichtlich und ferner gibt es wohl eine sehr große Anzahl von Quellen, welche ein Vorgehen gegen Kleriker von Seiten der weltlichen Richter ausschließlich von der Erlaubnis des Bischofs abhängig machen (einige davon s. unten A. 11) und auch mehrere Quellen, welche neben dem Bischof den Archidiakon oder Kirchenvorstand nennen, aber auch nicht eine, die den Bischof nicht erwähnte, wie das bei der Leseart presbytero der Fall wäre; es ist demnach statt presbytero wohl pontifice zu lesen, wie es der erste Teil des Kanon (s. unten A. 9) hat.

[5]) Sohm a. a. O. 199; Belege bei Nißl 170 Anm. 1. Löning II 508.

[6]) c. 8 c. Matisc. a. 581 (Hard. III 452): Ut nullus clericus ad iudicem saecularem quemcumque alium fratrem de clericis accusare aut ad causam dicendam trahere quocumque modo praesumat; sed omne negotium clericorum aut in episcopi sui aut in presbyterorum vel (al. cum) archidiaconi praesentia finiatur.

In gleicher Weise wünschte die Kirche, um ihren Klerus dem peinlichen Verfahren im weltlichen Kriminalgericht[7]) zu entziehen, daß die Zustimmung des kirchlichen Obern erholt werde, bevor der weltliche Richter gegen den Kleriker mit Prozeßzwang und Kriminalstrafe vorgehe. Die Sache sollte auch hier zuerst kirchlicherseits untersucht und der schuldige Kleriker auf dem Disziplinarweg (durch Deposition) gestraft werden, bevor die weltliche Gewalt die Strafe verhängte.[8]) Wiederum wird nächst dem Bischof der Archidiakon genannt, dessen Erlaubnis der weltliche Richter nachzusuchen hat,[9]) von dem also auch eventuell die Disziplinarstrafe[10]) verhängt wird.

In all diesen Fällen ist der Archidiakon als Stellvertreter des Bischofs zu betrachten. Seine Nennung neben dem Bischof in den Quellen könnte zwar auch auf eine persönliche oder dingliche Abgrenzung von Befugnissen für den Archidiakon ausgelegt werden, etwa in der Weise, daß er der ordentliche (Schieds-) Richter wäre für den Klerus vom Diakon an abwärts. Allein die Quellen deuten das in keiner Weise an und ungleich größer ist die Zahl derer, die den Archidiakon überhaupt gar nicht erwähnen,[11]) was gewiß nicht

---

[7]) Beispiele eines solchen Verfahrens bei Nißl 110 f.

[8]) Löning II 526; Nißl 112 ff.; Hinschius IV 849 f., wo auch die nötigen Belege.

[9]) c. 20 c. Aurel a. 541 (Hard. II 1438): Ut nullus saecularium personarum praetermisso pontifice seu praeposito ecclesiae quemquam clericorum pro sua potestate constringere, discutere audeat vel damnare. Sed et clericus, si pro causa ad petitionem cuiuscumque fuerit ab ecclesiastico ordinatore commonitus, se ad audientiam spondeat adfuturum . . . vgl. dazu Nißl 113. Offenbar ist auch hier der Archidiakon unter praepositus und ordinator mitzuverstehen, wie er im zweiten Teile des Kanons (ob. A. 2) ausdrücklich unter diesen Begriff subsumiert ist. Deutlich spricht von ihm c. 43 c. Autis. a. 585 (Hard. III 446).

[10]) so nach Löning und Hinschius; die Kriminalstrafe nach Sohm und Nißl.

[11]) z. B. c. 11 c. Epaon. a. 517; c. 32 c. Aurel. a. 538; c. 7 c. Matisc. a. 581; c. 10 c. Matisc. a. 585; c. 35 c. Autis. a. 585; c. 13 c. Tolet. a. 589; c. 4 c. Par. a. 614; c. 6; c. 18 c. Rem. a. 624 (Hard. II 1049; 1428; III 452; 463; 446; 481; 552; 572 sq.); c. 18 cap. Vern. a. 755; c. 17 cap. gen. Kar. M. a. 769 (M. G. Cap I 36; 46).

der Fall wäre, wenn eine ganze Kategorie von kirchlichen Personen seinem Schutz ein für allemal wäre anvertraut gewesen. Er tritt eben nur außerordentlicher Weise, bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Bischofs, ein und wird darum in den Quellen meist nicht erwähnt.

2. Aber der Archidiakon hatte auch eine ordentliche Gerichtsbarkeit, zwar nicht als eigene, denn er bildet keine Instanz unter dem Bischof, wohl aber insofern eine ordentliche, als er der regelmäßige Richter in bestimmten Fällen ist. Es sind meist Fälle leichterer Natur, die der Bischof ein für allemal ihm zur Entscheidung übertragen hat; sie beziehen sich vorzüglich auf bürgerliche Streitsachen von untergeordneter Bedeutung und finden sich in Spanien seit dem 7.,[12]) im Frankenreich im 8. und 9. Jahrhundert[13]) seiner Entscheidung unterstellt.

§ 21.

Stellung des Archidiakons zur Diözesanregierung.

A. Beratungsrecht des Archidiakons.

1. Das sehr umfangreiche Beratungsrecht des Archidiakons gegenüber seinem Bischof ist teils allgemein in seiner hervorragenden Stellung innerhalb des Diözesanklerus, teils speziell in der Art seiner Verwendung für die Diözesanregierung begründet. Als hervorragendes Mitglied der Bistumsgeistlichkeit ist er bei wichtigen bischöflichen Akten, zu welchen der Diözesanklerus und oft auch benachbarte Bischöfe herangezogen werden, sehr häufig vertreten und ausdrücklich genannt. Da der Klerus sein Beratungsrecht auf der

---

[12]) c. 1 D 25 § 11: iurgia ad eius pertinent causam.

[13]) Nach c. 16 c. Rotom. a. i. (Hard. VI 1, 208) soll der Archidiakon dem Send haltenden Bischof vorausgehen und die minores et leviores causae, die faciliora negotia der Priester entscheiden. Nach c. 19 const. Walt. ep. Aurel. a. 871 (Hard. V 463) hat er die saeculares querelas et altercationes presbyterorum beizulegen.

Diözesansynode übte,[1]) so ist auf dieser auch der Archidiakon als Berater seines Bischofs zu finden. Von dem Zustand der Diözese infolge seiner Amtsgeschäfte, die ihn in häufige Berührung mit dem Landklerus brachten, genau unterrichtet, dazu der Vertrauensmann seines Bischofs, bildete der Archidiakon mit den Äbten, den Archipresbytern und den erfahreneren Priestern der Diözese die nächste Umgebung des Bischofs auf der Synode.[2]) Die Art und Weise, wie er vielfach die Beschlüsse unterzeichnet, weist deutlich auf das Recht der Beratung oder Zustimmung hin, das ihm sowohl bei gesetzgebenden Akten, wie bei Ausübung der iurisdictio voluntaria und contentiosa durch den Bischof zusteht.[3])

2. Häufig jedoch wird des Beirates oder der Zustimmung des Archidiakons in hervorragender oder selbst in ausschließlicher Weise gedacht. Es ist dies namentlich der Fall bei Verleihung oder Resignation von Kirchenämtern,[4]) bei Verfügungen über kirchlichen Besitz,[5]) bei Feststellung streitiger Rechte, besonders wenn

---

[1]) Schmid, Bistumssynod. I 241 f.; 311 ff.

[2]) Ordo celebr. syn. für Limoges, etwa aus dem 11. Jahrh. bei Martene, de ant. eccl. rit. II 873: Abbates et archidiaconi et archipresbyteri et doctiores clerici in circuitu episcopi sedent.

[3]) Für Rom u. Italien c. Rom. a. 721 (Hard. III 1868); a. 732 (De Rossi, inscr. II 1, 416 sq.) etc. Urk. von 814 für Verona, von 942—952 für Padua (Ughelli, It. sacra V 707; 431). Für Frankreich c. pr. Rotom. a. 682 (Hard. III 1728); c. Cabil. a. 873 (ib. VI 1, 173 sq.); s. Vienn. a. 907 (ib. 501) etc. Für Spanien c. Tolet. a. 683; a. 688 (ib. III 1747; 1771). Für England: Urk. v. 798 u. 803 bei Wilkins I 162; 167; Kemble, cod. dipl. Anglosax. V 57 zweifelt an der Echtheit des ersten Dekrets. Für Deutschland Urk. v. 728 für Straßburg (Pardess. II 353); Urk. v. 924 für Trier (Beyer II 228); Urk. v. 995 für Konstanz (Neugart, cod. dipl. I 645 sq.).

[4]) Hincm. Rem. ep. ad Hincm. Laud. bei Migne s. l. 126, 539. Resignation einer Pfarrei an Hinkmar von Reims, suadente Sigloardo (Flodoard, hist. Rem. eccl. III 28 in M. G. SS. XIII 552), welcher Archidiakon war (syn. Suess. a. 853 act. I Hard. V 46).

[5]) Urkunden von 662 und 686 (Pardess. II 129; 200); von 868 (Mabillon, annal. III 148); von 972 (Hard. VI 1, 688 sq.); s. Tull. a. 988 (Hartzh. II 669); Urk. von 995 (Gall christ. I instr. p. 29).

es sich dabei um Rechte von Landkirchen handelt.[6]) Wo demnach der Bischof Verfügungen über Gegenstände oder Personen trifft, mit denen der Archidiakon durch sein Amt in besonderer Beziehung steht, da zieht er diesen in erster Linie oder auch ausschließlich als Ratgeber bei.

B. Verleihung von Kirchenämtern.

Eine hervorragende Bedeutung konnte der Einfluß des Archidiakons auf Besetzung der Kirchenämter nicht gewinnen, solange der regelmäßige Weg zur Erlangung eines Benefiziums die Ordination auf dasselbe war — und dies war damals und noch bis ins 12. Jahrhundert hinein[7]) der Fall. Da hatte sich selbstverständlich der Bischof immer persönlich mit der Angelegenheit zu befassen.

Dagegen konnte der Archidiakon die interimistische Verwendung eines benachbarten Geistlichen für eine eben verwaiste Kirche verfügen bis zur definitiven Besetzung durch die bischöfliche Ordination oder Translation. An ihn wandten sich daher Äbte mit der Bitte um zeitweise Delegation eines Priesters zur Vornahme von gottesdienstlichen Funktionen an einer ihrem Kloster gehörigen Kirche, bis sie ihre Angelegenheit mit dem Bischof besprechen könnten.[8])

---

[6]) s. Tull. a. 916 (Hartzh. II 587); c. Senon a. 980 (Hard. VI 1, 710). s. Tull. a. 1076 (Hartzh. III 182) sagt von Bischof Berthold (995—1019) er habe das Unterordnungsverhältnis zweier Kirchen festgesetzt laude et assensu Berengarii, illius castri archidiaconi et concessione sui capituli; vgl. Memorie e docum. p. serv. all'istor. del ducato di Lucca V[c] 13 (a. 902) cit. bei Nißl S. 210 A. 1.

[7]) Hinschius I 87.

[8]) Formulae Salic. Merkell. n. 54 (M. G. Form. p. 260; ante ann. 800 sagt die Vorrede p. 240): Indiculum, que abba transmittit ad archidiaconum . . . innotescimus vobis atque precamus in Dei amore et sancti illo tam (?) nostra de illo presbitero nomine illo, quod ei liceat in ista parochia in basilica nostra et sancti illo curam liceat decantare et Dei servitio adimplere interim, usque nos et domnus episcopus insimul loquimur. Ähnliches besagt form. 57 (ib. p. 261).

Merkwürdig ist vorzüglich der Einfluß, den der Archidiakon auf Besetzung der Archipresbyteratsstellen in der alten Zeit hatte. Es sind die Archipresbyter im ursprünglichen Sinn des Wortes, die eigentlichen Pfarrer,[9] an deren Bestellung der Archidiakon in hervorragender Weise beteiligt ist. Eine ihrem Ursprung nach zweifelhafte Bestimmung, die aber nicht über das 9. Jahrhundert hinabzurücken ist,[10] teilt dem Archidiakon die Leitung der durch Klerus und Volk vorzunehmenden Wahl der Archipresbyter zu.[11] In einer Formel aus dem 8. Jahrhundert erscheint der Archidiakon sogar als der Verleiher des Archipresbyterats.[12]

Die Organisation des Aufsichtsrechtes, wie es vom Landdekan in Unterordnung unter den Archidiakon geübt wurde, brachte es mit sich, daß dem Archidiakon auch ein Anteil an der Bestellung der Landdekane zukam. Hinkmars Instruktion für seine Archidiakonen, worin er sich veranlaßt sieht, sie zu ermahnen, sie sollen nicht vorschnell einen Dekan erwählen, sondern diese Angelegenheit ganz oder doch in ihrer definitiven Entscheidung dem Bischof überlassen,[13] setzt Präzedenzfälle in der eigenen oder in fremden Diözesen voraus und berechtigt die Archidiakonen auch jetzt noch zur interimistischen Bestellung der Dekane.

---

[9]) vgl. Hinschius II 266 ff.

[10]) Hinschius II 269 A. 4 am Schluß.

[11]) c. 20 D 63. Si in plebibus archipresbyteri obierint aut pro aliquo reatu exinde eiecti fuerint, archidiaconus quanto ocius proficiscatur illuc, et cum clericis et populis ipsius plebis electionem faciat, quatenus dignus pastor domui Dei constituatur, et dum ordinatur eius providentia ipsa plebs custodiatur.

[12]) Form. Bitur. n. 5 (M. G. Form. p. 170): In Christo venerabile fratre illo ille archidiaconus. Comperta fide et conversatione tua seu et sollertiam mentis, ideo committimus tibi vico illo, res eius ac ministeria tibi in Dei nomen credimus praeponendum, ut ibi archipresbyteriae curam indesinenter agas, ut serves composita, diruta restaures, populum tibi commendatum assidua foveas praedicatione. Ita age, ad ordinationem nostram ornes et inantea te reprobum inveniri non patiaris, sed meliora tibi committantur.

[13]) c. 13 c. Hincm. c. archid. d.

C. Verhältnis der Archidiakonalrechte zur bischöflichen Regierungsgewalt.

1. Was die Quelle der Archidiakonalbefugnisse betrifft, so ist ein großer Unterschied gegenüber der bisherigen Entwicklung nicht zu verkennen. Ursprünglich hatten die Rechte des Archidiakons in der Vorstandschaft über die Diakonen ihren Ausgangspunkt oder hingen mit dieser doch aufs innigste zusammen. Als Haupt der Diakonen war der Archidiakon die rechte Hand des Bischofs. Jene nun treten allmählich von der äußeren Verwaltung zurück;[14]) dagegen gelangte der priesterliche Ordo zu weit größerer Bedeutung. Der Grund dieser Erscheinung lag in der voranschreitenden Christianisierung des Landvolkes in Verbindung mit dem Umstand, daß in den von der römisch-griechischen Kultur weniger durchdrungenen Teilen des römischen Reichs, in Gallien, Germanien, Britannien, entsprechend der geringeren Zahl bedeutender Städte viel umfangreichere Bistümer entstanden, als in Italien, Afrika und im römischen Asien. Dadurch erwuchs nämlich dem Bischof das Bedürfnis, die Seelsorge in größerer Ausdehnung als bisher mit seinen Mitarbeitern zu teilen. Dazu aber mußte von vornherein der priesterliche Ordo, als mit den zur Seelenführung notwendigen Vollmachten ausgerüstet, vorzüglich geeignet erscheinen. Und durch den innigen Zusammenhang, welcher zwischen den geistigen und materiellen Interessen einer Gemeinde obwaltet, fiel diesen inmitten der Ihrigen stehenden, mit deren Bedürfnissen durch täglichen Verkehr vertrauten Seelenhirten alsbald auch die Sorge für das materielle Wohl ihrer Untergebenen, soweit sie der Kirche zustand, anheim, wozu sie durch Zuweisung von Grund und Boden an die Landkirchen auch die nötigen Mittel erlangten.[15]) Den Landpriestern oblag nunmehr zum größten Teil die Ausübung der Armenpflege.[16]) Damit waren

---

[14]) Vgl. Hatch, die gesellschaftliche Verfassung der christlich. Kirchen im Altertum. 2. Aufl. übers. v. A. Harnack. Gießen 1883 S. 46 ff.

[15]) Vgl. unten § 22. A. n. 1.

[16]) Vgl. Ratzinger G., Gesch. der kirchl. Armenpfl.^{2} 203.

die Diakonen aus jener Stellung und Funktion verdrängt, welche bisher die Grundlage ihrer Bedeutung im kirchlichen Organismus gewesen war. Die Verwaltungsbefugnisse derselben treten zurück, und wenn der Archidiakon auch jetzt noch deren Haupt ist, so ist er es nur mehr in bezug auf die ihnen vorzugsweise verbliebenen gottesdienstlichen Funktionen.

Die Befugnisse des Archidiakons sind somit im allgemeinen aus dem Zusammenhang mit seiner Vorstandschaft über die Diakonen losgelöst. Doch ist er beim Eintritt in die neue Entwicklungsphase in seiner Stellung als rechte Hand des Bischofs bereits soweit gefestigt, daß das Ausscheiden der Diakonen aus der äußern Diözesanleitung auf die Rechte des Archidiakons und namentlich auf sein allgemeines Stellvertretungsrecht keinen merklichen Rückschlag ausübt. Er ist vom 7.—11. Jahrhundert kraft Gewohnheitsrechtes der Stellvertreter des Bischofs. Den äußeren Ausdruck findet diese innere Umwälzung in der Thatsache, daß der Archidiakonat auch von Priestern verwaltet werden konnte.[17])

2. Dieses allgemeine Stellvertretungsrecht konzentrierte sich zu einem besonderen, bestehend in der Beihilfe zur Durchführung einer einheitlichen Diözesanleitung vorzüglich gegenüber dem Landklerus. Innerhalb dieses engeren Kreises von Befugnissen war der Archidiakon bereits im 7. Jahrhundert so selbständig, daß er nicht mehr einer in jedem einzelnen Fall zu erteilenden bischöflichen Delegation bedurfte, um handelnd auftreten zu können.[18])

---

[17]) Hincm. cap. archidiaconibus presbyteris data a. 877 (Migne s. l. 125, 799). Urkunde von 995 für Cahors (Gall. christ. I instr. p. 29). Aus diesen sehr vereinzelten Zeugnissen läßt sich jedoch der Besitz der Priesterweihe für die Archidiakonen in dieser Zeit nicht als die Regel geltend machen (so Dove, Zeitschr. f. KR. V 9, v. Scherer I 606); in der oben citierten Urkunde von 995 unterzeichnen noch zwei Archidiakonen, der eine als levita, der andere einfach als archidiaconus. In Urk. von 967 für Trier bezeichnet sich Archidiakon Wicfrid als levita. (Beyer I 284; vgl. Urk. v. 975 ebd. 301.)

[18]) So übte er regelmäßig die Disziplinargewalt über den Landklerus (c. 14 c. Cabil. c. a. 650 Hard. III 950); wenn Löning II 338 A. 1 aus dem Umstand, daß die Bischöfe in demselben Kanon sich die „ordinatio clericorum“ an den Oratorien reservieren, den Schluß zieht,

Indes tragen die Funktionen des Archidiakons den Charakter von

---

daß die Archidiakonen die coërcitio clericorum nur im speziellen Auftrag des Bischofs übten, so ist dieser Schluß durch nichts gerechtfertigt; die „ordinatio clericorum" im Sinn von „Bestellung" bildete ein eigenes in den Zeitverhältnissen sehr wohl begründetes Postulat der Bischöfe gegenüber den Gutsherren; vgl. dazu Löning II 357 f. In gleicher Weise obliegt ihm ohne speziellen Auftrag die Beaufsichtigung der Mönche (c. 6 c. Augustod. a. 670 Hard. III 1014), die Sorge für die in der Kirche freigelassenen Sklaven (lex Ripuar. tit. 58 Baluz., capit. reg. Franc., Par. 1677 I 41). Die Bezeichnung des Archidiakons als ordinator ecclesiae (c. 20 c. Aurel. a. 541 Hard. II 1438; Marculfi form. I n. 1 in M. G. Form. p. 40; ch. Audom. ep. Tarv. a. 662; ch. Berthefr. ep. Ambian. a. 662 bei Pardessus, dipl. II 124; 127) deutet auf ein Leitungs- und Verfügungsrecht hin (cf. Greg. Tur. hist. Franc. IV 5 in M. G. SS. rer. Mer. I 145, wo ordinator in Gegensatz zu minister gebracht wird). Seine gegenteilige Behauptung begründet Löning II 335 f. durch mehrere Belege, welche darthun sollen, daß neben dem Archidiakon in den „fränkischen Quellen" „überall" ein Priester oder anderer Amtsträger genannt sei, mit der Berechtigung, dieselben Geschäfte wie der Archidiakon auszuführen, so daß das Recht des letzteren „in allen Fällen" als durch Spezialauftrag des Bischofs begründet zu denken sei. Allein 1. ist in zahlreichen Quellen wiederum nur der Archidiakon (s. oben) oder der Bischof und Archidiakon genannt (c. 20; 23 c. Autisiod. a. 585; c. 8 c. Paris. a. 614 Hard. III 445; 552); 2. sprechen die Belege Lönings mit einer einzigen Ausnahme von einer ganz bestimmten Kategorie von Befugnissen, sie handeln nämlich vom Schutz gegen die weltliche Gerichtsbarkeit, erlauben also nicht einen so allgemeinen Schluß. 3. Da die Beweiskraft der Belege Lönings darauf beruht, daß die beiden genannten Amtsträger völlig gleichberechtigt neben einander stehen, so daß eine Kompetenz erst durch bischöflichen Auftrag begründet werden kann, so verlieren sie ihre Beweiskraft, sobald nachweisbar ist, daß eine Konkurrenz zwischen den beiden Amtsträgern überhaupt nicht stattfand, also auch nicht erst ein bischöflicher Auftrag notwendig war zur Entscheidung der Kompetenz; dies ist aber der Fall bei c. 43 c. Autis. (Hard. III 446), welches dem Landarchipresbyter (cf. c. 44 und c. 20 ib. und c. 11 c. Cabil. c. a. 650 Hard. III 949) für seinen Bezirk dieselben Rechte einräumt, wie dem Archidiakon für den Klerus der bischöflichen Stadt und ihrer Umgebung; über c. 20 c. Aurel. IV vgl. oben § 20 A. 4. c. 20 c. Aurel. V setzt nicht notwendig voraus, daß Propst und Archidiakon an derselben bischöflichen Kirche sich befanden; da das Konzil von 71 Bischöfen (Hefele III 1) besucht war, so konnte leicht die verschiedene Übung der Kirchen, die hier den Propst, dort den Archidiakon mit der Versorgung der Gefangenen be-

stellvertretend geübten Funktionen.[19]) Er geht zwar selbständig innerhalb seines Amtskreises vor,[20]) ist aber nicht nur dem Bischof verantwortlich,[21]) sondern übt diese Befugnisse auch im Namen und in der Autorität des Bischofs, ohne in jedem Falle speziell delegiert zu sein.[22]) Er wird darum auch noch im 9. Jahrhundert als minister, als Gehilfe des Bischofs bezeichnet,[23]) oder richtiger den adiutores ministerii episcoporum beigezählt.[24]) Ein Teil des bischöflichen Amtes ist eben, um die Aufgabe des Bischofs zu erleichtern, an den Archidiakon übergegangen, wird von ihm regelmäßig im Namen des Bischofs ausgeübt.

---

traute, bei der Fassung des Kanons maßgebend sein. Vgl. auch Hinschius II 185 f. 710.

[19]) Eine geradezu klassische Stelle in der vita s. Drausii ep. Suess. (saec. VII), Acta SS. Mart. I 406: Ne forte vero b. Drausius videretur quidquam agere aliquando sine pontificis testimonio, huic supponitur in gradu dignitatis vicario, videl. archidiaconatus officio; was also der Archidiakon thut, gilt als ob es der Bischof gethan. c. 1 D 25 § 10: Hi sunt ordines et ministeria clericorum, quae tamen auctoritate pontificali in archidiaconi cura et primicerii ac thesaurarii solicitudine dividuntur. c. 1 X de off. archid. (s. VIII s. IX): ut de tertio in tertium annum, si episcopus non potest, parochiam universam circumeat et cuncta . . . . . ad vicem episcopi sui corrigat et emendet.

[20]) c. 3 c. Ovet. a. 811 s. 877 (Hard. VI 1, 132): (archidiaconi) ipsa monasteria sive ecclesias ita disponant, quatenus nobis fideliter rationem reddant. c. 3 cap. Hincm. archid. d. a. 877: erga pravos (presbyteros) estote vitiorum correctores.

[21]) c. 3 c. Ovet. cit.

[22]) vgl. ob. A. 19, wo die Vornahme der Visitation nicht von einem Spezialauftrag des Bischofs, sondern nur von der Verhinderung desselben abhängig gemacht wird und der Archidiakon gleichwohl im Namen seines Bischofs auftritt.

[23]) c. 25 c. Paris a. 825; c. 4 de vita et doctr. cler. c. Aquisgr. a. 836 (Hard. IV 1313; 1396). Hincm. ep. 52 ad cler. et pleb. Laud. a. 876 (Migne s. l. 126, 273): Ministros vero, i. e. archipresbyteros et archidiaconos . . . tales constituat . . .

[24]) cap. Aquisgr. a. 828 (M. G. LL. I 329).

§ 22.

Teilnahme des Archidiakons an der Verwaltung des Kirchenguts.

A. Vermögen der bischöflichen Kirche.

1. In der vorliegenden Periode bringt die Ausbildung des Pfarrsystems wesentliche Veränderungen in der Form der Verwaltung des Kirchengutes mit sich. Bereits mit Beginn des 6. Jahrhunderts erhielt der Landklerus Galliens vom Bischof die Erlaubnis zu eigener Verwaltung bestimmter ihm angewiesener Kirchengüter,[1]) wobei sich jedoch der Bischof das freie Verfügungsrecht über diese als Prekarien verliehenen Güter vorbehielt.[2])

Um die Mitte des 6. Jahrhunderts war die Entwicklung in Gallien soweit vorangeschritten, daß jede Prekarie den Geistlichen als auf Lebenszeit zugewiesen[3]) galt, bis endlich mit Beginn des 7. Jahrhunderts bestimmte Güterkomplexe mit jeder Landkirche in Realunion verbunden waren.[4]) Auch in England und Spanien gedieh diese Entwicklung noch im Laufe des 7. Jahrhunderts zum Abschluß.[5])

Damit war nun aber das kirchliche Vermögen in zwei Hauptgruppen geteilt: in das der bischöflichen Kirche und in das den einzelnen Landkirchen zustehende Vermögen. Dem Archidiakon als Mitglied des bischöflichen Klerus einerseits, anderseits als dem Gehilfen des Bischofs in Leitung der Landgeistlichkeit, fiel infolge dessen eine doppelte Aufgabe zu in Bezug auf das Kirchengut, und

---

[1]) c. 22 c. Agath. a. 506; c. 25 c. Epaon. a 517 (Hard. II 1000; 1050); vgl. zur folg. Darstellung: Ratzinger S. 180 ff.

[2]) c. 14; 15; 23 c. Aurel. a. 511 (Hard. II 1010).

[3]) c. 5 c. Lugdun. a. 567 (ib. III 355).

[4]) c. 12, 21 stat. Sonnat. ep. Rem.; c. 7 c. Cabil. c. a. 650 (ib. 575; 949).

[5]) Ratzinger S. 171 ff.

er hatte sich derselben in zweifacher, der Verschiedenheit der Verhältnisse angepaßter Weise zu entledigen.

2. Was die Verwaltung des Gutes der bischöflichen Kirche betrifft, so findet in dieser Periode eine Abschwächung der diesbezüglichen Archidiakonalbefugnisse statt. Die Vermehrung des Kirchengutes, die Trennung des Kapitelsgutes vom bischöflichen zu selbständiger Verwaltung, die gesteigerte Thätigkeit des Archidiakons nach außen hin in der Diözesanregierung, all das drängte zur Schaffung neuer Ämter für diesen Zweig der kirchlichen Verwaltung. Dieser Entwicklungsprozeß soll nach der an den bischöflichen Kirchen allenthalben herrschenden Vierteilung des Kirchengutes im einzelnen verfolgt werden.

Für die Verwaltung des dem Bischof zustehenden Anteils am Kirchengut findet sich schon seit Ende des 6. Jahrhunderts an einzelnen Kirchen ein Vizedominus.[6]) Mit ihm scheint der namentlich seit dem 9. Jahrhundert in der fränkischen Kirche oft genannte Ökonom[7]) identisch zu sein.[8])

Mit der Verwaltung des Armenanteils hatte noch Chrodegangs Regel[9]) den Archidiakon betraut; er sollte einen Teil der Hinterlassenschaft der Kanoniker den Armen zuwenden (c. 31 gegen Ende) und die Verteilung des in Lebensmitteln bestehenden Almosens an die „Matrikularier" bei ihrer alle vierzehn Tage stattfindenden Zusammenkunft zur Lesung vornehmen (c. 32). Später jedoch scheint die Sorge für die Armen den in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an den bischöflichen Kirchen angestellten Almoseniern[10]) obgelegen zu haben.

---

[6]) Greg. M. ad Clem. patr. a. 590 ep. I 11 (M. G. ep. I p. 12). ch. Aredii ep. Vas. a. 683; priv. Ager. ep. Carnot. a. 696 (Pardess. II 193; 235); coll. s. Dion. n. 3 (saec. VIII M. G. Form. p. 499); Kar. M. cap. miss. a. 792 s. 786 c. 2 (M. G. Cap. I 66) etc.

[7]) c. 47 c. Meld. a. 845 (Hard. IV 1491); Hincm. diss. de praedest. post. c. 2; eiusd. ep. 52 ad cler. et pleb. Laud. (Migne s. l. 125, 85; 126, 273). c. 14 s. Tic. Pontig. a. 876 (Hard. VI 1, 173).

[8]) Flod. hist. eccl. Rem. II 13 (M. G. SS. XIII 461).

[9]) bei Hard. IV 1181 sqq. vgl. ob. § 17 A. 3.

[10]) c. 14 s. Tic. Pontig. cit. (ob. A. 7) setzt erogatorii et eleemosynarii ecclesiastici an den Bischofssitzen von Italien und Neustrien vor-

In ähnlicher Weise ging die Aufsicht über den Kirchenschmuck und damit wohl auch die Verwaltung des hiefür ausgesonderten Teiles des Kirchenguts an andere Amtsträger über. Im 8. und 9. Jahrhundert erscheinen an den bischöflichen Kirchen der Kustos und der Sakrista, welchen diese Sorge vorzüglich zufiel. [11])

Namentlich wichtig für die Entwicklung des Archidiakonats sind die Wandlungen, welche in Verwaltung der portio cleri während dieses Zeitraumes vor sich gingen. Chrodegangs Regel baut in dieser Beziehung auf der bisherigen Entwicklung weiter. Jener Teil des Vermögens nämlich, welcher als Besitz der Kommunität galt, stand unter der Verwaltung des Archidiakons. Er hatte, soweit nicht ein Testamentsvollstrecker erwählt war, die bewegliche Hinterlassenschaft der Kanoniker zur Hälfte nach dem Willen des Erblassers oder zu Gunsten der Armen zu verwenden, zur andern Hälfte zum Vermögen des Instituts zu legen. Die Geldspenden an die Kommunität nimmt er entgegen und bestreitet davon die Bedürfnisse der Brüder nach dem Willen des Bischofs. [12])

Bald lockerte sich aber das Abhängigkeitsverhältnis des Kapitels gegenüber dem Bischof in Sachen der Vermögensverwaltung, indem den Kapiteln die freie Verfügung über ihren Anteil am Kirchengut zugestanden ward. [13]) Damit war auch die Veranlassung gegeben, die Führung dieser Verwaltung einem eigentlichen Kapitelsamt zu übertragen. Sie oblag von nun an regelmäßig dem Vorstand des Kapitels, mochte nun ein eigener Propst neben dem Archidiakon eingeführt werden, wie in Frankreich, oder der Archidiakon als solcher an der Spitze des Kapitels bleiben, wie vielfach in Italien. Hier stand ihm denn auch während dieses

---

aus; Ausnahmen gab es selbstverständlich auch hier; so nennt Fulbert. Carnot. ep. 97 (al. 34 Migne s. l. 141, 248) noch im 11. Jahrhundert den Archidiakon von Paris dispensator pauperum.

[11]) c. 1 X de off. cust. (I 27); c. un. X de off. sacr. (I 26); vgl. Schneider, Domkapitel S. 98 ff.

[12]) Reg. Chrodeg. c. 31; 32 (Hard. IV 1195 sq.).

[13]) Schneider S. 44.

ganzen Zeitraums die Verwaltung des Kapitelsgutes zu, die er häufig im Verein mit dem Archipresbyter führt.[14])

3. Ist bezüglich der Verwaltung des Gutes der bischöflichen Kirche sede plena im allgemeinen ein Zurücktreten des Archidiakons zu bemerken, so zeigt sich dieselbe Erscheinung auch sede vacante. Zwar wird es noch in der merovingischen Periode dem Archidiakon zur Pflicht gemacht, die Güter der Kirche gegenüber unrechtmäßigen Eingriffen der weltlichen Großen während der Sedisvakanz zu schützen;[15]) als aber später neue Ämter für die Verwaltung des Kirchengutes eingeführt worden, fiel diesen auch bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die Sorge für die Kirchengüter zu,[16]) bis endlich im 10. Jahrhundert, als die Schwäche des Reichs durch den Zerfall im Innern und die feindlichen Überfälle von außen zunahm, der Schutz des Kirchengutes stärkeren Händen anvertraut werden mußte. Die Synode von Troslé im Jahre 909 übertrug diese Sorge dem benachbarten Bischof in Verbindung mit dem Metropoliten.[17])

B. Vermögen der Landkirchen.

1. Seitdem den Landkirchen eigene Güter zugewiesen worden, mußten sich selbstverständlich der Bischof und der Archidiakon des unmittelbaren Verwaltungsrechtes über diesen Teil des Kirchen-

[14]) Urk. v. 865 (Ughelli, Ital. sacra V 721 sq.); v. 921 (ib. 727); v. 940 (Mon. hist. patr. I 144 sqq.); v. 963 (M. G. Dipl. I 361 sq.); v. 996 (Mon. hist. patr. I 301 sqq.).

[15]) c. 7 (bei Hefele 9) c. Paris a. 614 (Hard. III 552): defuncto episcopo, presbytero vel diacono vel quoquam iunioris ordinis clerico non per praeceptum neque per iudicem nec per qualemcunque personam res ecclesiae vel eorum propriae . . . a nullo penitus suprascriptae res contingantur: sed ab archidiacono (wohl korrespondierend mit dem obigen episcopo und daher auf die Güter der bischöflichen Kirche bezüglich) vel clero (an den Landkirchen) in omnibus defensentur et conserventur.

[16]) Dem Ökonomen und Almosenier vgl. c. 14 syn. Tic. Pontig. cit. (ob. A. 7).

[17]) c. 14 c. Trosleian. a. 909 (Hard. VI 1, 542).

gutes begeben. Ebenso natürlich war es aber, daß der Bischof gewisse Rechte über denselben sich vorbehielt.

So dauerte auch nach der Dezentralisation der Verwaltung das Anrecht des Bischofs auf einen Teil der kirchlichen Einkünfte immer noch fort,[18]) und die karolingische Gesetzgebung brachte diese Verhältnisse nur in eine bestimmte Ordnung, indem sie das Prinzip der Vierteilung auch an den Landkirchen allgemein durchführte.[19]) In gleicher Weise übte der Bischof ein oberstes Aufsichtsrecht über die Führung der Verwaltung, wie das durch die in jenen Zeiten naheliegende Gefahr des Mißbrauches von Seite des mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Landklerus[20]) von selbst geboten war. Endlich galt der Bischof insoweit noch immer als der oberste Herr des innerhalb seiner Diözese vorhandenen Kirchengutes, daß es ihm jederzeit freistand, seinem Klerus über Verwaltung und Verwendung desselben Weisungen zu erteilen.[21])

2. Diese Rechte über das Vermögen der Landkirchen und dessen Verwaltung machte nun der Bischof, soweit er sie nicht persönlich ausübte, vorzugsweise durch seinen Archidiakon geltend. Durch diesen ließ er den ihm gebührenden Anteil an den Oblationen, Zehnten und den Einkünften aus den liegenden Gütern der Kirchen einholen.[22]) Auf Hilfeleistung des Archidiakons in Geltendmachung des bischöflichen Anrechts an dem Vermögen der

---

[18]) c. 14; 15 c. Aurel. a. 511; c. 33 c. Tolet. a. 633; c. 6 c. Tolet. a. 655; c. 14 c. Emerit. a. 666 (Hard. II 1010; III 587; 974; 1003).

[19]) Ratzinger S. 198 ff.

[20]) c. 4; 22; 26; 49; 53; 54 c. Agath. a. 506. c. 7; 8 c. Epaon. a. 517. c. 11; 18 c. Aurel. a. 541. c. 2 C. XII q. 2.

[21]) Die Belege bei Ratzinger 203 A. 2 und 4. Über die Güter der Klosterkirchen hatte der Bischof im allgemeinen, soweit nicht Privilegien erteilt waren, dieselben Rechte, wie über die Güter der Landkirchen; cf. c. 54 c. Agath. ? a. 506; c. 8. c. Epaon. a. 517 (Hard. II 1004; 1048) und Gréa p. 223.

[22]) Das ergibt sich aus den oben S. 81 A. 49 citierten Exemtionsprivilegien, welche sämtlich neben dem Bischof in erster Linie den Archidiakon als denjenigen nennen, dem die Geltendmachung der im Text bezeichneten Ansprüche untersagt wird.

Landkirchen weist der Umstand hin, daß neben dem Bischof auch ihm widerrechtliche Eingriffe in die einmal gewonnenen Freiheiten der Landkirchen untersagt werden. [23]) Bei Einsammlung der Abgaben standen dem Archidiakon bischöfliche Unterbeamte (actores, exactores, agentes) zur Seite. [24])

Auch das Aufsichtsrecht über die Güter der Landkirchen und deren Verwaltung übte der Bischof durch seinen Archidiakon aus. [25]) Namentlich die Quellen des 9. Jahrhunderts geben ausführliche Nachrichten über die diesbezüglichen Pflichten des Archidiakons. Er hat Untersuchung anzustellen über den Umfang des liegenden Besitztums, die Zahl der Sklaven, der zehntpflichtigen Hintersassen, über die kanonische Verwendung des Zehnten und über die Ausübung der Sorge für die Armen von Seite der Landpfarrer. [26])

Die Weisungen des Bischofs an seinen Klerus bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes gingen den Vorstehern der Landkirchen häufig durch den Archidiakon zu. [27])

3. Auch die Kirchengebäude und deren Schmuck unterstanden der bischöflichen Fürsorge. Während in früherer Zeit der Bischof aus dem bei ihm zusammenfließenden Kirchengut die Instandhaltung der Kirchen zu bestreiten hatte, [28]) überließ er später diese Sorge den Rektoren der einzelnen Kirchen, nachdem diese

---

[23]) c. 8 (bei Hefele 10) c. Paris a. 614; c. 7 c. Cabil. a. 644 (Hard. III 552; 949). Admon. ad omn. regni ord. a. 823/5 c. 5 (M. G. Cap. I 304): . . . sicut alios prohibetis, ne de mansis ad ecclesiae luminaria datis aliquid accipiant, sic et vos (sc. episcopi) et vestri archidiaconi de eisdem mansis nihil accipiendo aliis exemplum praebeatis; übergegangen in Regino I 42.

[24]) Auch sie werden in den Exemtionsprivilegien öfters erwähnt; vgl. über dieselben Löning II 720.

[25]) c. 1 D 25 § 11: ipse (archid.) inquirit . . . res basilicarum parochiarum.

[26]) Hincm. cap. quibus de reb. mag. etc. c. 2; 3; 16; 17. eiusd. cap. archid. d. c. 12. Vgl. Ratzinger 239 f.

[27]) Ch. Wideg. ep. Stradb. a. 728 (Pardess. II 353): Neque nos ipsi . . . neque archidiaconi neque exactores . . . aliquid dominare vel iubere aut requerere censum presumant.

[28]) c. 8 c. Tarrac. a. 516 (Hard. II 1042).

größere Rechte erworben hatten,[29]) und behielt sich nur ein oberstes Aufsichts- und Leitungsrecht vor.

Als Organ des Bischofs dient wieder der Archidiakon. Er erforscht die Bedürfnisse der Landkirchen und bringt sie zur Kenntnis des Bischofs;[30]) durch ihn versichert sich der Bischof über den Eifer, womit die Priester für Reinlichkeit und würdigen Schmuck der Gotteshäuser sorgen.[31]) Um die Beachtung des strengen kirchlichen Verbotes bezüglich des Verkaufes heiliger Geräte kontrolieren zu können, ließ der Bischof durch den Archidiakon Verzeichnisse derselben anlegen.[32])

So hat sich die früher dem Archidiakon zustehende Verwaltung des Kirchenguts infolge der Dezentralisation derselben im Pfarrsystem zu einem Aufsichtsrecht bezüglich des den Landkirchen zugewiesenen Teils des Kirchenguts umgewandelt.

§ 23.

Die sozialkirchliche Thätigkeit des Archidiakons.

A. Der Archidiakon und die Pönitenten.

1. Mit der „hörenden Kirche" tritt der Bischof in dieser Periode in der Regel nicht mehr zu dem Zweck in persönliche Berührung, um die innere Erziehung des einzelnen für das Reich

---

[29]) c. un. c. Carpentor. a. 527; c. 2 c. Bracar. a. 572 (Hard. II 1095; III 386).

[30]) c. 1 D 25 § 11. c. 1 X de off. archid. (saec. VIII) beauftragt den Archidiakon mit der Sorge de honore et restauratione ecclesiarum.

[31]) c. 4. c. Walt. ep. Aurel. a. 871 (Hard. V 460). Hincm. cap. quibus de reb. mag. etc. c. 4; 5; 6; 8; 9; 12; 13. c. 11 const. Riculfi ep. Suess. a. 889 (Hard. VI 1, 416); cf. c. 28 cap. eccl. Ludov. Pii a. 818 (M. G. Cap. I 279).

[32]) Form. Flav. n. 43 (M. G. Form. 480): nullus episcopus ulius civitatis aut archidiaconus vel quilibet ex clero aut actores ecclesiae ullum ibidem (im Kloster) praesumant exercere dominatum . . . non ad ministeria describendo . . . . . cf. testam. Wider. Abb. a. 721 (Pardess. II 326).

Gottes zu vollenden. Mit der immer allgemeineren Annahme des Christentums muß er diese Aufgabe einzelnen Priestern überlassen, die er nach Bedürfnis an verschiedenen Punkten seiner Diözese dauernd bestellt und mit einer iurisdictio interna ordinaria betraut. Die Thätigkeit des Bischofs konzentriert sich vorzüglich darauf, im öffentlichen Leben der Gemeinde christliche Sitte zur Geltung zu bringen und dadurch gleichsam die Atmosphäre zu schaffen, die geeignet ist, dem einzelnen die Heilserreichung zu erleichtern. Es soll alles ferngehalten werden, was öffentlich der christlichen Sitte zuwider ist.

Die Aufgabe, welche hiernach den Bischöfen der hörenden Kirche gegenüber zufiel, war die, öffentliches Ärgernis aus der christlichen Gemeinde möglichst zu verbannen. Zu diesem Zweck wurde den öffentlichen Sündern eine öffentliche Buße als Bedingung ihrer Wiederaufnahme in die Kirche vorgeschrieben, damit auf solche Weise sowohl das gegebene Ärgernis wieder gut gemacht, als auch der Sünder zu ernstlicher Lebensbesserung angeeifert werde. Um nun der christlichen Sitte auch im öffentlichen Leben zum Durchbruch zu verhelfen, stand der Archidiakon dem Bischof in der verschiedensten Weise zur Seite. Seine diesbezüglichen Funktionen sollen hier nach der Reihenfolge der Akte, denen sich der öffentliche Sünder und Büßer zu unterwerfen hatte, verfolgt werden.

2. Zur Ermittlung der öffentlichen Sünder standen dem Bischof vorzüglich zwei Wege offen. Teils hielt er persönlich Umschau in den einzelnen Pfarrgemeinden seiner Diözese, indem er dieselbe von Zeit zu Zeit bereiste und bei der Visitation der Laienschaft sich von dem religiös-sittlichen Zustand der Gemeinden überzeugte;[1]) teils verwendete er die Pfarrvorstände als Aufsichtsorgane, welche jeden schweren öffentlichen Verstoß gegen die christliche Sitte dem Bischof zur Anzeige zu bringen hatten. In beiden Fällen erscheint der Archidiakon als Gehilfe des Bischofs. Was

[1]) corrigere und emendare wird daher stets in den Quellen als Zweck der Laienvisitation neben praedicare und confirmare genannt, z. B. c. 5 c. Germ. a. 742 (Hard. III 1920); c. 3 c. Liptin. a. 743 (ib. 1922); c. 16 cap. e can. exc. a. 813 (M. G. Cap. I 174).

die Laienvisitation betrifft, so ist kein Zweifel, daß im 9. und 10. Jahrhundert Stellvertretung des Bischofs in Abhaltung derselben vorkam,[2]) und daß diese Stellvertretung vielfach dem Archidiakon zufiel.[3]) Die Bequemlichkeit der Bischöfe[4]) und das allmähliche Verschwinden der Chorbischöfe, welche früher vielfach mit der Visitationspflicht betraut waren,[5]) mochten zur Erstarkung des archidiakonalen Visitationsrechtes wesentlich beitragen. Nahm aber der Landpfarrer ein öffentliches Ärgernis wahr, so mahnte er zunächst zur Abstellung desselben; war die Mahnung fruchtlos, so wandte er sich an den Archidiakon oder Bischof, damit diese mit kirchlichen Strafen einschritten.[6])

Namentlich war es Aufgabe des Archidiakons, im Verein mit den Priestern Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Sünder sich dem bischöflichen Bußgericht stellten.[7]) In Erfüllung dieser

---

[2]) Regino II 3: Der Sendzeuge schwört archiepiscopo de Treveris aut eius misso. Das Sendrecht der Mainwenden spricht (Dove, Zeitschr. IV 162) von episcopus vel eius legatus.

[3]) c. 1 X de off. archid.: Et ut de tertio in tertium annum, si episcopus non potest, parochiam universam circumeat et cuncta, quae emendatione indigent, ad vicem sui episcopi corrigat et emendet. c. 3 c. Ovet. a. 811 s. 877 (Hard. VI 1, 132): (archidiaconi) per monasteria et parochitanas ecclesias eundo . . . et lolium extirpando gregi Domini praedicationis semina ministrent. Für Deutschland zeigt ein Brief des Bamberger Archidiakons (vgl. S. Hirsch, Jahrb. d. d. R. u. Heinrich II. Bd. 1 S. 546; Hinschius II 193 A. 1) Bebo a. d. Jahre 1021, daß die Archidiakonen um diese Zeit das Sendrecht bereits als ihr eigenes Recht betrachteten (der Brief bei Jaffé, Mon. Bamberg. in Biblioth. rer. Germ. t. V p. 485; auch bei Hirsch a. a. O. S. 548).

[4]) c. 28 sq. c. Meld. a. 845 (Hard. IV 1488), wiederholt bei Regino l. I c. 4 et 6.

[5]) vgl. oben § 12 A. 11; § 13 S. 44 f.

[6]) cap. II. Theod. ep. Aurel. a. 797 (Mansi: Sacr. concil. nova et ampliss. coll. XIII 1011): De incestis omni studio perquirendum sacerdotibus per homines veraces et timorem Dei ante oculos habentes. Et si repertum fuerit, statim aut ipsi emendare studeant aut cum adiutorio archidiaconi aut episcopi emendare et extirpare satagant.

[7]) Hincm. cap. superadd. a. 857 c. 1: Ut unusquisque sacerdos maximam providentiam habeat, quatenus, si forte in parochia sua publicum homicidium aut adulterium sive periurium vel quodcunque

Pflicht stand dem Archidiakon der Graf zur Seite,[8]) welcher den Widerspänstigen zunächst durch Beschlagnahme seiner Güter und weiterhin durch Entziehung der Freiheit zum Gehorsam zu bringen hatte und im Falle der Nachlässigkeit vom Bischof oder seinem Gehilfen mit der Exkommunikation belegt wurde.[9])

Hatte der Sünder seine Buße erhalten, so oblag die regelmäßige Aufsicht selbstverständlich dem Pfarrer, in dessen Sprengel der Pönitent wohnte.[10]) Es stand aber dem Archidiakon ein Oberaufsichtsrecht zu. Das ergibt sich vor allem aus der Thatsache, daß der Archidiakon bei der Rekonziliation der Pönitenten für deren Würdigkeit einzustehen hatte.[11]) Sodann sollten die Priester ihre Beobachtungen über den Eifer der Pönitenten den Archidiakonen mitteilen, welche darüber an den Bischof Bericht erstatteten, damit

---

criminale peccatum publice perpetratum fuerit, statim, si auctorem facti vel consentientem adire potuerit, hortetur eum, quatenus ad poenitentiam veniat coram decano et compresbyteris suis et quidquid ipsi inde invenerint vel egerint, hoc comministris nostris, magistris suis, qui in civitate consistunt, innotescat: ut infra quindecim dies ad nostram praesentiam publicus peccator . . . veniat . . . . . Et si forte ad poenitentiam venire noluerit infra quindecim dies post perpetrationem peccati et exhortationem presbyteri, in cuius parochia actum fuerit et sedulitatem decani ac compresbyterorum suorum atque instantiam comministrorum nostrorum, decernatur, qualiter qui peccatum perpetravit et ad poenitentiam redire contemnit, a coetu ecclesiae . . . . segregetur.

8) c. 3 cap. Pipp. reg. a. 754/5 (M. G. Cap. I 31), soweit hier auch von den incestuosi die Rede ist.

9) Bened. Lev. capit. l. III c. 432 (M. G. LL. II P. 2 p. 129), von Knust (ib. p. 28) zwar als dubiae fidei bezeichnet, aber weil auch in den can. Isaac ep. Ling. c. a. 859 tit. IV c. 13 (Baluz. Cap. reg. Franc. I 1260) enthalten, vermutlich doch in gewissen Reichsteilen in faktischer Geltung.

10) c. 9 const. Ric. ep. Suess. a. 889 (Hard. VI 1, 416).

11) Solches setzt voraus c. 9 cap. Hincm. archid. d. a. 877: Solicite providete, ne vos vel presbyteri negligenter poenitentes pro aliquo munere ad reconciliationem adducatis. cf. eiusd. ep. 52 ad cler. et pleb. Laud. a. 876 (Migne s. l. 126, 273): (archidiaconi) pro reconciliandis poenitentibus munus non accipiant et ipso munere eum corrumpere satagant.

dieser nach dem Maße des Eifers den Zeitpunkt der Rekonziliation bestimmen könne.[12])

Dieses Oberaufsichtsrecht des Archidiakons spiegelt sich auch deutlich wider im Rekonziliationsritus.[13]) Am Gründonnerstag, nachdem sich die Pönitenten vor der Kirche versammelt haben, richtet der Archidiakon im Namen derselben eine postulatio an den Bischof, worin er unter Hinweis auf die gnadenreiche Zeit und auf die würdigen Bußleistungen der Pönitenten[14]) für sie um Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft bittet. Nachdem der Bischof einige Gebete verrichtet hat, präsentiert ihm der Archidiakon die Büßer mit der Bitte, das zerrissene Band der kirchlichen Gnadengemeinschaft wieder anzuknüpfen. Während nun der Klerus in einem Psalm (33.) die Gefühle der Freude und des Dankes ausspricht, womit die Kirche die Begnadigung ihrer Kinder begleitet, übergeben die einzelnen Pfarrvorstände ihre Pönitenten dem Archidiakon[15]) und dieser dem Bischof, der sie in den Schoß der Kirche aufnimmt.[16])

---

[12]) Hincmari cap. superadd. c. 1: Et semper de Kalendis in Kalendis mensium, quando presbyteri de decaniis simul conveniunt, collationem de poenitentibus suis habeant, qualiter unusquisque suam poenitentiam faciat et nobis per comministrum nostrum renuncietur, ut in actione poenitentiae pensare valeamus, quando quisque poenitens reconciliari debet.

[13]) nach einem dem 8. Jahrhundert entstammenden und im fränkischen Reich benützten ordo Romanus bei Schmitz H. J., die Bußbücher u. die Bußdisziplin der Kirche nach handschriftl. Quellen dargestellt. Mainz 1883 S. 94 ff.

[14]) [15]) Gerade hier zeigt sich sehr deutlich, wie solche kirchliche Zeremonien nicht willkürlich erfunden wurden, sondern sich aufs engste an historische Gestaltungen anschlossen. Die Aufsichtspflicht der Priester und des Archidiakons und das Verhältnis dieser kirchlichen Personen unter einander und zum Bischof bezüglich der Pönitenten kommt hier gleichsam zum dramatischen Ausdruck.

[16]) Einen nur in nebensächlichen Punkten abweichenden Ordo gibt Poenit. Rotom. saec. X bei Morinus, de sacram. poen. p. 594. Cod. Bellov. bei Martene, de ant. eccl. rit. I 795; vgl. auch Pont. Pict. s. X ib. III 286; Poenit. Gerund. s. X bei Migne s. l. 138, 903.

Mit der Rekonziliation war die Aufgabe des Archidiakons gegenüber den Pönitenten noch nicht abgeschlossen. Um Ärgernisse von der Gemeinde fern zu halten und der Schwäche des einmal Gefallenen zu Hilfe zu kommen, ließ die Kirche auch den rekonziliierten Büßern ihre besondere Sorgfalt angedeihen. Sie standen unter einer strengeren Aufsicht von Seite des Archidiakons und des Pfarrers.[17]) Etwaige Rückfälle in öffentliche Sünden bedurften einer umsichtigen Behandlung und verdienten strengere Strafe, worüber sich der Archidiakon beim Bischof Rats erholen sollte.[18])

B. Der Archidiakon und die unteren Klassen der Gesellschaft.

1. Der Egoismus des untergehenden Roms nicht weniger als die Roheit und Barbarei der germanischen Völker ließ sich gegen ganze Klassen der Gesellschaft zu einer Bedrückung und Beeinträchtigung der natürlichen Rechte hinreißen, die mit den Geboten des Evangeliums von Achtung der Menschenwürde im grellsten Gegensatz stand. Der Kirche, als der Trägerin dieser höheren Ideen, eröffnete sich da ein weites Feld sozialer Thätigkeit, und die Staatsgewalt, einmal christlich geworden, erkannte sie auch als die Macht an, die hier Wandel schaffen konnte und sollte.

2. Die Sklaven bildeten vorzüglich das Objekt dieser Sorge der Kirche. Um das Los derselben zu mildern, erließ sie eine Reihe von Gesetzen.[19]) Ihre Beobachtung zu überwachen,

---

[17]) Hincm. cap. archid. d. c. 9: Solicite providete, ne vos vel presbyteri . . . post reconciliationem eos (sc. poenitentes) negligatis.

[18]) ib. c. 10: Solicite providete, ut si aliqui post reconciliationem publicam in publicum peccatum ceciderint, ad notitiam meam perferatis, ut sciatis, qualiter inde vos et presbyteri agere debeatis.

[19]) Eine Zusammenstellung der zu Gunsten der Sklaven erlassenen kirchlichen Verordnungen s. bei Balmes J., Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zur europäischen Zivilisation, übers. v. F. X. Hahn 2 Bde. Regensburg 1861 I s. 200 ff.

war Pflicht kirchlicher oder staatlicher Amtspersonen, unter andern auch des Archidiakons.[20])

Auch die Freigelassenen bedurften des Schutzes der Kirche namentlich gegenüber den Erben der Freilasser, welche sie oft wieder in den Stand der Knechtschaft zu bringen suchten.[21]) Um diesen Schutz wirksam ausüben zu können, suchte die Kirche schon bei der Freilassung selbst thätig einzugreifen, was ihr vom Staat um so leichter gewährt wurde, als ja die Idee der Freilassung aus höheren Motiven von der Kirche ausging und Nahrung erhielt. Die Freilassung vor dem Bischof wurde als rechtskräftig anerkannt.[22])

Bei der Freilassung in der Kirche trat nun vorzüglich der Archidiakon in Thätigkeit. Er hat die Urkunde über die stattgehabte Manumission auszustellen und für die nötigen Zeugenunterschriften zu sorgen.[23])

Da die Freigelassenen im allgemeinen nicht persönlich vor Gericht auftreten und ihre Freiheit schützen konnten, so bedurften sie eines Patrons, der ihre Stelle bei Gericht vertreten konnte. Soweit nun die Freigelassenen unter dem Schutzrecht der Kirche standen,[24]) war der Archidiakon mit der Verteidigung ihrer Rechte

---

[20]) c. 19 cap. Harist. Kar. M. a. 779 (M. G. Cap. I 51): De mancipia, quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit aut in praesentia archidiaconi aut centenarii aut in praesentia vicedomni aut iudicis comitis aut ante bene nota testimonia. Et foris marcam nemo mancipium vendat.

[21]) Vgl. Balmes a. a. O. 176; Löning II 232.

[22]) Löning I 323 f.; II 231.

[23]) Lex. Ripuar. tit. 58 n. 5 (Baluz., capit. reg. Franc. I 42); ähnliche Befugnisse scheint auszudrücken die Abhandlung de ministr. Rem. eccl. (Migne 135, 408): Archidiaconi officium est . . . . libertatem ecclesiastica propria de familia facere et alienis exigere. Auch in Spanien wird der Archidiakon mit den kirchlichen Freilassungen in Verbindung gebracht c. 1 D. 25 § 11: gesta libertatum ecclesiarum episcopo idem (sc. archidiaconus) refert.

[24]) Dies war der Fall bei den freigelassenen Kirchensklaven (c. 70 sq. c. Tolet. a. 633. Hard. III 592), ferner bei den in der Kirche, gleichviel von wem freigelassenen (c. 34 c. Arel. a. 452; c. 7 c. Aurel. a. 541; c. 72 c. Tolet. a. 633. Hard. II 776; 1445; III 592) und bei

gegenüber fremden Ansprüchen betraut,[25] und er hatte diese Verteidigung in der Regel vor dem weltlichen Gericht zu führen.[26] Vermag er den Freiheitsstand seines Klienten zu erweisen, so wird nach ripuarischem Volksrecht der Kläger zu einer an die Kirche, an die Zeugen und den Archidiakon zu zahlenden Strafsumme verurteilt; im gegenteiligen Fall hat der Archidiakon den betreffenden Freigelassenen nebst einer Strafsumme an den Herrn zurückzugeben.[27]

2. Auch für das Recht der durch Selbstsucht und Eigennutz in jenen ungestümen Zeiten so oft bedrängten Witwen und Waisen erhob sich die Kirche. Anfangs auf sich selbst angewiesen, und darum mit schweren kirchlichen Strafmitteln die Unterdrückung dieser Klassen der Gesellschaft ahndend,[28] tritt sie jedoch wieder mehr zurück, seitdem die Könige sich ihrer Aufgabe in öffentlicher Geltendmachung der christlichen Prinzipien bewußt geworden sind.[29]

Nach diesem Verhalten der Staatsgewalt ist auch das Eintreten der Kirche zu Gunsten dieser Schutzbedürftigen ein verschiedenes. Im 6. Jahrhundert sieht sie sich veranlaßt, den weltlichen Richtern in Sachen der Witwen und Waisen einen Vertreter ihrer Interessen beizugesellen. Es ist bei Verhinderung des Bischofs der Archidiakon oder ein speziell delegierter Priester, der mit den Richtern Beratung pflegt oder das Urteil fällt.[30] Als dann die Könige den Schutz

---

den speziell unter den Schutz der Kirche gestellten Freigelassenen (c. 7 c. Araus. a. 441; cf. c. 33 c. Arel. a. 452; c. 72 c. Tolet. a. 633. Hard. I 1784; II 775; III 592).

[25]) De min. Rem. eccl. l. c.: Archidiaconi officium est .... libertates liberorum cum testibus probare.

[26]) edict. Chlot. II a. 614 c. 7 (M. G. Cap. I 22) und dazu Löning II 238.

[27]) lex Rip. tit. VIII n. 5 sq. l. c.

[28]) c. 26 c. Turon. a. 567 (Hard. III 366).

[29]) Im 7. Jahrh. stehen die Witwen im Mundium des Königs; Löning II 241.

[30]) c. 12 c. Matisc. a. 585 (Hard. III 463): decernimus, ut iudices non prius viduas et pupillos conveniant, quam episcopo nuntiarint, cuius sub velamine degunt. Quod si episcopus praesens non fuerit, archidiacono vel presbytero cuidam eius, ut pariter sedentes communi deliberatione causis eorum terminos figant.

der Witwen und Waisen als ihre Pflicht betrachteten und die Bischöfe nur im allgemeinen Aufsicht zu üben hatten, daß ihnen vor dem Gericht der Grafen stets Recht werde,[31]) trat wiederum der Archidiakon als der Gehilfe des Bischofs in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ein.[32])

---

[31]) c. 32 c. Tolet. a. 633 (Hard. III 587); c. 5 cap. Harist. Kar. M. a. 779; c. 1 cap. Mant. a. 781 (M. G. Cap. I 48; 190); c. 17 c. Arel. a. 813 (Hard. IV 1005) etc.

[32]) c. 15 const. Ric. ep. Suess. a. 889 (Hard. VI 1, 418); die hier genannten comministri sind wohl wie die in dem angrenzenden Metropolitansprengel Reims um dieselbe Zeit genannten identisch mit den Archidiakonen, da ihnen dieselben Aufgaben zufallen wie den Reimser Archidiakonen cf. c. 11 const. cit. mit c. 12 cap. Hincm. archid. d.; s. ob. S. 37 A. 14.

Anhang.

Entwicklung des Archidiakonats im Orient seit dem 6. Jahrhundert.

§ 24.

Der Archidiakon in der Kirche von Konstantinopel.

1. In den ersten fünf Jahrhunderten ist die Entwicklung des Archidiakonats im Morgenland im wesentlichen dieselbe, wie im Abendland und wurde deshalb in der Darstellung nicht getrennt. Etwa mit dem Beginn des 6. Jahrhunderts geht jedoch die Entwicklung des Amtes im Morgenland ihre eigenen Wege. Meist durch Aufnahme von Häresieen außer Verbindung mit der allgemeinen Kirche gesetzt, bildeten die Kirchen des Morgenlandes alsbald eigentümliche Gewohnheiten für Amt und Funktionen des Archidiakons aus. Eine der abendländischen analoge Entwicklung war übrigens schon dadurch ausgeschlossen, daß die Aufsicht über die Landbevölkerung und später auch über die Landgeistlichkeit einem eigenen Beamten, dem Periodeutes oder Visitator[1]) übertragen war.

---

[1]) c. 57 c. Laod. a. 372. c. Chalc. a. 451 act. de Caroso et Doroth. append. ad act. IV. c. Constant. a. 536 act. I (Hard. I 791; II 432; 1216). Goar, euchol. p. 225 n. 39. Jos. Sim. Asseman, bibl. orient. III 2, 820 sqq. Hefele I 773.

In Konstantinopel[2]) gelangten neben dem Archidiakon schon frühzeitig auch andere Beamte zu großem Ansehen dadurch, daß ihnen gewisse Zweige der Administration ständig zugeteilt wurden. Am frühesten hatte sich das Amt eines Ökonomen ausgebildet,[3]) das bei dem großen Reichtum der orientalischen Kirche alsbald zu hoher Bedeutung sich aufschwang. Im 5. Jahrhundert stand der Ökonom mitunter über dem Archidiakon.[4]) In gleicher Weise bildeten sich frühzeitig die Ämter des Skeuophylax zur Bewahrung der kostbaren Kirchengeräte[5]) und des Saccellarius,[6]) der mit der Aufsicht über die Klöster betraut war. Die jüngste Würde war wohl die des praepositus sacelli, dem die Aufsicht über die dem Weltklerus gehörigen Kirchen zustand.[7])

Da diese Beamtenstellen vielfach, namentlich in früherer Zeit, von Priestern versehen wurden,[8]) so standen sie sofort selbständig neben dem Archidiakonalamt. Die neuen Würdenträger wurden

---

[2]) Litteratur: Notae Goarii et Gretseri in Codinum, de offic. et official. Ctpltis c. 2; 10; 15 (Migne s. gr. 157, 126; 165; 179). Thomassin P. I l. II c. 17 n. 12—14; c. 19 n. 11; c. 20 n. 3. Hergenröther, Photius I 97 f. Morinus, de sacr. ordin. P. III exerc. 16 n. 7.

[3]) Bereits um die Mitte des 4. Jahrh. läßt c. 7 sq. c. Gangr. (Hard. I 535) deutlich einen mit der Verwaltung der Kirchengüter betrauten Beamten erkennen. c. 26 c. Chalc. a. 451 (Hard. II 611), Nov. 123 c. 24 setzen an allen Kirchen einen Ökonom voraus.

[4]) cf. Theodor. ep. Cyr. ep. 146 ad Joan. oecon. (Migne s. gr 83, 1389).

[5]) Sozom. hist. eccl. V 8 (Migne s. gr. 67, 1236); c. Chalced. act. X. (Hard. II 524); Hergenröther, Photius I 98; Codinus Curopalata, de offic. et official. magnae eccl. et aulae Ctpltanae c. 1 (Migne s. gr. 157, 25).

[6]) Nicephor. Chronographia bei Migne s. gr. 100, 1047; Hergenröther S. 194.

[7]) Balsamon Th., meditatum de chartophylacis et protecdici offic. bei Migne s. gr. 138, 1040.

[8]) Sozom. l. c. (ob. A. 4); Coll. Cathol. cum Sever. a. 533 bei Hard. II 1160: Eusebius presbyter et cimeliarcha ssmae maioris eccl.; Niceph. Chronogr. (Migne s. gr. 100, 1048): Ἰωάννης πρεσβύτερος καὶ σκευοφύλαξ τῆς μεγάλης ἐκκλησίας a. 669.; Codin. l. c. c. 9 (Migne l. c. 84); Thomassin P. III l. II c. 2 n. 1.

selbst ins Vertrauen des Patriarchen gezogen[9]) und bildeten seine unmittelbaren Ratgeber. Auf sie waren Teile des Amtes des Archidiakons, sofern er „Verwalter aller kirchlichen Angelegenheiten" gewesen war,[10]) übertragen worden.

2. Eine andere Wandlung bereitete sich im Laufe des 6. Jahrhunderts vor und hatte mit dem 8. Jahrhundert ihren Abschluß erreicht und damit den Archidiakonat in der Kirche von Konstantinopel zu einer bloßen Ehrenstellung herabgedrückt. Während nämlich die Last der Geschäfte an dem aufstrebenden Patriarchenstuhl von Neu-Rom ein Amt um das andere aus den Archidiakonalbefugnissen herausbildete, hatte der Archidiakon als Haupt der Notare[11]) noch immer einen hervorragenden Anteil an der Leitung der Geschäfte. Aber schon im 6. Jahrhundert erscheint das Amt eines Chartophylax, das seiner Natur nach dem Archidiakon als dem Primizerius der Notare zustand, als ein eigenes neben dem des Archidiakons.[12]) Zur Zeit des 6. allgemeinen Konzils hat der Chartophylax bereits Diakonen als Gehilfen unter sich,[13]) und mit Beginn des 8. Jahrhunderts scheint er den Archidiakon aus seiner

---

[9]) Es erscheint daher namentlich seit dem 7. Jahrhundert oft die Würde eines Syncellus (vgl. Chalc. act. III Hard. II 330; Thomassin P. I l. II c. 100 n. 1; 9. Gretser, comm. in Cod. l. III c. 14 n. 16 bei Migne s. gr. 157, 420 sqq.) mit einem dieser Ämter verbunden, cf. Niceph. chronogr. l. c. (vor. Anm.).

[10]) Leo M. ep. 111 c. 2 (Migne s. l. 54, 1021); vgl. Asseman. l. c. 840. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand der Kirchen d. Orients S. 18 A. 2. Über die spätere Geschäftsteilung unter den noch weiter vermehrten Beamten cf. Codin. l. c. c. 1. Le Quien, oriens christ. I 130 sq.

[11]) c. Chalc. a. 451 act. III; c. Const. a. 553 coll. II; III etc.; c. Const. a. 680 act. IX (Hard. II 310; III 64; 70; 1193).

[12]) c. Const. a. 536 act. V (Hard. II 1315) und öfters. Ein Chartophylax ist im Jahre 649 Syncellus (syn. Rom. act. III. Hard. III 797); ein anderer wird im Jahre 667 Patriarch von Konstantin. (Niceph. chronogr. bei Migne s. gr. 100, 1047). Im Palast des Patriarchen befindet sich ein Chartophylacium (c. Const. a. 680 act. VIII; XII bei Hard. III 1176, 1324).

[13]) act. X (Hard. III 1202); cf. Thomassin P. I l. II c. 104 n. 3.

Stellung als Vorstand der Notare verdrängt zu haben.[14]) Als Protonotar hat er ein Amt erlangt, das man etwa als das eines Kanzlers der Kirche von Konstantinopel bezeichnen kann. Durch ihn werden alle kirchlichen Angelegenheiten geführt, durch ihn nur hat man Zutritt zum Patriarchen, wie auch alle Schreiben, die der Patriarchen ausgenommen, durch seine Hand gehen; Ämter und Würden verleiht der Patriarch nur nach der vom Chartophylax vorgenommenen Prüfung und Empfehlung der Kandidaten.[15])

So hat der Chartophylax in ganz besonderer Weise die Erbschaft des Archidiakons, sofern dieser die rechte Hand des Bischofs gewesen, angetreten.[16]) Das Amt des Archidiakons wird daher in der Folgezeit als ein solches bezeichnet, mit welchem eine Jurisdiktion nicht verbunden ist; es fällt dem ältesten der Diakonen zu.[17]) Später jedoch wurde der Archidiakon in den kaiserlichen Klerus aufgenommen, während er im Patriarchalklerus verschwand.[18]) Diese Aufnahme scheint in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits vollzogen gewesen zu sein.[19]) Es stand nunmehr dem Kaiser selbst die Wahl des Archidiakons zu, welche stets auf einen der sechs Exokatakölen, der höchsten kirchlichen Würdenträger in Konstantinopel, fiel.[20])

---

[14]) Epilog. Agathonis a. 712 bei Hard. III 1834; vgl. Gretser in Codin. l. I c. 4 n. 4 (Migne s. gr. 157, 141).

[15]) Anastasii biblioth. adnot. ad. c. Const. IV a. 869 (Hard. V 942): agens ecclesiastica cuncta prorsus obsequia etc.

[16]) Balsamon l. c. (ob. A. 7 Migne 1044) nennt ihn *στόμα καὶ χεῖρας ὡσανεὶ πατριαρχικάς*. Symeon Thess. († 1429) de sacr. ordin. c. 423 (Migne s. gr. 155, 464): *καὶ χεὶρ ὅλως ἐστὶ τῷ ἱεράρχῃ δεξιά* (cf. ib. c. 190 Migne l. c. 400).

[17]) Joan. ep. Citr. respons. ad Cabas. (Migne s. gr. 119, 972); cf. Thomassin P. I l. II c. 19 n. 11.

[18]) Codinus l. c. c. 17 (Migne l. c. 109): *καὶ εἰς μὲν τὸ παλαιὸν εἶχε καὶ ἡ ἐκκλησία ἀρχιδιάκονον, νῦν δὲ οὐδαμῶς, ἀλλ' ἔχει τοῦτον ὁ κλῆρος τοῦ βασιλέως.*

[19]) In dem Schreiben der griechischen Kirche an Gregor X. (Hard. VII 699) wird nämlich nur Ein Archidiakon und zwar beim kaiserlichen Klerus genannt; cf. Thomassin l. c. c. 20 n. 3.

[20]) Codin. l. c. c. 9 (Migne l. c. 84). Als Funktionen des Archidiakons werden von Codinus nur liturgische genannt z. B. c. 9; 12; 14.

3. Mit dem Sturz des griechischen Kaisertums ist die Würde des Archidiakonats im Patriarchat von Konstantinopel gänzlich erloschen.[21]) Wohl aber hat die griechische Kirche des Königreiches Griechenland und der jonischen Inseln seit der mit der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1833 durchgeführten Neuordnung der kirchlichen Verfassung auch wieder einen Archidiakon.[22]) Die permanente Synode schlägt für jedes der zehn Bistümer die beiden Gehilfen der bischöflichen Verwaltung, den Protosynkellos und den Archidiakon vor, welche alsdann der König ernennt. Ihren Sitz haben beide regelmäßig am Hauptort des Kreisbistums. Die Stellung des Archidiakons ist ähnlich der des Chartophylax der byzantinischen Kirche in früherer Zeit. Ihm obliegt die Oberleitung der Kanzlei, die Verwahrung der Archive, die Kontrasignierung der öffentlichen Akten des Bistums, weshalb er auch das Siegel führt. Bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten gebührt diesen beiden Würdenträgern der Vortritt vor den übrigen Geistlichen.

Auch die Bischöfe Serbiens haben ihre Protosynkellen und Archidiakonen,[23]) und in der seit Ende des 17. Jahrhunderts unierten griechischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen hat der Archidiakon eines der Kanonikate inne.[24])

§ 25.

Der Archidiakon in den übrigen Kirchen des Orients.

1. Der Patriarchalsitz zu Antiochia verlor frühzeitig an Bedeutung, teils weil Schwächlinge denselben inne hatten, teils

---

[21]) Sie ist auch nicht vorhanden in der seit 1589 unabhängigen griechisch-russischen Kirche; der an der Spitze der Diakonen stehende Protodiakon in den Kathedralkirchen der ersten bis dritten Klasse (Silbernagl S. 120) könnte etwa als ein Schattenbild des früheren Archidiakons gelten.

[22]) Maurer, das griechische Volk, Heidelberg 1835 II 176 und die betreff. königl. Verordnung III 261. Silbernagl 73 ff.

[23]) Silbernagl 155.

[24]) ebend. 280.

weil Jerusalem über die palästinensischen Provinzen durch das Konzil von Chalcedon Patriarchalrechte erhielt, während zugleich die Übergriffe von Seite Konstantinopels sich mehrten. Die traurigen Spaltungen des 5. und 6. Jahrhunderts führten zur Errichtung häretischer Patriarchate, welche einen großen Teil der bisherigen Unterthanen dem katholischen Patriarchen von Antiochien entzogen.

Bei dem katholisch gebliebenen Teil, den sog. Melchiten, behielt der Archidiakon seine ursprüngliche Stellung als Haupt der Diakonen und des niederen Klerus bei. Es stand ihm die Präsentation der Ordinanden,[1]) sowie Beaufsichtigung und Leitung der Diakonen und Kleriker[2]) zu. Als der erste der Diakonen war er der nächste Diener des Bischofs am Altar und hatte die Aufmerksamkeit der Gemeinde bei wichtigen Teilen der heiligen Handlungen auf diese zu lenken.[3]) Weiter scheint er keine Befugnisse zu haben, namentlich nicht den Priestern gegenüber.

2. Ganz ähnlich ist die Stellung des Archidiakons bei den Jakobiten und Maroniten, welche sich im 6. bzw. im 7. Jahrhundert von dem antiochenischen Patriarchat trennten, sowie bei den Kopten, den Erben der alexandrinischen Traditionen.[4]) Gleich-

---

[1]) Morinus, de sacr. ordin. I 105 bei der Lektoratsweihe: *προσφέρει ὁ ἀρχιδιάκονος τὸν μέλλοντα χειροτονεῖσθαι*; ebenso bei der Diakonatsweihe (ib. 108); hier hat der Archidiakon auch das Flehgebet zu sprechen.

[2]) Nach einem Benediktionsritus des Archid., der in der syrisch-melchitischen Kirche gebräuchlich war, hat der Archidiakon die Aufgabe: *διατάττειν καὶ διακοσμεῖν ἐν τοῖς ὑποβεβηκόσιν ὑπουργοῖς τῶν θείων μυστηρίων* und soll *ἐν ἀρχῇ ἵστασθαι τῶν διακόνων* (Morinus l. c. 115: Goar, euchol. 235).

[3]) Morinus l. c. 108; 110.

[4]) Litteratur: Asseman J. S., bibl. orient. III 2, 838 sqq. (Schnurrer) de eccl. Maronitica P. II. Tubing. 1810 p. 18. Denzinger, ritus oriental. I 120; 117. · Silbernagl, Verfassung u. s. w. 324. 243. Vansleb, hist. d'Alexandrie, Paris 1677. Quellen für die Jakobiten sind: Der Nomokanon des Gregor Abulpharagius Barhebräus, im 13. Jahrhundert zum großen Teil aus älteren Verordnungen zusammengestellt (bei Maius, scriptor. veter. nova collect. t. X P. II p. 1 sqq.); der Ordinationsritus für den jakobitischen Archidiakon bei Denzinger l. c. II 86. Für die Maroniten der umfangreiche Benediktionsritus, vollständig bei

mäßig ist hier überall der Archidiakon das Haupt der Kleriker vom Diakon an abwärts; über sie hat er eine ordentliche Jurisdiktion, schlichtet ihre Streitigkeiten und ist mit selbständiger Disziplinargewalt ausgestattet,[5]) teilt ihnen die Funktionen beim Gottesdienst zu,[6]) präsentiert sie dem Bischof zur Ordination[7]) und leitet auch ihren Unterricht.[8]) Als Haupt des Klerus erscheint er bei den Kopten auch äußerlich durch die Auszeichnung, ein eisernes Kreuz tragen[9]) und eine große Hostie wie die Priester empfangen zu dürfen.[10]) Wohl aus demselben Grund erhält er nach dem jakobitischen und maronitischen Weiheritus den Hirtenstab.

Als Bischofsdiakon ist er bei den liturgischen Handlungen des Bischofs dessen vorzüglichster Diener.[11]) In Stellvertretung

---

J. A. Asseman, cod. liturg. eccl. univers. t. IX p. 97 sqq. und Denzinger l. c. II 142 sqq. Für die Kopten die praesentat. archid. bei Denzinger l. c. II 10.

[5]) Nomoc. Barhebr. c. 7 sect. 6 (l. c. 50): Cyriaci ptchae (s. VIII): Cum fuerit contentio inter clericos, archidiaconus sententiam in delinquentem ferat. Benediktion d. Maroniten (Asseman l. c. 107): rectum iudicium iudicet ac proferat in aequitate . . . et cognoscat ac definiat iuste ea, quae subsunt manibus suis. Für die Kopten vgl. Vansleb 179, Silbernagl 243 und Benediktionsritus bei Denzinger II 11: corripiat indisciplinatos, infligat poenam peccantibus.

[6]) Nomoc. Barhebr. l. c.: Is autem in omni opere ministerii iubeat . . . diaconis praesit, subdiaconos ad portas constituat; librum lectoribus ipse det et praecipiat, ut legant. Benedikt. der Maroniten (Asseman 100): caput, praeceptor, princeps omnium graduum inferiorum; cf. ib. 105. Benediktionsrit. der Kopten: faciat dispositionem cleri; vgl. Vansleb. 197.

[7]) Nomoc. Barhebr. c. 7 s. 3 (l. c. 44); s. 5 (l. c. 48). Für die Maroniten vgl. Denzinger II 122; 132; 151. Für die Kopten Vansleb 178 sq.

[8]) Benediktionsritus der Jakobiten (Denzinger II 87): eligitur autem propter ingenium . . . et doctrinam; der Maroniten (Asseman 105): praeceptor diaconorum et lectorum; der Kopten: doceat ignorantes und die vor jeder Weihe stehende catechesis d. h. Unterweisung über die Pflichten des eben zu empfangenden Ordo's (Denzinger II 4; 7; 9).

[9]) Denzinger I 131 cf. II 13 not.

[10]) Silbernagl 243.

[11]) Nomoc. Barhebr. c. 7 s. 6 (l. c. 50): Cura altaris ad archidiaconum spectet; eo autem absente deuteros curam gerat: et dicat

des Bischofs läßt er den Priestern Weisungen zugehen und kann als die rechte Hand des Bischofs zu jeder Funktion von diesem Auftrag erhalten.[12]) Auch an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens hat er Anteil.[13])

Das Recht der Wahl des Archidiakons steht bei den Maroniten und Kopten dem Klerus zu;[14]) bei ersteren hat überdies nach alter Sitte auch das Volk Anteil an seiner Bestellung.[15])

3. Zu weit reicherer Entwicklung gelangte der Archidiakonat in der unter arabischer Herrschaft aufblühenden nestorianischen Kirche.[16]) Auch hier steht der Archidiakon zunächst an der Spitze

proclamationem catholicam et lectionem apostoli; . . . cum praesens erit episcopus, ab eo haec fiant; aliter autem per vices fiant ab omnibus diaconis. Vgl. die jakobitischen Ordinationen bei Denzinger II 66 sqq. und die Konsekration des Chrismas ib. 526 sqq. Benediktionsritus der Maroniten (Asseman 110); er spricht die diaconica bei den Ordinationen (ib. 22 etc.). Für die Kopten vgl. außer dem Benediktionsritus Vansleb 217; 166; 171. Silbernagl 235; 239 und die consecratio chrismat. sowie die Ordinationsriten bei Denzinger I 249 sqq. II 1 sqq.

[12]) Nomoc. Barhebr. l. c.: presbyteros in subselliis ipse sedere faciat . . . hebdomadas presbyteris distribuat, eo quod lingua ac secretarius et alter ab episcopo ipse est. Das Pontifikale der Maroniten nennt den Archidiakon „Auge und Hand des Bischofs" (Denzinger I 120).

[13]) Die Jakobiten übertrugen dieses Amt später auch Laien, (vgl. J. S. Asseman, bibl. orient. III 2, 846). aber früher wurde es durch den Archidiakon verwaltet Nomoc. Barhebr. l. c.: cui cura sit de peregrinis et pauperibus. Für die Maroniten die Benediktion (Asseman 102): dirige eum ad iustam dispensationem, vgl. p. 107 und den der Benediktion vorhergehenden Kanon: sit . . . misericors . . . hospitalis. Für die Kopten die Benediktion: ministret pupillis et subveniat viduis . . . serviat peregrinis und Silbernagl 324.

[14]) J. A. Asseman l. c. p. 97. Denzinger II 142; 11.

[15]) J. S. Asseman, bibl. orient. III 2, 839; vielleicht bezieht sich auch das systaticon, wodurch nach Nomoc. Barhebr. l. c. der Archidiakon bei den Jakobiten bestellt wird, auf das empfehlende Zeugnis des Klerus und der angesehenen Laien; vgl. Suicer, thesaur. eccl. s. h. v.

[16]) Litteratur: J. S. Asseman, bibl. orient. III 2, 840 sq. 845. Denzinger, rit. orient. I 123. Silbernagl, Verfassung u. s. w. 222. Als Quellen kommen zunächst in Betracht die sogenannten arabischen Kanones des Konzils von Nicäa, welche bei den Nestorianern in hohem Ansehen stehen und zum Teil noch geltendes Recht darstellen (Asseman l. c. vgl.

der Diakonen,[17]) über die er Gerichtsbarkeit ausübt.[18]) Prüfung und Präsentation der Ordinanden nimmt er in Verbindung mit dem Chorbischof vor.[19]) Als gottesdienstliche Verrichtung obliegt ihm der Dienst am Altare, speziell die Verlesung des Evangeliums[20]) und der altkirchlichen Flehgebete.[21])

Der Archidiakon hatte bei den Nestorianern auch Anteil an der Verwaltung des Kirchenguts,[22]) und hier war nun ein Punkt gegeben, von dem aus derselbe leicht auch den Priestern gegenüber Vollmachten erlangen konnte, wozu seine Eigenschaft als Stellvertreter des Bischofs, die gerade in der nestorianischen Kirche sehr ausgeprägt war,[23]) wesentlich beitrug. Alsbald ist denn auch der Archidiakon das Haupt der Priester,[24]) leitet das kirchliche Offizium[25]) und erlangt in der Folgezeit sogar das Recht, die Geistlichen, wenigstens an der bischöflichen Kirche, zu bestellen.[26]) Vor

---

über die arabischen Kanones Hefele I 361 ff.); sodann Ebediesu, collect. can. synodic. bei Maius, script. vet. nova coll. t. X P. I und der Benediktionsritus des Archidiakons bei Denzinger l. c. II 268.

[17]) can. ar. Turr. 57 Echell. 62 (Hard. I 472; 489): in omnibus vero, quae ad diaconos spectant, quibus praeest archidiaconus . . .

[18]) c. ar. cit.

[19]) c. ar. 60 (65); Asseman l. c. 793 sqq. Morinus, de sacr. ordin. I 442.

[20]) Ebediesu tract. VI c. 8 can. 1 (Maius l. c. 121).

[21]) vgl. die Weiheriten bei J. S. Asseman l. c. 793 sqq., Morinus I 442 sqq., Denzinger II 226 sqq.

[22]) c. ar. Echell. 62: archidiaconus . . . omnibus eleemosynis et ecclesiae rebus . . . praefectus. Für die spätere Zeit vgl. Ebediesu tr. VI c. 8 can. 2 et 9 und dazu Asseman 846.

[23]) c. ar. 58 (63) bezeichnet den Archidiakon und den Chorbischof als „die zwei Hände und die zwei Flügel des Bischofs"; vgl. Benedikt.: faciat perficiatque quod a nobis ipsi praecipitur.

[24]) Benedikt.: Ordinatio archidiaconi, qui sit caput super presbyteros et diaconos et super omnem gregem, ad quem destinabitur.

[25]) Ebediesu tr. VI c. 8 can. 1 l. c. cf. can. ar. Echell. 65: praeest orationi atque universo ministerio.

[26]) Ebediesu l. c. can. 2: . . . iuxta copiam substantiae et iuxta quantitatem donorum inspiciat (archidiaconus) et constituat in ea (sc. in ecclesia) clericos. Unter clerici werden can. 1 ib. auch Priester einbegriffen.

sein Forum gehören die Streitsachen der Geistlichen und Laien in erster Instanz, ebenso die Streitsachen der Kirchenvorsteher mit den ihnen untergebenen Priestern; die Berufungsinstanz bildet in Klagen der ersten Art wieder der Archidiakon, aber in Verbindung mit andern Prälaten; in Klagen der letzteren Art geht die Appellation an den Bischof.[27])

Auch bei Erledigung des bischöflichen Sitzes hat der Archidiakon die Verwaltung zu führen. Er beruft mit den unmittelbar unter dem Patriarchen stehenden Bischöfen und den Häuptern der Kirche die Metropoliten und ihre Bischöfe zur Wahl[28]) und leitet die Geschäfte während der Sedisvakanz.[29]) Sein Einfluß auf den Gang der Wahl war von Bedeutung.[30]) Doch wurden seine Rechte im Lauf der Zeit teils durch besondere Gesetze,[31]) teils durch die später eingeführte Erblichkeit der Patriarchen- und Bischofswürde beseitigt.

Der Bedeutung des Amtes entsprachen die hohen Anforderungen, die man an die persönlichen Eigenschaften des Archidiakons stellte. Klugheit und Umsicht, vereinigt mit Güte und unermüdlichem Eifer, werden von ihm verlangt,[32]) damit er dem ganzen Klerus als Muster voranleuchte. Wegen seiner aus-

---

[27]) Ebediesu l. c. can. 1.

[28]) So zur Zeit Jesujabs (650—660), dessen Verordnung bei Ebediesu tr. IX c. 2 (Maius l. c. 157); cf. Asseman l. c. 645.

[29]) So der Archidiakon Mar-Aba in Verbindung mit dem Archimandriten Babäus während der langen Sedisvakanz (611—627 oder 616—634) nach dem Tode des Patriarchen Gregor, Asseman l. c. II 416.

[30]) vgl. die Vorgänge nach dem Tod des Patriarchen Ananjesus im Jahre 778 bei Asseman l. c. III 1, 160 und bei der Wahl des Patriarchen Josue im Jahre 820 ib. 616 und III 2, 649.

[31]) vgl. die Konstitution des Patriarchen Timotheus bei Ebediesu tr. IX c. 4 (Maius l. c. 159), welche den Bischof von Kaskara mit der Einberufung der Bischöfe und der interimistischen Führung der Geschäfte betraut; vgl. Silbernagl 212. Als eine historische Erinnerung, daß diese Befugnisse früher dem Archidiakon zugestanden, kann vielleicht die Vorschrift angesehen werden, daß der Bischof von Kaskara in der Kleidung des Archidiakons bei der Patriarchenweihe zu fungieren habe, cf. Asseman l. c. III 2, 670; 682.

[32]) Ebediesu tr. VI c. 8 can. 1. (Maius l. c. 121 sq.)

gedehnten Jurisdiktion über die Priester besitzt er auch den priesterlichen Ordo,[33]) und die Spuren dieser Gewohnheit, den Archidiakon aus den Reihen der Priester zu nehmen, lassen sich bis in das 7. Jahrhundert zurück verfolgen.[34])

4. In sämtlichen aus dem antiochenischen Patriarchat hervorgegangenen Teilkirchen, bei den Melchiten, Jakobiten, Maroniten und Nestorianern, und außerdem auch bei den Kopten findet sich ein Benediktionsritus für den Archidiakon. Da die letzteren mit den syrischen Jakobiten vielfach in Berührung standen und nach der Eroberung Ägyptens durch die Araber längere Zeit hindurch jakobitische Bischöfe hatten,[35]) so ist es leicht denkbar, daß von den Jakobiten dieser Gebrauch zu den Kopten verpflanzt wurde. Aus dem Umstand nun, daß nur die früher dem Patriarchen von Antiochien unterstehenden Gegenden und Völker, diese aber sämtlich einen feierlichen[36]) Weiheritus für den Archidiakon kennen, läßt sich bei der gegenseitigen Abschließung der Teilkirchen ein hohes Alter dieser Gewohnheit vermuten.[37])

Diese Benediktion[38]) kennzeichnet sich sofort im Unterschied von der Ordination sowohl durch die geringere Zahl und Feier-

---

[33]) Benediktionsritus bei Asseman l. c. 841: super electum tuum sacerdotem, ut sit archidiaconus.

[34]) Jesujab (650—660) bei Ebediesu tr. VI c. 1 (Maius 105 sqq.): primus ex tribus ordinibus est diaconatus, qui in tres gradus dividitur, nimirum in lectores, hypodiaconos et diaconos . . . Secundus ordo est presbyteratus, qui dividitur in presbyteros, periodeutas et archidiaconos. Vgl. Inschriften aus dem Anfang des 8. Jahrhunderts bei Asseman III 2, 545: Georgius presbyter et archidiaconus Cumdan civitatis und vom Jahre 781 ib. 551: Gabriel presbyter et archidiaconus et ecclesiarcha Cumdanae et Saragae.

[35]) Le Quien, or. christ. II 363; 1347. Silbernagl 254.

[36]) In der griechisch-schismatischen Kirche scheint eine kurze Gebetsformel bei Einführung des Archidiakons in sein Amt gebraucht worden zu sein cf. Goar, euchol. 235 not. 16 am Schluß.

[37]) Dieselbe ist überdies für die Nestorianer bereits im 7. Jahrh. bezeugt, cf. Jesujab bei Ebediesu tr. VI c. 1 (Maius 107): episcopus simplex, cuius proprium est ordinare lectores, hypodiaconos . . . benedicere periodeutis et orare super archidiaconum.

[38]) Der Ritus bei den Melchiten: Morinus, de sacr. ordin. I 115; Goar, euchol. 235 (cf. dazu Morinus p. 104 und J. S. Asseman, bibl.

lichkeit der Zeremonien, als auch durch den Mangel der zur Mitteilung der göttlichen Vollmachten der hierarchia ordinis für notwendig erachteten Materie und Form. Was erstere betrifft, so fehlt in sämtlichen Weiheriten, den melchitischen ausgenommen, das der Verleihung einer wirklichen Ordinationsgnade regelmäßig vorhergehende sog. decretum, auch acclamatio (προσφώνησις) genannt.[39]) Als Materie betrachten die Orientalen, da sie bei den höheren Weihestufen überhaupt keine Überreichung von Instrumenten haben oder dieselbe doch nur als accessorium behandeln,[40]) ohne Zweifel die Handauflegung; gerade diese fehlt aber im Benediktionsritus der Jakobiten,[41]) Nestorianer und Kopten.[42])

Ein Zweifel kann sonach nur obwalten bezüglich der melchitischen und maronitischen Benediktion, welche die Handauflegung vorschreiben. Indes bei ersterer beseitigt eine Vergleichung der bei Ordination des Diakons gebrauchten Form[43]) mit dem Gebete bei Institution des Archidiakons die Bedenken.[44]) Auch die Maroniten machen keine eigene hieratische Stufe aus dem Archidiakonat; die

---

orient. III 2, 843); bei den Maroniten: J. A. Asseman, cod. lit. IX 97 sqq., Denzinger, rit. orient. II 142 sqq.; bei den Jakobiten: Denzinger l. c. 80 sq.; bei den Nestorianern: Denzinger l. c. 257 sq.; 268 sq. cf. J. S. Asseman, bibl. orient. III 2, 842 sqq.

[39]) beginnend mit divina gratia oder gratia D. N. J. C.

[40]) Denzinger I 135.

[41]) cf. Nomoc. Barhebr. c. 7 s. 6 (Maius l. c. t. X P. II p. 50): non promovetur per manus impositionem, sed solum per systaticon.

[42]) Wenigstens wird bei letzteren in den Rubriken des Benediktionsritus nichts darüber bemerkt, wohl aber in den Rubriken der Ordination; auch die beiderseitigen Titelüberschriften kennzeichnen den Unterschied: De archidiacono dicat episcopus hanc orationem — dagegen Constitutio subdiaconi; Ordinatio diaconi — presbyteri.

[43]) Goar, euchol. 208 sq. (cf. Morinus l. c. 126 not. aa und bb.)

[44]) Für den Archidiakon erfleht das Gebet eine rein hierarchische Gnade, daß er nämlich an der Spitze der Diakonen zu deren Nutz und Frommen stehe und außerdem noch das Gut eines langen Lebens, für den Diakon aber die Gnadenfülle des heiligen Geistes zur segensreichen Verwaltung seiner hieratischen Stellung (λειτουργία). Vgl. auch die Titelüberschriften: *Τάξις γινομένη εἰς τό γενέσθαι ἀρχιδιάκονον — Φιλίππου διάταξις ἐπὶ χειροτονίᾳ διακόνου.*

während der Handauflegung gesprochenen Worte haben vorzüglich die Bitte um die Gnade eines erbaulichen Wandels, um die nötige Umsicht und unparteiische Verwaltung zum Gegenstand und vergleichen dabei die Stellung des Archidiakons wiederholt mit der des hl. Stephanus, dessen hieratischer Grad aber bereits bei der Weihe zum Diakon übertragen wird.[45]) Daher lautet auch die Proklamation am Schluß der Segnung nicht: Ordinatus est, wie beim Diakon oder Priester, sondern: Promotus est et signatus est et perfectus est N. archidiaconus.

[45]) Chiroton. sup. diac. (Denzinger II 136): concede illi per misericordias tuas illud donum, quod contulisti Stephano . . . quem tu, Domine, vocasti et promovisti primum ad opus ministerii huius.

Inhalts-Verzeichnis.

Anhang.

Entwicklung des Archidiakonats im Orient seit dem 6. Jahrhundert.

Druck des Literar. Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg.
(Vorbesitzer: Dr. M. Huttler.)

Bögl

Schröder, Alfred,

Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert

Augsburg 1890

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11632656-6